



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Anklagen nach §129Ib des ÖStGb während der NS-Herrschaft

Fallstudien zur Konstruktion weiblicher Homosexualität anhand
der Gerichtsakten der Wiener Land(es)gerichte I und II

Verfasserin

Nicole Gisch

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Geschichte UniStG

Betreuerin / Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Johanna Gehmacher

Danksagung

Vielen Menschen, die mich während meines Studiums, in dem es sowohl Höhen als auch Tiefen gab, begleitet und die Entstehung der vorliegenden Arbeit unterstützt haben, gebührt Dank. Namentlich hervorheben möchte ich hier insbesondere meine Familie – meinen Eltern Andrea und Nikolaus danke ich dafür, dass sie mir die Möglichkeit gaben, ein Studium meiner Wahl zu beginnen und dieses auch finanziert haben, obwohl es nicht unbedingt ihren Vorstellungen entsprach. Darüber hinaus standen sie mir stets mit Rat und Tat zur Seite und gaben mir Halt in schwierigen Zeiten. Meiner Schwester Barbara bin ich unendlich dankbar dafür, dass sie mich stets mit Geduld und Nachsicht ertragen hat, wenn ich entnervt über meinen Arbeiten saß.

Großer Dank gebührt auch meiner Tante, Mag. Klara Gisch, die mir während meiner gesamten Studienzeit als wertvolle, kompetente Gesprächspartnerin zur Verfügung stand und mir insbesondere in germanistischen Angelegenheiten eine große Stütze war.

Weiters möchte ich mich bei Univ.-Prof. Mag. Dr. Johanna Gehmacher, meiner Diplombetreuerin, bedanken, die mich nach einigen Startschwierigkeiten in eine zum Ziel führende Richtung gelenkt hat und viel Geduld für mich aufbrachte. Dank sagen will ich besonders auch Johann Kirchknopf, der mir bei der Recherchearbeit im Archiv behilflich war und zudem bei allen möglichen Fragen ausdauernd Rede und Antwort stand. Und last, but not least danke ich meinen KollegInnen aus dem DiplomandInnenseminar, deren konstruktive Kritik von großer Hilfe war.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen verstorbenen Großeltern, die immer großen Anteil an meinem Fortkommen genommen haben und den Abschluss meines Studiums leider nicht mehr miterleben durften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
1. Einleitung.....	9
1.1. Motivation und Begrifflichkeit.....	9
1.2. Ziel der Arbeit – Fragestellung und Probleme.....	10
1.3. Aktueller Forschungsstand.....	12
2. Methode: Fallstudien	16
2.1. Begriffsdefinition.....	16
2.2. Gerichtsakten als historische Quelle	17
3. Homosexualität als Strafdelikt – gesetzliche Entwicklung in Österreich	19
3.1. Kaiserreich und Erste Republik (inklusive Austrofaschismus).....	19
3.2. Nationalsozialismus (1938 – 1945) – §129Ib	23
3.3. Die Situation nach 1945	28
4. Exkurs: Andere Formen der Ausgrenzung.....	30
4.1. Medizinisch begründetes „Anderssein“	30
4.2. Gesellschaftliche Diskriminierung	34
5. Strafsakten der Wiener Land(es)gerichte I und II aus den Jahren 1938 – 1944	38
5.1. Untersuchung der Akten – methodische Herangehensweise	38
5.2. Fallstudien	41
5.2.1. Der Fall Berta R.....	43
5.2.2. Der Fall Kamilla Ch. und Beatrix M.	48
5.2.3. Der Fall Elisabeth F.	52
5.2.4. Der Fall Helene E. und Marie Z.	56
5.2.5. Der Fall Berta H. und Stefanie K.	63
5.2.6. Der Fall Margarethe G., Marianne N. und Olga Z.....	68

5.2.7. Der Fall Marie K., Emilie Sch. und Else H.	77
5.2.8. Der Fall Helene K. und Gertrude R.	82
5.2.9. Der Fall Sonja H. und Marie G.....	87
5.2.10. Der Fall Marie H. und Luise St.	101
5.3. Anklagemuster und Besonderheiten	106
5.3.1. Verleumdungen der Männer im Zuge von Trennungen.....	106
5.3.2. Anstiftung zu homosexuellen Handlungen durch Dritte	113
5.3.3. Sonderfälle	118
6. Zusammenfassung.....	122
7. Literaturliste	127
8. Straftatenverzeichnis.....	131
9. Internetquellen.....	131
10. Vortragsmitschrift	131
11. Abkürzungsverzeichnis	133
12. Abstract (Deutsch).....	135
13. Lebenslauf.....	137

Vorwort

Das Zustandekommen der vorliegenden Diplomarbeit war von einigen Startschwierigkeiten geprägt, lange war nicht klar, worauf ich mich im Zuge meines Studienabschlusses konzentrieren möchte. Fest stand, dass die Strafakten des Wiener Stadt- und Landesarchives (WStLA) als Quellenmaterial fungieren sollten, aber nicht, was genau ich daraus extrahieren wollte.

Anfangs dachte ich, aus dem Quellenmaterial der nach §129Ib angezeigten und verfolgten Frauen Rückschlüsse auf deren Lebensalltag ziehen zu können. Diese Idee verwarf ich nach einem langen Gespräch mit meiner Diplombetreuerin, Dr. Johanna Gehmacher, die mir bewusst machte, dass Strafakten voraussichtlich wenig aufschlussreiche Informationen über das Alltagsleben lesbischer Frauen bzw. Frauen, die als solche verfolgt wurden, enthalten, was ich im Nachhinein mit Gewissheit bestätigen kann. Untersuchenswert erschien schließlich die Frage, wie es zu Strafermittlungen nach §129Ib kam, darüber sollten die Gerichtsakten Aufschluss geben können.

Die vorliegende Diplomarbeit war mit einem äußerst intensiven Aktenstudium verbunden, das mich viel Zeit im Archiv zubringen ließ, manchmal frustrierend war, wenn die Dokumente einer Strafakte chronologisch vollkommen im Durcheinander vorlagen, sodass mir im wahrsten Sinne des Wortes der Durchblick fehlte, und Freude machte, als sich mir erste Muster in der „Anlagekonstruktion weiblicher Homosexualität“ zeigten.

Mit dieser Arbeit möchte ich die Ergebnisse meines Aktenstudiums präsentieren.

1. Einleitung

1.1. Motivation und Begrifflichkeit

Die Idee für diese Diplomarbeit entstammt meinem persönlichen Interesse für die nationalsozialistische Verfolgungspolitik bestimmter Gruppen, insbesondere von homosexuellen/lesbischen Frauen bzw. die als solche deklariert wurden. Verstärkt wurde dieses Vorhaben durch ein Forschungspraktikum bezüglich Homosexualität in Österreich zwischen 1933 und 1945, das ich während des Wintersemesters 2011/12 im QWIEN gemacht habe. Die Fokussierung auf die „Konstruktion von Anklagen nach §129Ib“ entstammt der Anregung meiner betreuenden Professorin Johanna Gehmacher und meiner KommilitonInnen im Forschungsseminar.

In Gesprächen mit lesbischen/bisexuellen Freundinnen über das Thema Homosexualität ist mir aufgefallen, dass die meisten den Terminus „homosexuell“ – dieser stammt aus dem 19. Jahrhundert und wurde vom österreichisch-ungarischen Schriftsteller Karl Maria Kertbeny geprägt¹ – als eher männlich besetzt empfinden und diesen zur Eigendefinition nicht in Betracht ziehen. Dies ist auch der Grund dafür, warum ich in der vorliegenden Arbeit den Terminus homosexuelle Frauen nicht verwende, sondern die Bezeichnungen „lesbische Frauen“ bzw. „nach §129Ib Verurteilte“² vorziehe, denn bei weitem nicht alle der nach §129Ib angeklagten und verurteilten Frauen waren tatsächlich lesbisch/ bisexuell. Ausgenommen davon ist das dritte Kapitel, in dem ich die gesetzliche Entwicklung der Verfolgung von Homosexualität in Österreich skizziere. Hier gebrauche ich die Termini „homosexuell“ und „Homosexuelle“ analog zur Sekundärliteratur sowohl für lesbische Frauen als auch für schwule Männer, denn grundsätzlich gelten diese Termini als Überbegriffe gleichgeschlechtlicher Beziehungen sowohl für Männer als auch für Frauen, obwohl im Alltagsgebrauch damit aber eher Mann-Mann- als Frau-Frau-Beziehungen bezeichnet werden.

¹ Eder, Franz X.: Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität. München 2002. S. 160.

² Diese Bezeichnung wurde von Claudia Schoppmann in ihrem Werk „Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938 – 1945“ für Frauen gewählt, die nicht dezidiert lesbisch oder bisexuell waren, jedoch nach dem sogenannten „Homosexuellen-Paragrafen“ 129Ib von den Nationalsozialisten verfolgt bzw. angeklagt wurden.

1.2. Ziel der Arbeit – Fragestellung und Probleme

Die historische Aufarbeitung der weiblichen Homosexualität hat erst relativ spät eingesetzt – lange Zeit wurde dieser Themenkomplex weiblicher Geschichte auch gar nicht richtig wahrgenommen, obwohl erste Berichte von weiblichen Liebschaften bis ins 16. Jahrhundert zurückgehen, diese oft aber als „einfache Freundschaften“ deklariert wurden.³ Auch in den darauffolgenden Jahrhunderten schenkte man dieser Form der Liebe kaum Aufmerksamkeit, und sie war somit auch kein Forschungsthema. Mit dem Auftreten erster emanzipatorischer Bewegungen begann man, auch dieses Thema zu erforschen. Mittlerweile hat weibliche Homosexualität sowohl wissenschaftlich wie medial verstärkte Aufmerksamkeit erlangt. Insbesondere Wissenschaftlerinnen wie Claudia Schoppmann⁴, Ilse Kokula⁵, Gudrun Hauer⁶ oder Hanna Hacker⁷ haben bereits einige Publikationen zur weiblichen Homosexualität veröffentlicht, u.a. auch zum Alltag lesbischer Frauen im Nationalsozialismus sowie deren Verfolgung durch die Nationalsozialisten. Darüber hinaus sind auch die Diplomarbeiten von Elisa Heinrich „Wessen Denkmal?“⁸ und Julia Hürner „Lebensumstände lesbischer Frauen in Österreich und Deutschland“⁹ zu nennen, die sich mit diesem Themenkomplex auseinandersetzen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch der Beitrag von Albert Knoll und Thomas Brüstle „Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in

³ Gissrau, Barbara: Die Sehnsucht der Frau nach der Frau. Psychoanalyse und weibliche Homosexualität. München 1997. S. 14.

⁴ siehe Literaturverzeichnis

⁵ Kokula, Ilse: Zur Situation lesbischer Frauen während der NS-Zeit. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 12. Heft 25/26. 2. Auflage, S. 29 – 36.

⁶ Hauer, Gudrun: Lesben und Nationalsozialismus. Blinde Flecken in der Faschismustheorie-diskussion. In: Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft. Hrsg.: Hey, Barbara; Pallier, Roland und Roth, Roswith. Innsbruck/Wien 1997, S. 142 – 156.

Hauer, Gudrun: Homosexuelle und Faschismus. In: Das Lambda-Lesebuch. Journalismus andersrum. Hrsg.: Hauer, Gudrun und Schmutzer, Dieter. Wien 1996, S. 107 – 124.

⁷ Hacker, Hanna: Frauen und Freundinnen. Studien zur „weiblichen Homosexualität“ am Beispiel Österreich 1870 – 1938 (Ergebnisse der Frauenforschung, Band 12). Weinheim/Basel 1987.

⁸ Heinrich, Elisa: Wessen Denkmal? Zum Verhältnis von Erinnerungs- und Identitätspolitik im Gedenken an homosexuelle NS-Opfer. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Philosophie. Wien 2011.

⁹ Hürner, Julia: Lebensumstände lesbischer Frauen in Österreich und Deutschland – von den 1920er Jahren bis zur NS-Zeit. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Philosophie. Wien 2010.

der NS-Zeit“¹⁰, der Aufschluss über die Verfolgungssituation sowohl lesbischer Frauen als auch schwuler Männer konkret im Raum Linz und im Mühlviertel gibt. Die Konzentration auf dieses Gebiet ergibt sich dadurch, dass Knoll und Brüstle die Strafakten des Landgerichts Linz (LG Linz) untersucht haben, die diesen geographischen Raum umfassen.

Die meiner Kenntnis nach neueste Arbeit zu diesem Thema ist die erst kürzlich eingereichte Diplomarbeit von Johann Karl Kirchknopf mit dem Titel „Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit“¹¹. Kirchknopf geht es darum, „[...] die Strukturen der Verfolgung und deren Veränderungen von Seiten des Staates im zeitlichen Verlauf zu rekonstruieren.“¹² Mit Hilfe rechtshistorischer und quantitativer Methoden kann er belegen, dass und in welchem Ausmaß sowie in welcher rechtlichen Form weibliche Homosexualität während der NS-Zeit in Wien von staatlicher Seite verstärkt verfolgt wurde.¹³

Während es Kirchknopf in erster Linie um die Rekonstruktion des juristischen Verfolgungsprozesses, also um die Ergründung von Konzepten der Verfolgung von Seiten der Behörden geht¹⁴, ist es Ziel meiner Arbeit, anhand ausgewählter Gerichtsakten der Wiener Land(es)gerichte I und II darzulegen, wodurch ein Verfolgungsprozess ausgelöst wurde, d.h. wie unter der nationalsozialistischen Herrschaft Anklagen nach §129Ib „konstruiert“ wurden, um Frauen ins Blickfeld der NS-Justiz zu rücken. Johann Kirchknopf beleuchtet die Mechanismen der österreichischen Gerichtsbarkeit bei der Verfolgung von Frauen nach §129Ib, ich möchte die Muster aufzeigen, die Ermittlungen nach §129Ib in Gang gesetzt haben.

Meine primären Fragen dabei lauten: Was wurde Frauen vorgeworfen, die nach dem „Homosexuellen-Paragrafen“ angeklagt wurden, und wer hat die Anschuldigungen erhoben?

¹⁰ Knoll, Albert und Brüstle, Thomas: Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit. In: Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Hrsg.: Gehmacher, Johanna und Hauch, Gabriella. Wien 2007, S. 114 – 134.

¹¹ Kirchknopf, Johann: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven. Unveröffentlichte Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magister der Philosophie. Wien 2012.

¹² ebda. S. 12.

¹³ Kirchknopf, Johann: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit.

¹⁴ ebda S. 9.

Das zentrale Problem, das sich bei der Erarbeitung des Themas gestellt hat, ist, wie auch Kirchknopf feststellte, die „lückenhafte Überlieferung der Straftaten“.¹⁵ Nicht alle Aktenbestände dieser Zeit sind in den Archiven noch vorhanden, da man diesen „Überbleibseln“ nationalsozialistischer Sexualpolitik lange Zeit keinen historischen Wert beimaß. Das verdeutlicht auch sehr anschaulich der auf der Außenhülle einiger von mir gesichteten Akten angebrachte Vermerk „Für das Staatsarchiv kein historischer Wert“. Allem Anschein nach führte dies zu umfangreichen Aktenvernichtungen nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft.

Weiters ist es problematisch, als Arbeitsgrundlage in erster Linie NS-Materialien zur Verfügung zu haben, da diese nur die Sichtweise der Verfolger zum Ausdruck bringen und kaum die authentischen Aussagen der Beschuldigten wiedergeben – die festgehaltenen Angaben der Angeklagten kamen oft unter erheblichem Druck zustande.

Diese soeben beschriebenen Restriktionen haben zur Folge, dass man anhand der noch vorhandenen Aktenbestände nur bedingt allgemeingültige Rückschlüsse auf eine „übliche“ Verfolgungspraxis von Frauen ziehen kann, vielmehr ist jeder einzelne Fall als Beispiel dafür zu sehen, was auch möglich war, als Puzzlestück, das einen Teilaspekt eines Gesamtbildes darstellt, das helfen soll, ein vollständiges Ganzes zu entwerfen.

1.3. Aktueller Forschungsstand

Wie schon erwähnt, war das Thema Homosexualität bei Frauen, im Gegensatz zur männlichen Homosexualität, lange Zeit ein wenig beforschtes Themenfeld, dessen intensive Erforschung erst Ende der 1980er Jahre begann. Mit der Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus hat sich insbesondere, wie schon darauf hingewiesen, Claudia Schoppman auseinandergesetzt.

Ihre Forschungen haben ergeben, dass Frauen von einem wesentlich geringeren Verfolgungsgrad betroffen waren als Männer, was ursächlich mit der NS-Frauen- bzw. Geschlechterpolitik zusammenhing.

¹⁵ Kirchknopf, Johann: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. S. 89f.

Lesbische Frauen galten als „Pseudohomosexuelle“, die man kurieren könne, weshalb sie auch vom deutschen „Homosexuellen-Paragrafen“ §175 ausgenommen waren, was in Österreich jedoch nicht der Fall war.¹⁶

So konstatiert Claudia Schoppmann, dass Frauen aufgrund ihrer untergeordneten Rolle in Gesellschaft und Politik als „sozial ungefährlicher“ eingestuft wurden und dem NS-Regime somit eine systematische Verfolgung als nicht notwendig erschien.¹⁷

Diese Feststellung Claudia Schoppmanns wird allerdings durch die Arbeit von Johann Kirchknopf bezogen auf Österreich, wo weibliche Homosexualität dezidiert auch ein Straftatbestand war, relativiert. Anhand quantitativer Untersuchungen weist er nach, dass die verschärfte und systematische Verfolgung Homosexueller durch das NS-Regime, zumindest in Wien, auch Frauen betraf.¹⁸

Dennoch gab es Unterschiede in der Verfolgung zwischen Männern und Frauen, insbesondere was das Strafausmaß betraf.

So betrugen die Strafen für Frauen nie mehr als sechs Monate Haft und wurden meistens bedingt ausgesprochen (in den Akten wurde dies mit dem Terminus „Probezeit“ vermerkt, die bis zu drei Jahre dauern konnte).¹⁹

Weiters sind in den Akten lesbischer Frauen oder als Lesben angeklagter Frauen kaum Rückstellungsanträge zu finden.

Unter Rückstellung verstand man das Überführen in den Gewahrsam der Gestapo nach Verbüßung der eigentlichen Strafe. Diese sogenannte Rückstellung bedeutete, dass die Verurteilten nicht mehr den „normalen“ rechtlichen Instanzen unterstellt (wie beispielsweise den Richtern der Wiener Landgerichte), sondern der NS-Willkür ausgesetzt waren. Oft kamen sie dadurch aus der Haft in den Polizeigegefängnissen in ein Konzentrationslager. Die Betroffenen hatten keinerlei

¹⁶ Schoppmann, Claudia: Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit. In: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Hrsg.: Grau, Günter. Frankfurt am Main 2004, S. 35 – 45; S. 36.

¹⁷ Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im „Dritten Reich“. Berlin 1993. S. 11f. und S. 25.

Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938 – 1945. Berlin 1999. S. 143.

¹⁸ Kirchknopf, Johann: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. S. 12f. und S. 141f.

¹⁹ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik. Wien, München 2004. S. 69.

rechtliche Möglichkeiten mehr, dieses Verfahren anzufechten. Diese Inhaftierung wurde von den Nationalsozialisten als „Vorbeugehaft“ oder „Schutzhaft“ bezeichnet, die die Mitmenschen vor den deklarierten Verbrechern schützen sollte.²⁰ Aus den allgemeinen Forschungen geht auch hervor, dass sich die Treffpunkte lesbischer bzw. bisexueller Frauen nicht von jenen heterosexueller Frauen unterschieden – so waren dies zum Beispiel Cafés und andere Lokale, die jedenfalls nicht vorzugsweise von Lesben besucht wurden, denn eine homosexuelle Subkultur war schon vor 1938 in Österreich wenig ausgeprägt und nach 1938 ohnehin kaum mehr möglich. Claudia Schoppmann berichtet von lediglich einem Lokal, dem „O.K.“ in der Kärntnerstraße, das möglicherweise, dieser Eindruck entsteht jedenfalls, zur Kontaktaufnahme mit gleichgesinnten Frauen frequentiert wurde. Beim Aufsuchen solcher einschlägigen Lokalitäten war höchste Vorsicht geboten, denn auch die Beamten wussten, wo Homosexuelle verkehrten, und die Gefahr einer Razzia war immer gegeben, daher bevorzugten Frauen eher ein privates Umfeld, um andere Frauen kennenzulernen²¹ und um intime und sexuelle Kontakte zu pflegen. Ein gegenteiliges Bild zeigt diesbezüglich die Vorgehensweise schwuler Männer, denn diese bevorzugten es, trotz erhöhter Gefahr, sich an öffentlichen Plätzen zu treffen, um Bekanntschaften zu machen, so z.B. in Parks, Bädern, öffentlichen Sanitäranlagen oder in Lokalen.²² Vergleicht man das Angebot an Lokalitäten für Homosexuelle in Österreich mit jenem in Deutschland, ist eindeutig festzustellen, dass in Deutschland eine doch recht beachtliche Anzahl verschiedenster Örtlichkeiten zur Verfügung stand – Claudia Schoppmann gibt die Zahl der Lokalitäten alleine für Berlin mit rund 70 an, diese Treffpunkte wurden auch von Frauen genutzt.²³ Dass Lesben in Deutschland durchaus auch öffentliche Lokale aufsuchten, mag wohl an dem Umstand gelegen sein, dass weibliche Homosexualität in Deutschland de jure nicht strafrechtlich geahndet und verfolgt wurde – de facto sah es dennoch anders aus.

²⁰ Wahl, Niko: „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen im Wien der Nazizeit. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 181 – 187; S. 185.

²¹ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 145.

²² Wahl, Niko: „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. S. 182.

²³ Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. Pfaffenweiler 1991. S. 12f.

Mittlerweile gibt es also schon relativ viele Forschungserkenntnisse zu diesem lange zurückgehaltenen Thema, doch das Aufdecken genauerer Details ist gegenwärtig nicht mehr ganz einfach, denn es sind kaum noch Betroffene, die diese Verfolgung überlebt haben, zu finden und wenn doch, ist die Scham oft zu groß, um darüber zu sprechen. Des Öfteren ist eine echte Rekonstruktion bestimmter Sachverhalte nicht wirklich möglich, und es können nur Spekulationen darüber angestellt werden, da auch das vorhandene Material sehr spärlich ist und oft nur die nationalsozialistische Sicht wiedergibt, diese ist dann allerdings sehr penibel und ausführlich dokumentiert²⁴ – Rekonstruktionen von Fällen, wie sie Claudia Schoppmann in ihrem Werk „Verbotene Verhältnisse“ anstellt, sind mit Spekulationen verbunden und haben den Zweck zu veranschaulichen, wie es den verfolgten Frauen erging.²⁵ Auch Niko Wahl weist auf diese Problematik hin und hält fest: „Stets ist man darauf angewiesen, aus verhältnismäßig wenigen Indizien eine Perspektive zu gewinnen. Vieles bleibt der eigenen Vorstellungskraft überlassen.“²⁶

So ist es für die ForscherInnen nicht immer einfach, die Begebenheiten detailgetreu wiederzugeben, da die Überbleibsel dieser Verfolgung nicht ausreichen, um ein komplettes Bild zu erzeugen. Es erscheint mir jedoch legitim, über den einen oder anderen Detailbereich Spekulationen anzustellen, um ein Gesamtbild zu bekommen.

Meine Arbeit erachte ich in diesem Zusammenhang als die Suche nach weiteren Puzzleteilchen, die die „weißen Flecken“ verringern sollen. Die Ergebnisse stellen einen Beitrag dazu dar, die Situation einer bestimmten von den Nationalsozialisten verfolgten Gruppe, nämlich jener nach dem „Homosexuellen-Paragrafen“ angeklagten Frauen, weiter zu erhellen.

²⁴ Wahl, Niko: „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. S. 181.

²⁵ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse.

²⁶ Wahl, Niko: „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. S. 181.

2. Methode: Fallstudien

2.1. Begriffsdefinition

Fallstudien haben für viele Wissenschaftsbereiche eine grundlegende Bedeutung, so z.B. für die Medizin, Psychoanalyse, Ethnologie, Soziologie, Literaturgeschichte und eben auch für die Geschichtswissenschaft, dennoch gibt es bis dato keine fächerübergreifende wissenschaftliche Definition des Begriffes „Fallstudie“. Einen diesbezüglichen Versuch hat Johannes Süßmann²⁷ unternommen und die wesentlichen Fragen für eine wissenschaftstheoretische Begriffsklärung formuliert.

Gleich vorab sei aber festgestellt, dass Süßmann zu dem Schluss kommt, dass es die Fallstudie nicht gibt, sondern verschiedene Arten. Die zentrale Frage, die allerdings für alle zu stellen sei, lautet: „[...] welche erkenntnistheoretischen Implikationen hat die spezielle Ausprägung von Falldarstellungen [...]“?²⁸ Darauf basierend formuliert er: *„Fallstudien sind Darstellungen, die das Dargestellte als Fall präsentieren.“*²⁹

Ausschlaggebend für die Bestimmung der konkreten Art der Fallstudien ist die Berücksichtigung der Dimensionen der Falldarstellungen, Süßmann nennt drei Dimensionen:

Die Narrativik (Textgestalt): Hierbei geht es um die Darstellungsart des (Erzähl-) Textes, von ihr hängt ab, als was das Dargestellte erscheint (als Datenprotokoll oder/und Interpretation).

Die Epistemik (Erkenntnistheorie): Welche Art der Erkenntnis wird gewonnen? Das betrifft die Beziehung zwischen Besonderem und Spezifischem.

Die Pragmatik (Erkenntnisziel): Welcher Gebrauch wird von den jeweiligen Falldarstellungen gemacht?

Je nach dem Verhältnis dieser drei Dimensionen zueinander legt Süßmann eine Typologie von Falldarstellungen fest:

²⁷ Süßmann, Johannes: Einleitung. Perspektiven der Fallstudien. In: Fallstudien: Theorie – Geschichte – Methode. Hrsg.: Süßmann, Johannes; Scholz, Susanne und Engel, Gisela. Berlin 2007, S. 7 – 29.

²⁸ ebda. S. 19.

²⁹ ebda.

Typ I: Die Interpretation (Schlussfolgerung) soll außerhalb der Fallgeschichte erfolgen, d.h. „das Allgemeine“ ist noch unbekannt, und die Darstellung „des Besonderen“ (des Falles) ist ein Ersatz dafür.

Typ II: Die Interpretation liegt der Darstellung voraus, d.h. das Allgemeine steht vorher schon fest, der Fall ist nur eine Veranschaulichung dafür.

Typ III: Interpretation und Darstellung fallen zusammen, das Dargestellte wird durch den Vorgang der Darstellung nach und nach als Fall von etwas.

Für jede Art von Fallstudie ist daher laut Süßmann folgende Frage zu beantworten: **Was** wird darin **wie** als Fall **wovon** präsentiert?

Zu beachten ist allerdings gerade im Hinblick auf diese Arbeit, deren Grundlage Gerichtsakten sind, dass die Untersuchung juristischer Fälle nicht gleichzusetzen ist mit wissenschaftlichen Fallstudien, dennoch hat sich das Fragenmodell von Süßmann für die Analyse und Interpretation der Justizakten als gut geeignet erwiesen.

2.2. Gerichtsakten als historische Quelle

Justizakten als Geschichtsquelle werfen einige Probleme auf, die es bei ihrer Verwendung als historische Quellen zu berücksichtigen gilt. So ist zu bedenken, dass nur wenige Gerichtsakten Informationen über den gesamten „Tathergang“ und lediglich bedingt eventuelle Hintergründe und mögliche Motive der handelnden Personen enthalten. Da es in einem Ermittlungsverfahren in erster Linie darum geht, die individuelle Schuld der/des Angeklagten festzustellen, finden sich kaum darüber hinausweisende Zeugnisse über die Umstände (historischen Gegebenheiten), die zu einem bestimmten Verhalten geführt haben.³⁰

Weiters ist zu beachten, dass die unterschiedlichen Dokumente, die eine Gerichtsakte enthalten kann (Ermittlungsunterlagen der Polizei, Vernehmungsprotokolle, Zeugenaussagen, Beschuldigtenaussagen, Anklageschrift, Selbstzeugnisse der Beschuldigten – z.B. beschlagnahmte Briefe und Tagebücher – medizinische Gutachten, Hauptverhandlungsprotokoll, Urteil), auch unterschiedlich zu gewichten sind.

³⁰ www.doew.at/information/mitarbeiter/beitraege/verfvolksgericht.html#method
(abgerufen am 5. Oktober 2012)

Ermittlungsbehörden und Gerichte haben eine eigene „Schreibtradition“ – in den seltensten Fällen werden die Aussagen der vernommenen Personen wörtlich protokolliert, vielmehr sind die Protokolle in einer Behörden-typischen Sprache abgefasst, die von den Einvernommenen nur mit ihrer Unterschrift bestätigt werden.³¹ Dabei stellt sich die Frage, ob die Perspektive der Beschuldigten in angemessener Form zum Ausdruck kommt, diese ist meist nur in den (oft spärlich vorhandenen) Selbstzeugnissen zu finden. Darüber hinaus ist beim Arbeiten mit Gerichtsakten wichtig, die Rolle der involvierten Personen zu bedenken – so kann z.B. davon ausgegangen werden, dass Beschuldigte und Zeugen es vermeiden, sich mit ihren Aussagen selbst zu belasten.³² Alle diese Faktoren gilt es, adäquat zu bewerten und in der Interpretation von Justizakten zu berücksichtigen.

Gerade im Hinblick auf meine Akten ist es außerdem wichtig festzuhalten, dass nicht nur Gerichtsverfahren, die mit einem Urteil endeten, von Relevanz sind, sondern auch vorzeitig eingestellte Verfahren – in denen die Beschuldigten nicht vor Gericht gestellt wurden – für die Forschung von Bedeutung sind.

³¹ www.doew.at/information/mitarbeiter/beitraege/verfvolksgericht.html#method (abgerufen am 5. Oktober 2012)

Schoppman, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S.14f.

³² www.mauthausen-memorial.at/db/admin/de/index_main.php?cbereich=1&cthema=47&carticle=186&fromlist=1 (abgerufen am 5. Oktober 2012)

3. Homosexualität als Strafdelikt – gesetzliche Entwicklung in Österreich

Die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller mit der Schaffung entsprechender Gesetze war keine Erfindung der Nationalsozialisten, sondern hat in Österreich eine lange Tradition, die bis zumindest ins 16. Jahrhundert zurückreicht.

In diesem Kapitel möchte ich einen kurzen Überblick über die historische Entwicklung der Kriminalisierung Homosexueller im Laufe der vergangenen Jahrhunderte geben, die eine erstaunliche Kontinuität und lediglich graduelle Unterschiede in der Bestrafung zeigt. Phasen der Strafverschärfung wechseln sich mit solchen der Strafmilderung ab.

3.1. Kaiserreich und Erste Republik (inklusive Austrofaschismus)

In der Constitutio Criminalis Carolina Karls V. (peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.), dem ersten Reichsgesetzbuch aus dem Jahre 1532, wurden homosexuelle Handlungen, sowohl bei Männern als auch bei Frauen, als Verbrechen betrachtet und mit der Todesstrafe (Verbrennen!) bedroht, konkret hieß es in Artikel 116:³³

Straff der Vnkeusch, so wieder die Natur beschicht. Item so ein mensch mit einem Viehe, Man mit Man, Weib mit Weib Vnkeusch treibenn, die habenn auch das lebenn verwurckt, Vnd man solle sy, der gemeynen gewohnheit nach, mit dem feure vom lebenn zum tode richten.³⁴

Dieses schon seit dem Hochmittelalter geahndete „Vergehen“³⁵ wurde über 200 Jahre später in Art. 74 §1 in der Constitutio Criminalis Theresiana vom 31. Dezember 1768 – ein von Maria Theresia erlassenes einheitliches Recht für ganz Österreich und die böhmischen Länder – wie folgt beschrieben:³⁶

³³ Bei, Neda: Die sozial unschädliche Verbrecherin. Frauen und der §129Ib StG. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 163 – 172; S. 170.

³⁴ ebda.

³⁵ Dobias, Stefan: Homosexualität im österreichischen Recht. Historischer Überblick. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 173 – 178; S. 173.

³⁶ ebda.

Das abscheulichste Laster der Unkeuschheit wider die Natur oder sodomitische Sünd wird verübt, erstlich wenn von einem Menschen mit dem Viehe oder toden Körper; andertens: wenn zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird, worzu drittens gewissermassen auch die von Jemanden allein begehend widernatürliche Unkeuschheit zu rechnen sind.³⁷

Wie die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 belegte auch die Theresiana die „Unzucht wider die Natur“ mit der Todesstrafe.³⁸ Diese Definition wurde dem kirchlichen Sodomiebegriff entnommen, der sich nicht nur auf sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts beschränkte, sondern auf alle sexuellen Handlungen, die nicht der Fortpflanzung dienlich waren.³⁹

Erst Joseph II. hat 1787 die Todesstrafe für Sodomie, unter die eben auch Homosexualität fiel, abgeschafft.

Durch diese Reform wurde Österreich das erste Land Europas, das die Todesstrafe durch andere Strafen, wie z.B. öffentliche Züchtigung, Auspeitschung, strenges Gefängnis oder Verbannung, ersetzte. An der strafrechtlichen Verfolgung an sich änderte sich jedoch nichts. Die „Unzucht wider die Natur“, die bis dato als ein kirchenrechtliches Vergehen geahndet und als Ketzerei betrachtet wurde, galt von nun an als strafrechtliches Verbrechen gegen den Staat und wurde als staatsfeindlicher Akt gesehen.⁴⁰

Im Jahr 1804 kam es zu einer neuerlichen Änderung des Strafgesetzbuches, und zwar wurde in den §§113 und 114 dieses Vergehen ausdrücklich mit dem Terminus „Unzucht wider die Natur“ bezeichnet und das Strafausmaß für diesen Verstoß mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Kerker angegeben.⁴¹

Knapp 50 Jahre später wurde das Strafgesetzbuch erneut überarbeitet und erweitert, am 31. Dezember 1851 lag die neue Fassung vor, und am 1. September

³⁷ Bei, Neda: Die sozial unschädliche Verbrecherin. S. 170.

³⁸ Claudia, Schoppmann: Verbotene Verhältnisse. S. 126.

³⁹ ebda.

⁴⁰ ebda.

⁴¹ ebda.

1852 trat sie in Kraft. Die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität wurde nun im §129Ib geregelt und ein Strafraum von einem Jahr bis zu fünf Jahren schwerem Kerker festgelegt. Dieser Paragraph richtete sich sowohl gegen männliche als auch weibliche Homosexualität, wodurch sich das ÖStGb von dem anderer europäischer Länder zu dieser Zeit unterschied, z.B. dem deutschen und dem russischen, wo weibliche Homosexualität nicht strafrechtlich verfolgt wurde.⁴² Der §129Ib bezog sich dabei nicht nur auf freiwilligen Verkehr zwischen Männern und Frauen desselben Geschlechtes, sondern auch auf Prostituierte, die von ihren Freiern gezwungen wurden, mit anderen Frauen sexuell zu verkehren⁴³ – bemerkenswerterweise wurde jedoch nicht der Freier angeklagt, weil er die Prostituierte dazu genötigt hatte, sondern die Frau selbst, weil sie den Akt mit einer anderen weiblichen Person vollzogen hat.⁴⁴

Schon das Strafausmaß für freiwilligen gleichgeschlechtlichen Sexualverkehr war mit bis zu fünf Jahren schwerem Kerker sehr hoch angesetzt, bei gewalttätigem Verkehr (sprich Vergewaltigung) bzw. Verkehr, der infolge von Betäubung vollzogen wurde, war es um noch einiges höher. Das Strafmaß betrug hier zwischen fünf und zehn Jahren schwerem Kerker.⁴⁵

Alleine schon die Straftat „Kerker“ weist darauf hin, wie schwerwiegend das Vergehen beurteilt wurde, denn Kerker wurde nur bei „Verbrechen“ verhängt und war mit Arbeit verbunden, während leichtere Vergehen und Übertretungen mit Arrest bestraft wurden. Ursprünglich bedeutete „schwerer Kerker“, dass der Gefangene in Eisenketten (an den Füßen) gelegt wurde, später war damit Dunkel- oder Einzelhaft verbunden. Verschärfend hinzukommen konnte noch ein „hartes Lager“, was bedeutete, dass der Inhaftierte nichts zu essen bekam und fasten musste.⁴⁶

Oftmals genügte schon der bloße Verdacht bzw. die Verdachtsäußerung, um unliebsame (homosexuelle) Personen ins Gefängnis zu bringen – weitere Nachforschungen und die Erbringung eines Wahrheitsbeweises wurden für nicht not-

⁴² Bei, Neda: Die sozial unschädliche Verbrecherin. S. 171.

⁴³ WStLA: LG Wien I, VNR 2328/44.

⁴⁴ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe in Österreich 1938 – 1945. In: LAMBDA-Nachrichten. Sonderheft Juni 2001, S. 34 – 37; S. 35.

⁴⁵ Altmann, Ludwig und Jakob, Siegfried: Kommentar zum Österreichischen Strafrecht. Band 1. Wien 1928. S. 345.

⁴⁶ <http://www.retrobibliothek.de/retrobib/seite.html?id=126687> (abgerufen am 15. November 2012).

wendig erachtet. Dieses repressive Verhalten gegenüber Homosexuellen bzw. als solche Verdächtigten überdauerte auch den Ersten Weltkrieg.⁴⁷

In Österreich war Homosexualität durchgehend strafbar, und es gab auch keine Phase einer toleranten Haltung Homosexuellen gegenüber⁴⁸, wie etwa in Russland zu Beginn des 20. Jahrhunderts⁴⁹ oder in Deutschland in den 1920ern, dementsprechend wurde das Vergehen auch verfolgt und geahndet.

Aufgrund dieser konsequenten Verfolgung war es Homosexuellen in Österreich kaum möglich, Kontakte zueinander zu knüpfen und sich zu organisieren – es gab keine Homosexuellenbewegung wie in Deutschland auch keine eigene Subkultur. Dieser Umstand erschwerte ihr Leben, v.a. später in der NS-Zeit, enorm, da sie zumeist ganz auf sich alleine gestellt waren. Gleichgesinnte konnten nicht vor drohenden Verhaftungen gewarnt werden und eine wechselseitige Unterstützung war kaum möglich und auch nicht zu erwarten – nicht aus Egoismus, sondern aus Selbstschutz, um nicht auch in den Fokus der Justiz zu gelangen.⁵⁰

Doch das verborgene Leben der Homosexuellen und der geringe Organisationsgrad hatten auch ihre positiven Aspekte, denn das machte es den Behörden schwerer, Betroffene ausfindig zu machen, sie zu verfolgen und nach dem „Homosexuellen-Paragrafen“ anzuklagen. Da die Sexualpartner häufig nicht einmal die vollen Namen voneinander kannten, kam bei Festnahmen das Schneeballsystem nicht zum Tragen. Die Verhafteten konnten einfach keine konkreten Aussagen für eine Festnahme anderer Homosexueller machen.⁵¹

Auch während der Zeit des sogenannten Austrofaschismus änderte sich nichts an der Situation Homosexueller – nach wie vor wurden Männer und Frauen gleichermaßen verfolgt und bestraft. Die Verurteilungen bzgl. dieses Deliktes blieben, wie schon in der Ersten Republik, konstant hoch und Österreich nahm weiterhin im europaweiten Vergleich die führende Position ein.⁵²

⁴⁷ Bei, Neida: Die sozial unschädliche Verbrecherin. S. 163 – 169.

⁴⁸ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 13 und S. 23.

⁴⁹ Healey, Dan: Homosexual desire in revolutionary Russia. The regulation of sexual and gender dissent. Chicago 2001. S. 122.

⁵⁰ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 14.

⁵¹ ebda.

⁵² ebda S. 23f.

3.2. Nationalsozialismus (1938 – 1945) – §129Ib

Unmittelbar nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland wurden alle Hinweise auf homosexuelle Lebensformen, die in Österreich ohnehin nicht besonders ausgeprägt waren, beseitigt, und der Verfolgungsdruck wurde radikal verstärkt.⁵³

Die deutsche Gesetzeslage wurde nun theoretisch auch auf die „Ostmark“, wie Österreich nach dem Einmarsch der Nationalsozialisten hieß, übertragen.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität begann die Debatte darüber, ob das österreichische Gesetz dem deutschen angepasst werden sollte oder umgekehrt, d.h. konkret, ob weibliche Homosexualität in Österreich entkriminalisiert oder in Deutschland unter Strafe gestellt werden sollte, denn im Unterschied zum „Homosexuellen-Paragrafen“ in Deutschland, der nur schwule Männer verfolgte, wurden in Österreich ausdrücklich auch lesbische Frauen verfolgt und mit Strafe bedroht. Bezüglich einer eventuellen Gesetzesanpassung kam es zu einem regen Briefaustausch zwischen den deutschen und den österreichischen Behörden. Die österreichischen Instanzen baten dabei stets, das heimische Recht gelten zu lassen, da man aufgrund der Mobilmachung für den bevorstehenden Krieg nicht über genügend geschultes Personal verfüge und das vorhandene schon mehr als ausgelastet sei, sodass man ihm nicht auch noch eine Umschulung auf neue Gesetzesbestimmungen zumuten könne.⁵⁴

Eine dezidierte Entscheidung gab es letztlich nicht, weder wurde die Bestrafung weiblicher Homosexualität ins deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen, noch wurde sie aus dem österreichischen gestrichen und blieb somit in Kraft.⁵⁵ Allerdings kam es zu einer Angleichung hinsichtlich der Rechtsauslegung bei Anklagen nach dem „Homosexuellen-Paragrafen“ – während in Deutschland eine durchwegs sehr unnachgiebige Rechtspraxis gepflogen wurde, haben

⁵³ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 13 und 23f.

⁵⁴ Sulzenbacher, Hannes: Keine Opfer Hitlers. Die Verfolgung von Lesben und Schwulen in der NS-Zeit und ihre Legitimierung in der Zweiten Republik. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 207 – 212; S. 210.

⁵⁵ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 134f.

österreichische Richter milder geurteilt. Dies wurde in einem Artikel der SS-Zeitung „Das Schwarze Korps“ 1940 auch thematisiert und die lasche österreichische Rechtsauslegung sowie die nachsichtigen Urteilssprüche der Richter stark bemängelt.⁵⁶

Anlassfall war das Urteil für einen Linzer Theologieprofessor, der einen Jungen unsittlich berührt hatte und nach einem Nichtigkeitsantrag in die Freiheit entlassen wurde. In dem Artikel wurde mehr Härte der Richter gefordert, die den Auslegungsspielraum, den das österreichische Gesetz zuließ, nicht nutzen sollten. Tatsächlich war der §129b was den Tatbestand „Geschlechtsverkehr“ betraf sehr vage formuliert und ließ eine größere Auslegungsfreiheit zu als der deutsche §175a (nur der Stimulation dienende Akte konnten nach österreichischem Recht als nicht strafrechtlich relevant interpretiert werden). Die durch den Artikel in der SS-Zeitung ausgelöste Debatte führte schließlich dazu, dass die deutsche Spruchpraxis auch in Österreich übernommen wurde und die Richter ab dem 4. Juni 1940 mit größerer Härte gegen dieses Vergehen vorgehen.⁵⁷

Der Strafbestand „Unzucht wider die Natur“ des österreichischen Paragraphen 129b wurde nun im gleichen Sinne ausgelegt wie der Begriff „Unzucht“ im Paragraphen 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Aufgrund dieser angepassten Auslegung des §129b umfasste der Begriff „Unzucht wider die Natur“ nicht nur beischlafsähnliche und onanistische Handlungen, sondern schloss auch jegliche Handlungen ein, die zur Erregung oder Befriedigung des eigenen oder anderen Geschlechtes dienten⁵⁸, „[...] wenn dabei der Körper der anderen Person «als Mittel für die Erregung oder Befriedigung der Wollust benutzt» werde. Eine «masturbatorische Absicht» war also nicht mehr erforderlich.“⁵⁹

Durch diese angepasste Auslegung erfolgte de facto die Rechtsangleichung an das deutsche Gesetz, mit der einen Ausnahme, dass in Österreich auch weibliche Homosexualität weiterhin strafrechtlich relevant blieb. Eine Anpassung an das deutsche Gesetz gab es auch auf sprachlicher Ebene, indem die österreichischen

⁵⁶ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 135.

⁵⁷ Sulzenbacher, Hannes: Keine Opfer Hitlers. S. 211f.

⁵⁸ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 136.

⁵⁹ ebda.

Strafarten „Kerker und Arrest“ am 19. August 1942 in „Zuchthaus und Gefängnis“ umbenannt wurden.⁶⁰

Die deutsche Notverordnung, die zum Schutz von Volk und Staat nach dem Reichstagsbrand am 28. Februar 1933 erlassen wurde, kam mit dem Anschluss auch in Österreich zum Tragen. Sie hatte massive Einschränkungen der Grundrechte und der Privatsphäre der Bürger zur Folge – besonders betroffen davon waren auch Homosexuelle und andere „unliebsame Elemente“, die durch die Verordnung zu Staatsfeinden erklärt wurden.⁶¹ Sie waren vielen Schikanen ausgesetzt, so z.B. wurde auch ihre Post überwacht und geöffnet.⁶²

Wie alle von den Nationalsozialisten als Feinde des NS-Staates deklarierte Personen wurden auch lesbische Frauen und schwule Männer in Konzentrationslager deportiert und dort zu menschenunwürdigen Arbeiten gezwungen. Im Falle der nach §129Ib verurteilten Frauen konnte es passieren, dass sie in den Lagerbordellen als Prostituierte arbeiten mussten.⁶³

Im Gegensatz zu den Lebensumständen ihrer männlichen Schicksalsgenossen sind aber jene lesbischer Frauen in diesen Lagern sehr schwierig zu rekonstruieren, da sie nicht als eigene Gruppe registriert wurden und praktisch „unsichtbar“ waren, da es keine eigene „Kennzeichnung“ für sie gab, während schwule Männer durch das Tragen des rosa Winkels als Homosexuelle gebrandmarkt waren.⁶⁴

Claudia Schoppmann weist darauf hin, dass es keine Berichte von überlebenden lesbischen Frauen gibt, weil sie auch nach dem NS-Terror Angst hatten, darüber zu berichten, da die Stigmatisierung nach 1945 nicht endete. Um nicht erneut Aufmerksamkeit zu erregen, schwiegen sie über das Unrecht, das ihnen unter den Nationalsozialisten widerfahren ist. Hinweise auf ein „lesbisches Lagerleben“

⁶⁰ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 137.

⁶¹ Schoppmann, Claudia: „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet“. Zur Situation lesbischer Frauen in den Konzentrationslagern. In: Medizin und Verbrechen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Wuttke. Hrsg.: Kopke, Christoph. Ulm 2001, S. 228 – 238; S. 229.

⁶² Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 68.

⁶³ Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. S. 23

⁶⁴ Schoppmann, Claudia: „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet“. S. 229.
Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. S. 11.

liefern lediglich Berichte anderer Inhaftierter, die häufig, so Schoppmann, eher abwertend über diese Frauen berichteten und sie als „asozial“ bezeichneten.⁶⁵

Schon kurz nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verdoppelte sich im Vergleich zu 1937 in Österreich die ohnehin schon sehr hohe Zahl der nach §129Ib Verurteilten – die Nationalsozialisten verschärften also die Verfolgung der Homosexuellen eklatant.⁶⁶ Es wurden, wie schon zuvor in Deutschland, auch in Österreich spezielle Einrichtungen geschaffen, die sich ganz gezielt auf die Verfolgung Homosexueller konzentriert haben. Spezielle Verfolgungsmethoden und -instanzen kamen nun auch in Österreich zum Einsatz – anfangs hat diese noch die Geheime Staatspolizei (Gestapo) geleitet, nach 1939 wurde diese Arbeit weitgehend von der Kriminalpolizei (Kripo) übernommen.⁶⁷ Im Gau Oberdonau (wie Oberösterreich zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft hieß) ist laut Albert Knoll für die Vernehmungen von lesbischen Frauen und als solche denunzierte sogar eine eigene Kriminalkommissarin eingesetzt worden. Die zuständige Instanz für Untersuchungen, die Frauen betrafen, war dort die „Weibliche Kriminalpolizei“, in deren Kompetenzbereich zudem alle Strafsachen mit Minderjährigen fielen.⁶⁸

Hier ist anzumerken, dass es in Österreich zwar generell keine gezielte Verfolgung von lesbischen Frauen gab (beispielsweise in Form von Observierung, wie bei schwulen Männern)⁶⁹, dennoch waren zumindest in Wien auch Frauen von den verschärften Maßnahmen betroffen.⁷⁰

Rigorosere Bestimmungen traten jedoch nicht nur für die Zivilbevölkerung in Kraft, sondern v.a. auch für Gruppen des nationalsozialistischen Machtapparates, so z.B. für die Angehörigen der Sturmstaffel (SS) oder der Polizei. 1941 gab es dies-

⁶⁵ Schoppmann, Claudia: „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet“. S. 233f.
Eschebach, Insa: Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück. In: Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Hrsg.: Eschebach, Insa. Berlin 2012, S. 65 – 78; S. 67 – 69.

⁶⁶ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. In: LAMBDA-Nachrichten. S. 34.

⁶⁷ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 134.

⁶⁸ Knoll, Albert: Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit. Vortragsmitschrift der Ringvorlesung „Frauen- und Geschlechtergeschichte im Nationalsozialismus“ vom 24. Mai 2012 an der Uni Wien.

⁶⁹ Schoppmann, Claudia: „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet“. S. 236.

⁷⁰ Kirchknopf, Johann: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. S. 141f.

bezüglich den Führererlass zur „Reinhaltung von SS und Polizei“, der noch härtere Strafen für deren Mitglieder vorsah.⁷¹

Der Erlass lautete wie folgt:

Ein Angehöriger der SS oder Polizei, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit dem Tode bestraft.⁷²

Der Nationalsozialismus, der Homosexualität im Allgemeinen verurteilte, verfolgen und bestrafen ließ, wollte Homosexuelle unter Androhung der Todesstrafe aus den Reihen seiner Systemerhalter gänzlich ausschließen bzw. entfernen. Die Angehörigen der SS und der Polizei unterlagen demnach nicht den §§175 und 175a RStGb bzw. dem §129Ib ÖStGb, sondern dem zitierten Erlass Hitlers. Weiters unterstanden die Gruppen des nationalsozialistischen Machtsystems nicht den gewöhnlichen Gerichten bzw. den Landgerichten, sondern eigenen für sie zuständigen Instanzen – im Fall von SS und Polizei den SS- und Polizeigerichten.⁷³

Das verschärfte Vorgehen der Nationalsozialisten gegen Homosexuelle war somit nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich festzustellen. Während in Deutschland aber in erster Linie schwule Männer systematisch verfolgt wurden,⁷⁴ sind in Österreich, wo im Gegensatz zu Deutschland ausdrücklich auch Frauen strafrechtlich verfolgt wurden, zumindest in Wien auch die Anklagen von Frauen nach §129Ib überproportional angestiegen, wobei der absolute Höhepunkt 1942 erreicht wurde.⁷⁵

⁷¹ Bleuel, Hans Peter: Das saubere Reich. Theorie und Praxis des sittlichen Lebens im Dritten Reich – ein bisher ungeschriebenes Kapitel deutscher Geschichte. Bern, München, Wien 1972. S. 259.

⁷² ebda.

⁷³ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 79 – 81.

⁷⁴ Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. S. 25.

⁷⁵ Kirchknopf, Johann: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. S. 141.

3.3. Die Situation nach 1945

Homosexuelle, die während der NS-Herrschaft in Haft waren, wurden nach der Befreiung durch die Alliierten nicht automatisch entlassen – ein Großteil musste bis zur Verbüßung der gesamten Strafzeit im Gefängnis bleiben.⁷⁶

Nach 1945 änderte sich auch nichts an der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller. Jene, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung unter den Nationalsozialisten interniert und gequält worden waren, konnten sich nicht als Opfer deklarieren und waren zum Schweigen verdammt. Niemand sollte von ihnen und ihrem Leiden wissen.⁷⁷

Erst 30 Jahre später, in den 1970ern (nach der Strafrechtsreform von 1971) und 1980ern, begannen sich diese Gruppen zu formieren (emanzipatorische Schwulen- und Lesbenbewegung) und auf das Schicksal homosexueller Männer und Frauen unter dem Hakenkreuz aufmerksam zu machen.⁷⁸

Homosexualität als Strafrechtsdelikt wurde durch die Strafrechtsreform von 1971 aufgehoben – der §129 ÖStGb (der schon seit 1852 in Kraft war), der u.a. „die Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“ unter Strafe stellte, wurde gestrichen. Das neue Strafgesetzbuch wurde 1974 verabschiedet und trat am 1. Jänner 1975 in Kraft.⁷⁹

Es dauerte noch bis 1984, bis es der Homosexuellen-Initiative gelang, eine Gedenktafel für die homosexuellen Opfer mit der Inschrift „*Totgeschlagen, totgeschwiegen*“ in Form eines Winkels aus rosa Marmor im KZ Mauthausen aufzustellen. Doch trotz aller Bemühungen dieser Initiative wurde die Gruppe der Homosexuellen noch immer nicht als Opfer des NS-Regimes anerkannt, weder auf politischer noch auf gesellschaftlicher Ebene.⁸⁰

Das Opferfürsorgegesetz von 1992 unterschied im Grunde nur zwischen „Opfern des Kampfes“ und „Opfern der politischen Verfolgung“, Homosexuelle waren

⁷⁶ Krickler, Kurt: Kontinuität der Verfolgung. In: LAMBDA-Nachrichten. Sonderheft Juni 2001, S. 45.

⁷⁷ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 83.

⁷⁸ ebda. S. 89.

⁷⁹ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 150.

⁸⁰ Krickler, Kurt: Entschädigung. Bis heute kein Rechtsanspruch. In: LAMBDA-Nachrichten. Sonderheft Juni 2001, S. 53 – 61; S.54.

keine anerkannte Opfergruppe und bekamen nur eine Entschädigung, wenn sie darüber hinaus noch einer der beiden o.a. Gruppen angehörten.⁸¹

Die ersten Entschädigungen bekam diese Opfergruppe erst 1995, als der „Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus“ beschlossen wurde.⁸² Die Opfer wurden mit einer Einmalzahlung von 70.000,- Schilling abgefunden, außer im Falle einer nachweislichen Bedürftigkeit, dann konnte die Zahlung erhöht werden.⁸³

Am 5. Juli 2005 wurde im Nationalrat die Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschlossen, in dem auch die Homosexuellen mit einer 60-jährigen Verspätung als Opfer anerkannt wurden.⁸⁴ Zu diesem Zeitpunkt war jedoch keines der Opfer, das 1947 infolge der Einführung des Opferfürsorgegesetzes einen Antrag auf Entschädigung gestellt hatte, mehr am Leben. Man geht davon aus, dass es zwar noch Überlebende aus dieser Opfergruppe gibt, da diese aber nicht wie politische Opfer in Gruppen organisiert sind, werden sie wahrscheinlich kaum über die neue Gesetzgebung informiert sein und keine Anträge stellen.

⁸¹ Krickler, Kurt: Entschädigung. Bis heute kein Rechtsanspruch. S. 58.

⁸² ebda. S. 58f.

⁸³ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 90.

⁸⁴ Heger, Heinz: Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939 – 1945. Wien 1972. S. 178.

4. Exkurs: Andere Formen der Ausgrenzung

Neben der strafrechtlichen Verfolgung gab es immer auch schon vielfältige andere Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung lesbischer Frauen (wie auch schwuler Männer), da gleichgeschlechtliche Beziehungen durchwegs als „andersartig“ wahrgenommen wurden.

4.1. Medizinisch begründetes „Anderssein“

Immer wenn Menschen ein anderes Verhalten als die Norm an den Tag legen, wird auch versucht, eine medizinische Begründung dafür zu finden und das „Andersartige“ zu erforschen und zu beschreiben. So gab es im Laufe der Zeit auch jede Menge Ansätze, Homosexualität medizinisch zu definieren, wobei natürlich bei „Phänomenen“, die nicht eindeutig physiologisch zu begründen sind, sondern auch eine psychologische Komponente haben, eine große Wechselwirkung zwischen „medizinischen Erkenntnissen“ und gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen festzustellen ist – dementsprechend wurde Homosexualität im Laufe der Zeit als pervers, abartig, angeboren, erworben und/oder als Degeneration bzw. Krankheit, aber auch als eine von vielen Varianten menschlichen Sexuallebens betrachtet. Je nach Auffassung wollte man Betroffene inhaftieren, therapieren oder ihre Eigenart einfach tolerieren.⁸⁵

Wie eingangs schon erwähnt, wurden sexuelle Beziehungen zwischen Frauen lange Zeit nicht richtig wahrgenommen (v.a. im 16. und 17. Jahrhundert), da man davon ausging, dass Frauen ohne männlichen Penis keinerlei sexuelle Erfahrungen machen könnten, und hatte daher Frauenbeziehungen immer als „einfache Freundschaften“ deklariert.⁸⁶

„Frauenliebschaften“ wurden lange Zeit, insbesondere von Seiten der Männer, lediglich belächelt und als „Spielereien“ bzw. als Übung für die Ehe bezeichnet – nur der Koitus zwischen Mann und Frau wurde als normal angesehen, alles andere als „anormal“. Einen Grund, warum die Männerwelt Frauenbeziehungen

⁸⁵ Eder, Franz X.: Degeneration, Konstruktion oder Erwerbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard Krafft-Ebing und Sigmund Freud. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 155 – 162; S. 155.

⁸⁶ Gissrau, Barbara: Die Sehnsucht der Frau nach der Frau. S. 18.

im 18. und 19. Jahrhundert nicht ernst nahm, sieht die deutsche Psychoanalytikerin Barbara Gissrau in der gesellschaftlichen Rolle der Frauen dieser Zeit:

Sie blieben in dem von der Gesellschaft abgesteckten Rahmen ihrer weiblichen Rolle. Sie machten dem Mann seine sexuellen Vorrechte nicht streitig, weshalb dieser sich durch solche Beziehungen nicht bedroht fühlte.⁸⁷

Jemanden, von dem keine Bedrohung ausging, brauchte man auch nicht zu fürchten, sprich ernst zu nehmen, denn er bzw. in diesem Fall SIE versuchte auch nicht, einem etwas „wegzunehmen“.

Ende des 19. Jahrhunderts entstand innerhalb der Medizin ein neuer Zweig, nämlich jener der Sexualforschung, der sich intensiv mit homosexueller Liebe befasste und dieses Sexualverhalten eingehend studierte, beschrieb und klassifizierte.

Der Berliner Sexualforscher Magnus Hirschfeld, dessen Ansichten zu seiner Zeit weit verbreitet waren, vertrat die These, dass Homosexualität eine evolutionsbedingte, angeborene Besonderheit sei.⁸⁸

Ebenfalls als angeborenes, aber krankhaftes Phänomen erachteten der britische Sexualforscher Henry Havelock Ellis und der deutsch-österreichische Psychiater und Rechtsmediziner Richard von Krafft-Ebing (die beide Schüler des deutschen Psychiaters Carl von Westphal waren, der einen der ersten Artikel über weibliche Homosexualität verfasst hatte) Homosexualität.⁸⁹

Franz X. Eder fasst in seinem Artikel „Degeneration, Konstruktion oder Erwerbung?“⁹⁰ die Thesen des in Graz tätigen Krafft-Ebing wie folgt zusammen: Krafft-Ebing sah die „konträre Sexualempfindung“, wie er Homosexualität bezeichnete, als eine Degeneration, eine angeborene neuropsychopathische Störung, die erblich bedingt und auf eine Gehirnmissbildung zurückzuführen sei. Die Degenerationszeichen zeigten sich schon sehr früh, z.B. durch sehr starke sexuelle Regungen, aber auch am Gang und an der Körperhaltung. Anormal sei auch,

⁸⁷ Gissrau, Barbara: Die Sehnsucht der Frau nach der Frau. S. 18.

⁸⁸ ebda. S. 65.

Grau, Günther: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt am Main 2004. S. 45.

⁸⁹ Gissrau, Barbara: Die Sehnsucht der Frau nach der Frau. S. 20f.

⁹⁰ Eder, Franz X.: Degeneration, Konstruktion oder Erwerbung? S.155 – 162.

dass sich unter den „Konträrsexuellen“ einerseits besonders viele musisch und literarisch begabte Menschen fänden, andererseits viele Geisteskranke und „moralisch Irre“. Anhand gesammelter Fallgeschichten, die er mit klinischen und autobiographischen Befunden untermauerte, formulierte er seine These zum konträren Sexualempfinden in seiner „Psychopathia Sexualis“ (1886 erstmals erschienen). Da es weit weniger Fallgeschichten weiblicher „Konträrsexueller“ gab, bezogen sich seine Erkenntnisse in erster Linie auf männliche Homosexualität, und er konstruierte die lesbische Sexualität in Analogie zum männlichen Modell.

Nach Krafft-Ebing sei bei den Konträrsexuellen zwischen Perversion und Perversität zu unterscheiden. Perversität dürfe nicht für Perversion gehalten werden – als Perversität bezeichnete Krafft-Ebing einen angeborenen besonders stark ausgeprägten Sexualtrieb, der sich auf das eigene Geschlecht richtet. Menschen mit einer gleichgeschlechtlichen Veranlagung würden ihre sexuelle Begierde aber nicht als krankhaft oder abartig empfinden, da sie ihre gleichgeschlechtlichen Sexualhandlungen zumeist mit erwachsenen Personen, die ebenso empfinden, ausführen. Das sei auch der Grund, warum echte „Homosexuelle“, die er als eigenen Menschentyp ansah, nicht strafrechtlich verfolgt werden dürften, denn sie könnten für ihre Veranlagung selbst nicht verantwortlich gemacht werden, und sie würden niemandem Dritten Schaden zufügen. Die Befassung mit Homosexualität sei nach Krafft-Ebing nicht Sache des Gerichtes, sondern der Psychiatrie, die für ihre Begutachtung und Diagnose zuständig sei. Damit bezog er gegen deutsches und österreichisches Gesetz Position. Strafrechtliche Verfolgung wegen „Unzucht wider die Natur“ sollte es nur bei homosexuellen Handlungen mit Minderjährigen und unter Anwendung von Gewalt geben.⁹¹ Die Forderung Krafft-Ebings nach einer Entkriminalisierung von Homosexualität, die er eher als eine ererbte Geisteskrankheit, denn als kriminelle Veranlagung sah, wurde allerdings nicht erfüllt, da insbesondere konservative Kirchenkreise an der Verfolgung und Ächtung Homosexueller festhielten.

Ein halbes Jahrhundert später kam die These Krafft-Ebings, die Homosexuelle als degenerierte Kranke erachtete, den Nationalsozialisten sehr gelegen, und sie missbrauchten seine Argumentation, um Homosexuelle im Extremfall als

⁹¹ Eder, Franz X.: Degeneration, Konstruktion oder Erwerbung? S.156 – 158.

unheilbar Kranke und damit als „unwertes Leben“ der NS-Verfolgungs- und Vernichtungsmaschinerie auszuliefern.⁹²

Die Sichtweise Krafft-Ebings, Homosexuelle seien eine eigene, degenerative Art, lehnte der Begründer der Psychoanalyse, Sigmund Freud, 20 Jahre später vehement ab. Für ihn war Krafft-Ebings Theorie eines pathologisch-konträrsexuellen Gehirns eine unzulässige Verschiebung psychologischer Probleme in den neurologischen Bereich. Da sich, nach Freud, homosexuelle Begierden auch bei Menschen zeigten, die weder in ihrer Leistungsfähigkeit noch in ihrer intellektuellen Entwicklung noch in ihrem ethischen Niveau degenerative Zeichen aufweisen würden, sei Krafft-Ebings Degenerationsthese nicht aufrecht zu erhalten. Freud ging zunächst von einer Störung der psychischen Entwicklung in frühester Kindheit aus, räumte aber in späteren Jahren ein, dass eine gleichgeschlechtliche Fixierung auch im Erwachsenenalter entstehen könne.

Er vertrat die Auffassung, dass alle Menschen grundsätzlich eine „bisexuelle Konstitution“ hätten, weshalb hetero- und homosexuelle Orientierung als gleichwertige Entwicklungen und als Teil desselben Phänomens einzustufen seien.⁹³

Sigmund Freuds Thesen zur Entstehung von Homosexualität basieren, so wie bei Krafft-Ebing, in erster Linie auf männlichen Fallgeschichten, er selbst hatte nur eine einzige lesbische Patientin, daher blieben seine Überlegungen zur weiblichen Homosexualität unvollständig und teils auch widersprüchlich.⁹⁴ Er erachtete aber die Entwicklungsstufen, die ein Mädchen zu einer „normalen Frau“ hin durchlaufen müsse, grundsätzlich als schwieriger als die „Normalentwicklung“ des Mannes.

Abweichungen von der weiblichen sexuellen Normalentwicklung könnten in zwei Richtungen gehen: einerseits hin zur weiblichen Frigidität infolge eines tiefen Hasses gegen alles Sexuelle und Weibliche aufgrund des Penisneids, andererseits könne es zur Entwicklung eines „Männlichkeitskomplexes“ kommen. Darunter verstand Freud die Überbetonung des Männlichen von Mädchen bzw. Frauen infolge der Weigerung, das Fehlen des Penis' zu akzeptieren. Im „Männlichkeitskomplex“ sah Freud den wichtigsten Grund der weiblichen Homo-

⁹² Gissrau, Barbara: Die Sehnsucht der Frau nach der Frau. S. 22.

⁹³ Eder, Franz X.: Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? S. 159.

⁹⁴ Gissrau, Barbara: Die Sehnsucht der Frau nach der Frau. S. 65.

sexualität.⁹⁵ Die Frage nach den Ursachen dieser Entwicklungsstörungen bei Frauen beantwortete Freud nur ungenügend, und er schwankte in seiner Beurteilung, ob konstitutionelle oder lebensgeschichtliche Faktoren ausschlaggebend dafür seien. Er tendierte dazu, die biologische Determination bei Frauen größer zu erachten als bei Männern, was zeigt, dass auch er „[...] nicht alle psychosexuellen Paradigmen seiner Zeit überwinden konnte.“⁹⁶

Jedenfalls stellten für ihn Homosexuelle (männliche und weibliche) keine abartige oder degenerative Spezies dar, wodurch er sich von den sexualpathologischen Thesen der Jahrhundertwende deutlich abgrenzte. Durch seine Annahme, dass jeder Mensch ein ursprünglich bisexuelles Potential habe und die Ausprägung homosexueller Vorlieben nur eine Variante mehrerer Möglichkeiten sei, erklärte er Homosexualität faktisch zu etwas Normalem, er entzog sie der Einstufung als Degeneration oder Krankheit.⁹⁷

Diese liberale Sichtweise Freuds hatte jedoch keinen Einfluss auf die gesetzliche Bewertung von Homosexualität – sie blieb noch Jahrzehnte über die Veröffentlichung seiner psychoanalytischen Theorien hinaus ein Strafrechtsbestand.

4.2. Gesellschaftliche Diskriminierung

Das „Anderssein“ und Abweichen von der Norm ging zumeist auch mit gesellschaftlicher Diskriminierung einher. Lesbische Frauen oder als Lesben deklarierte Frauen standen an ihrem Arbeitsplatz unter besonderer Beobachtung und hatten mit vielfältigen Restriktionen zu rechnen.

Insbesondere in Fabriken gab es oft eine strenge Überwachung der Arbeiterinnen, wobei diese nicht nur vom Arbeitgeber ausging, sondern die Frauen beobachteten sich oft auch gegenseitig misstrauisch – insbesondere dort, wo es Rivalitäten, welcher Art auch immer, gab.

Wenn Frauen denunziert wurden, mit anderen Personen desselben Geschlechtes zu verkehren, sei es seitens der Arbeitskolleginnen oder der Vorgesetzten, mussten sie damit rechnen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren und in weiterer Konsequenz, strafrechtlich verfolgt zu werden.

⁹⁵ Eder, Franz X.: Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? S. 161.

⁹⁶ ebda. S. 162.

⁹⁷ ebda.

Dass sehr häufig Anschuldigungen und Anzeigen aus dem Beschäftigungsbereich der Frauen kamen, hat aber tatsächlich auch damit zu tun, dass der Arbeitsplatz für Lesben ein bevorzugter Ort war, um andere „Gleichgesinnte“ zu finden und sich mit ihnen zu verabreden oder gar Liebschaften anzufangen, da es ihnen in Österreich kaum möglich war, ein Netzwerk zu organisieren und sich an öffentlichen Plätzen, wie z.B. in Lokalen und Bars, kennenzulernen.⁹⁸

Das unterstreicht auch mein Aktenstudium – in einigen der von mir gesichteten Fälle kamen massive Beschuldigungen auch aus dem Arbeitsumfeld. Die angezeigten Frauen waren aber eben nur zum Teil tatsächlich lesbisch, öfters wurde homosexuelles Verhalten nur als Vorwand genommen, um Frauen, die man loswerden wollte, aus dem Betrieb zu entfernen.

Ein Beispiel dafür ist der Fall der Fabrikarbeiterin Karoline M. aus dem Jahr 1942.⁹⁹ Laut Angaben ihrer Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten sei sie durch ordinäre Äußerungen, die sie in Gegenwart jüngerer Kolleginnen getätigt haben soll, aufgefallen, deshalb wollte man sie nicht mehr in der Fabrik haben – sie wurde als „sittlich nicht einwandfreie Person“ und als „nicht ganz normal“ beschrieben. Weiters warf man ihr vor, sich innerhalb der Fabrik anderen Kolleginnen unsittlich genähert zu haben – so soll sie die Füße einer Mitarbeiterin unter dem Tisch berührt bzw. gestoßen haben – oder, wie man auf gut wienerisch sagt, mit einer anderen Frau „gefüsselt“ haben – eine andere Mitarbeiterin wiederum soll sie an den Brüsten berührt haben. Das Verhalten von Karoline M. wurde von den anderen Kolleginnen jedenfalls als auffällig erachtet, und man bezeichnete sie als „Warme“, zumal sie wegen ähnlicher „Vergehen“ auch schon vorbestraft gewesen sein soll. Sie meldeten die Begebenheiten der Fabrikvorsteherin, die Karoline M. daraufhin entließ und Anzeige bei der Kripo erstattete. In der Folge wurde Karoline M. der Prozess nach §129Ib gemacht. Dabei kam es zu einem Schuldspruch, und sie wurde zu drei Monaten schwerem Kerker verschärft durch zwei harte Lager (d.h. Fastentage) während der Strafzeit verurteilt.¹⁰⁰

⁹⁸ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S. 67f.

⁹⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 328/42.

¹⁰⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 328/42. Urteil in der Strafsache gegen Karoline M. vom 22. Mai 1942 (Blatt 53).

WStLA: LG Wien I, VNR 328/42. Endverfügung in der Strafsache gegen Karoline M. vom 22. Mai 1942 (Blatt 59).

Ob Karoline M. tatsächlich lesbisch war, was eine Verurteilung nach §129Ib gerechtfertigt hätte, konnte laut Gerichtsakten nicht bewiesen werden – der Schuldspruch erfolgte aufgrund der Aussagen ihrer Arbeitskolleginnen und weil sie schon nach §129Ib vorbestraft war. Karoline M. selbst bestritt stets, was ihre Arbeitskolleginnen ihr vorwarfen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Kolleginnen Karoline M. nur loswerden wollten, weil sie eine „unangenehme“ Person war. Darauf, dass Denunziation durchaus als Mittel eingesetzt wurde, um unliebsame Menschen zu entfernen, weist auch Ela Hornung in ihrer Untersuchung im Zusammenhang mit dem Delikt der „Wehrkraftzersetzung“ hin.¹⁰¹

Der Fall von Karoline M. ist also einerseits ein Beispiel für Denunziation am Arbeitsplatz, und andererseits zeigt er sehr anschaulich, dass es offenkundig ausreichte, nicht bewiesene Anschuldigungen auszusprechen, um eine Verurteilung nach dem „Homosexuellen-Paragrafen“ zu erwirken.

Besonders schwer hatten es Frauen wie Karoline M., die in der gesellschaftlichen Hierarchie weit unten standen, etwas weniger schlimm war es für bürgerliche Frauen und Künstlerinnen, trotzdem mussten auch sie mit Diskriminierungen rechnen, wenn ihr „Anderssein“ zu offensichtlich wurde.

Frauen, die in ihrem Aussehen (Haarschnitt) und ihrer Kleidung (strenges Kostüm und Hosenanzug mit Krawatte) nicht dem gängigen weiblichen Frauenbild der Zeit entsprachen, wurden angepöbelt und beschimpft und mussten sich, wenn sie sich dem nicht aussetzen wollten, tarnen. Der Anpassungsdruck führte manche Frauen so weit, dass sie nicht nur ihr Äußeres veränderten, sondern auch Scheinehen eingingen, „[...] um weniger sicht- und angreifbar zu sein.“¹⁰² Denn auch unverheiratete Frauen, insbesondere wenn sie auch noch mit einer Freundin zusammen wohnten, waren suspekt. Claudia Schoppmann berichtet von einer Modezeichnerin, der von ihrem Arbeitgeber nahe gelegt wurde, endlich zu heiraten, da er sie sonst entlassen müsse.¹⁰³ Eine andere Betroffene erzählte, im Urlaub mit einer Freundin von der Hotelwirtin dazu aufgefordert worden zu sein,

¹⁰¹ Hornung, Ela: „Denunziation, «Wehrkraftzersetzung» und Geschlecht“. In: Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Hrsg.: Gehmacher, Johanna und Hauch, Gabriella. Wien 2007, S. 169 – 184; S. 178.

¹⁰² Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. S. 46.

¹⁰³ ebda. S. 15.

das Hotel wegen unmoralischen Verhaltens zu verlassen. „Festgestellt“ habe dieses Verhalten der Vermieterin zufolge das Zimmermädchen, das durchs Schlüsselloch geguckt habe.¹⁰⁴

Aber nicht nur das Arbeitsumfeld und die allgemeine Öffentlichkeit reagierten vielfach entrüstet auf die Hinwendung zum gleichen Geschlecht, viele Betroffene hatten auch mit Verständnislosigkeit und Angriffen der Familie fertig zu werden – sie wurden „verstoßen“ oder damit bedroht, sie in eine Anstalt einweisen zu lassen.¹⁰⁵

So argumentiert Claudia Schoppmann, dass sich viele lesbische Frauen gezwungen sahen, sich weitestgehend auf den Privatbereich zurückzuziehen und „[...] ein psychisch belastendes Doppelleben zu führen.“¹⁰⁶ Manche haben aus Furcht vor Entdeckung alle persönlichen Kontakte abgebrochen und sind sogar umgezogen.¹⁰⁷

All die genannten Bedrohungen wirtschaftlicher und sozialer Natur, seitens der Arbeitgeber, der Vermieter, von Bekannten und Nachbarn, aber auch von Seiten der eigenen Familie, machten diesen Frauen das Leben schwer und trieben manche in Krankheit und Selbstmord.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. S. 91.

¹⁰⁵ ebda. S. 90.

¹⁰⁶ ebda. S. 21.

¹⁰⁷ ebda. S. 14.

¹⁰⁸ ebda. S. 132.

5. Strafsachen der Wiener Land(es)gerichte I und II aus den Jahren 1938 – 1944

Wie schon mehrfach erwähnt, bildet die Analyse konkreter Strafsachen den Hauptteil meiner Arbeit. Im Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) hatte ich Zugang zu den Strafsachen der Land(es)gerichte Wien I und II (LG I und II).

Für meine Untersuchungen habe ich Gerichtsakten, die zwischen 1938 und 1944 angelegt wurden, herangezogen, da diese bereits nach Delikten katalogisiert sind und es mir so möglich war, gezielt jene herauszusuchen, die den §129b betreffen. Die Akten des Jahres 1945 sind leider noch nicht nach der Art der Delikte aufgelistet, so dass es für diese Arbeit zu zeitaufwendig gewesen wäre, alle Akten zu sichten, um die für mich relevanten ausfindig zu machen. Der Umfang der einzelnen Strafsachen – von den Ermittlungsunterlagen der Polizei über Zeugenaussagen bis hin zum Urteil – ist nämlich sehr unterschiedlich und reicht von etwa 20 Blättern bis zu knapp 500 Blättern.

5.1. Untersuchung der Strafsachen – methodische Herangehensweise

Um mir einen ersten Überblick über den Bestand zu verschaffen, habe ich jede einzelne Akte, die den §129b betrifft, gesichtet und eine kurze Zusammenfassung von jedem Fall angelegt. Anhand dieser Kurzdossiers habe ich dann eine Auswahl hinsichtlich der Aufnahme in die Diplomarbeit getroffen.

Letztlich habe ich zehn Strafsachen von den insgesamt 28 Fällen, in denen Frauen von einer Anzeige nach §129b betroffen waren, ausgewählt, die entweder sehr „typisch“ oder sehr außergewöhnlich für ein Anklageverfahren nach dem sogenannten „Homosexuellen-Paragraphen“ sind.

Zunächst habe ich in Anlehnung an das Fallstudienmodell von Süßmann zentrale Fragen bzw. Fragenkomplexe formuliert, die ich an jeden einzelnen ausgewählten Fall gestellt habe, um eventuelle Muster ausfindig zu machen, die zur Verfolgung bzw. einer Anklage nach §129b führten.

Gleich vorab möchte ich dazu festhalten, dass nicht mit jeder Akte jede der gestellten Fragen beantwortet werden konnte, was unterschiedliche Ursachen hat, sei es, dass die Aktenlage zu spärlich war, dass Dokumente der einzelnen

Akten verlorengegangen sind oder dass kein Anklagefall daraus geworden ist und das Verfahren eingestellt wurde.

Der erste Fragenkomplex betrifft Fragen zur **Biographie der (zu den) beschuldigten Person(en)**:

Wie heißt (heißen) sie?

Wie alt ist (sind) die Angeklagte(n), Geburtsdaten?

Woher stammen sie (Geburtsort)?

Wie ist ihr Familienstand?

Hat (haben) sie Kinder?

Wo wohnt (wohnen) sie

Welchen Beruf hat (haben) sie?

Diese Fragen konnten auch weitgehend anhand des Aktenmaterials beantwortet werden, sodass ich die wesentlichen Daten in einer Tabelle gleich an den Beginn jeder Fallgeschichte gestellt habe. Alter und Wohnort der Frauen beziehen sich dabei auf den Zeitpunkt, zu dem die Akte angelegt wurde (Jahreszahl der Akte).

Die Beantwortung dieser Fragen dient der Feststellung des sozialen Status' der Frauen und des Umfeldes, aus dem sie kamen und in dem sie sich bewegten.

Der zweite Fragenkomplex richtet sich auf **die Personen, die die Anschuldigungen erhoben bzw. die Anzeige erstattet haben**:

Wer hatte angezeigt?

In welchem Verhältnis standen sie zu der (den) Beschuldigten?

Warum haben sie Anzeige erstattet?

Speziell die letzte Frage aus diesem Fragenkomplex ist meist faktisch nicht zu beantworten und lässt vielfach nur spekulative Rückschlüsse aufgrund der Gesamtaktenlage zu, d.h. ein wahrscheinlicher Grund ist quasi nur zwischen den Zeilen herauszulesen. Meine Untersuchungen haben ergeben, dass die Gründe, die zu Beschuldigungen bzw. zur Anzeige führten, durchwegs auf Beziehungskonflikte der unterschiedlichsten Art zurückzuführen sind. Die Beschuldigung nach §129Ib war nur ein Vorwand, um z.B. schneller und problemloser eine Scheidung durchzubringen, um sich zu rächen, aus Missgunst, um eine Konkurrentin loszuwerden, um jemanden aus der Wohnung weisen zu können etc.

Da das homosexuelle Verhalten der Beschuldigten von den Anzeigern selten bewiesen werden konnte, kam es bei den Aussagen der Vernommenen zu zahlreichen Widersprüchen und häufigem Revidieren der Angaben.

Der dritte Fragenkomplex bezieht sich auf das eigentliche **Strafverfahren**:

Wer wurde vernommen?

Wie wurden die Aussagen der Vernommenen gewichtet?

Welche Beweise mussten erbracht werden?

Welche Urteile wurden gefällt?

Wie belief sich das Strafausmaß bei einer Verurteilung?

Am schwierigsten war die Aufgabe, die Fragen aus dem dritten Fragenkomplex zu beantworten, insbesondere was die Beweisführung und Beweiswürdigung anging, denn tatsächliche Beweise konnten kaum erbracht werden, es sei denn, die Beschuldigten haben ein Geständnis abgelegt und selbst in solch einem Fall lässt sich heute daran zweifeln, dass diese Schuldeingeständnisse der Wahrheit entsprochen haben.

So schreibt auch Claudia Schoppmann über die Problematik der wahrheitsgetreuen Aussage von Beschuldigten in ihrem Buch „Verbotene Verhältnisse“:

Die Vernehmung dürfte von den meisten als einschüchternd, wenn nicht als bedrohlich erlebt worden sein. Abgesehen von ganz wenigen in den Akten enthaltenen Selbstzeugnissen (z.B. beschlagnahmte Briefe), die als authentisch gelten können, sind die Aussagen der Beschuldigten also zum einen durch die Verhörsituation geprägt, zum anderen tragen die Protokollaussagen die Handschrift der Polizei- und des Justizapparates.¹⁰⁹

Im folgenden Kapitel habe ich die einzelnen Fälle detailliert dargestellt – dabei bin ich so vorgegangen, dass ich die Vernehmungsprotokolle zwar zusammengefasst, aber dennoch sehr umfassend in chronologischer Abfolge wiedergegeben habe, um die Argumentation – Anschuldigungen, Erklärungen, Rechtfertigungen – der vernommenen Personen nachvollziehen zu können. Ich habe versucht, sehr nah an der Diktion der Protokolle zu bleiben und habe, dort wo es

¹⁰⁹ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 14.

mir aufschlussreich erschien, auch die Wortwahl und Formulierungen übernommen, worauf die Anführungszeichen hinweisen. Anderes, z.B. pikante Details aus dem Intimleben, die vermutlich auf ein voyeuristisches Interesse der vernehmenden Beamten zurückzuführen sind, sowie heute schwer verständliche Ausdrücke und Wendungen, die per se keine wesentlichen Informationen transportieren, habe ich „neutral“ bzw. „übersetzt“, in eigenen Worten wiedergegeben. Jedenfalls war es mir ein großes Anliegen, eine wertende Darstellung zu vermeiden – die Interpretation der Fälle erfolgt dann im anschließenden Kapitel.

Im Kapitel 5.3. geht es schließlich darum, die einzelnen Fallgeschichten miteinander zu vergleichen und unter Berücksichtigung der Problematik von Gerichtsakten als historische Quelle einerseits aufzuzeigen, wo es Übereinstimmungen gibt, also offensichtlich Muster zu Tage treten, und andererseits auf die Besonderheiten von Fällen hinzuweisen, die mir aufgrund ihrer Außergewöhnlichkeit erwähnenswert erschienen – sie zeigen, was auch möglich war.

Im zusammenfassenden letzten Kapitel werde ich meine Ergebnisse zu bereits vorhandenen Forschungsergebnissen im Umfeld dieses Themas in Beziehung setzen und darlegen, inwiefern sie diese bestätigen, relativieren oder ergänzen.

5.2. Fallstudien

In Anlehnung an Süßmanns Forderung, dass es in jeder Art von Fallstudie um die Beantwortung der Frage „**Was** wird darin **wie** als Fall **wovon** präsentiert?“ gehen muss, ist es Ziel der nachfolgenden Analyse der Gerichtsakten aufzuzeigen, wie das In-Gang-Setzen einer Strafverfolgung (was) durch das Konstruieren von Anklagen nach §129Ib (wie), um lesbische Frauen bzw. als solche denunzierte in den Fokus der NS-Justiz zu rücken (wovon), funktionierte.

Darüber hinaus soll der durch die Akten gewährte Einblick in ganz konkrete Schicksale bewusst machen, wie schwierig die Lebenssituation während der NS-Herrschaft war und wie leicht man in die Mühlen der Justiz geraten konnte – oft

bedurfte es nur der Äußerung unbewiesener Anschuldigungen und der Justizapparat setzte sich in Bewegung.

An dieser Stelle möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass mir sehr wohl bewusst ist, dass die Untersuchung von Justizfällen keine wissenschaftlichen Fallstudien sind, aber die Orientierung an Süßmanns Fragenmodell erwies sich für meine Arbeit als zielführend.

Bezeichnet habe ich die Fälle mit dem/den Namen der angeklagten Frau/en, wobei aus Datenschutzgründen der Nachname abgekürzt nur mit dem/den Anfangsbuchstaben angegeben ist. Darunter angeführt sind die Aktenzahl, die sich aus der Verfahrensnummer (VNR) und den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl, aus dem die Akte stammt, zusammensetzt, die komplette Jahreszahl und der Kompetenzbereich, in den das Verfahren fiel, nämlich Wiener LG I oder II.

5.2.1. Der Fall Berta R.

Aktenzahl: VNR 1738/39¹¹⁰, aus dem Jahr 1939, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht I.

Name: Berta R.

Alter: 38 (geb. 11.03.1901)

Geburtsort: Wien

Familienstand: verheiratet

Kinder: keine

Wohnort: Wien

Beruf: Bedienerin

Berta R., die seit dem 30. August 1924 mit Franz R. verheiratet und deren Ehe kinderlos geblieben war (da Berta angeblich keine Kinder wollte), wurde von ihrem eigenen Ehemann der „Unzucht“ beschuldigt und deswegen auch von ihm angezeigt. Seinen Angaben zufolge habe Berta seit dem Jahr 1934 „unzüchtige Verhältnisse zu ihren Freundinnen“ gepflogen¹¹¹, was sie ihm auch gestanden habe, woraufhin er den Geschlechtsverkehr mit ihr eingestellt habe.¹¹² Infolge dieser Anschuldigungen, die im laufenden Ehescheidungsverfahren erhoben worden waren, kam es am 14. April 1939 zu den ersten Zeugenbefragungen. Die Befragten Anna K., Marie P.¹¹³ und Hermine K.¹¹⁴ (alle drei waren Bekannte/Freundinnen der Beschuldigten) gaben an, nichts von der „widernatürlichen Veranlagung“ Berta R.s zu wissen, auch davon nicht, dass sie keine Kinder haben bekommen wollen.

¹¹⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39.

¹¹¹ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Schreiben vom Landgericht für ZRS. Wien Abt. 10 am 4. April 1939 (Blatt 2).

¹¹² WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Klage von Franz R. wegen Ehescheidung, Abschrift an das Landgericht für ZRS. Wien. Datum nicht bekannt (Blatt 8).

¹¹³ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Angaben von Anna K., Marie P. (Blatt 11 und 12) und Hermine K. (Blatt 14 und 15) bzgl. der Ehescheidung des Ehepaares R. vom 14. April 1939.

¹¹⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Angaben von Hermine K. bzgl. der Ehescheidung des Ehepaares R. vom 14. April 1939 (Blatt 14 und 16).

Im Zuge der Ermittlungen gegen Berta R. wurden drei Briefe sichergestellt – einer von Marie P. an Berta R., die beiden anderen schrieb Berta aus dem Genesungsheim Laab im Walde an ihren Ehemann, die alle drei im Laufe des Verfahrens als Beweismittel herangezogen wurden.

Die wichtigsten Aussagen hinsichtlich einer Strafverfolgung – neben jenen von Franz R. – waren die von Ernestine Z. (Bekannte der Beschuldigten und angebliche Geliebte des Ehemannes) und Karoline G. (Freundin der Beschuldigten). Die 35-jährige Ernestine Z. gab an, Berta R. schon seit dem Jahr 1934 zu kennen und auch bei ihr einmal übernachtet zu haben, als sie die letzte Straßenbahn versäumt hatte. Bei dieser Übernachtung sei Berta über sie „hergefallen“. Als Ernestine Berta am nächsten Morgen auf diesen Vorfall angesprochen habe, habe Berta eine Stunde lang von den Vorteilen eines gleichgeschlechtlichen Verkehrs gesprochen. In weiterer Folge habe Berta R. Ernestine stets „abgeküsst“. Bei einem Gespräch mit ihrer Bekannten Gabriele P. habe sie (Ernestine) erfahren, dass sich auch deren (Gabriele P.s) Schwägerin, Marie P., wegen Bertas Veranlagung von ihr fernhalte. Ernestine Z. erzählte weiters, am Heiligen Abend 1938 dem Kläger von dem Vorfall mit seiner Frau berichtet zu haben, und sie gab ungefragt zu Protokoll, keine Geschlechtsbeziehung zu Franz R. zu unterhalten.¹¹⁵

Karoline G. sagte im Gegensatz zu Ernestine Z. aus, dass Berta R. nicht gleichgeschlechtlich veranlagt sei, denn sie habe des Öfteren bei dieser genächtigt und dabei sei es „zu keinen Zwischenfällen“ gekommen. Bzgl. der Beziehung zwischen Ernestine Z. und Franz R. gab sie an, nichts Näheres zu wissen, lediglich, dass sie die beiden gemeinsam gesehen habe. Über etwaige gemeinsame Kino- oder Bäderbesuche der beiden wisse sie nur von der Beklagten, da diese ihr davon erzählt habe.¹¹⁶

Am 31. Mai 1939 kam es zu neuerlichen Vernehmungen. Ernestine Z. blieb bei ihrer anfänglichen Aussage und fügte hinzu, dass man ihr bei einem Ausflug zur

¹¹⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Angaben von Ernestine Z. bzgl. der Ehescheidung des Ehepaars R. vom 14. April 1939 (Blatt 12 – 15).

¹¹⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Angaben von Karoline G. bzgl. der Ehescheidung des Ehepaars R. vom 14. April 1939 (Blatt 15 und 16).

Hohen Wand, bei dem auch Berta R. dabei war, erzählt habe, dass diese eine

„Warme“ sei – auch ihr selbst sei das aufgefallen, da sie sah, wie sich Berta einer anderen Frau (Anna K., die ebenfalls schon eine Erstaussage gemacht hatte) „zärtlich genähert“ habe.¹¹⁷

Des Weiteren wurden nochmals Anna K. und Marie P. vernommen, die beide bei ihren ursprünglichen Aussagen blieben, dass sie nichts davon wüssten, dass Berta R. „abnormal“ veranlagt sei. Beide Frauen bestritten, ein „intimes Verhältnis“ zur Beklagten unterhalten zu haben, was ihnen von Ernestine Z. unterstellt worden war. Anna K. äußerte auch die Vermutung, dass Franz R. lediglich Gründe suchen würde, um eine rasche Scheidung herbeizuführen, da bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens noch keine Rede von der angeblichen Homosexualität der Beschuldigten gewesen sei. Die Aussagen von Ernestine Z. hätten ihres Erachtens damit zu tun, dass diese sich an Franz R. „rangemacht“ hätte.¹¹⁸

Marie P. äußerte sich noch kurz zu der Anschuldigung, ein intimes Verhältnis zu Berta R. unterhalten zu haben – sie gab an, dass diese Unwahrheit im Zuge ihres eigenen Ehescheidungsprozesses aufgekomen und von ihrem Ehemann Karl P. erhoben worden sei (genau wie die Anschuldigung von Franz R. gegen seine Frau!).¹¹⁹

Auch Franz R. wurde am 31. Mai 1939 neuerlich zu den Vorwürfen, die er gegen seine Frau erhoben hatte, befragt. Bei dieser Vernehmung widerrief er seine Aussage, dass er bereits seit 1934 von der „abnormalen Veranlagung“ seiner Frau gewusst habe und auch, dass diese es ihm selbst erzählt habe. Nun gab er an, dass ihm Ernestine Z. vom Vorfall, der sich 1934 ereignet haben soll, zu Weihnachten 1938 erzählt habe und er daraufhin Anzeige gegen seine Frau erstattet habe. Dass seine Frau mit Anna K. und Marie P. „etwas gehabt“ haben

¹¹⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Zeugenvernehmung von Ernestine Z. in der Strafsache gegen Berta R., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 31. Mai 1939 im LG Wien I (Blatt 27 – 30).

¹¹⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Zeugenvernehmungen von Anna K. in der Strafsache gegen Berta R., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 31. Mai 1939 im LG Wien I (Blatt 31 und 32).

¹¹⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Zeugenvernehmungen Marie P. in der Strafsache gegen Berta R., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 31. Mai 1939 im LG Wien I (Blatt 35 und 36).

soll, sei lediglich eine Vermutung von ihm, da sie gut miteinander befreundet seien. Er bestätigte, dass er keinen Verkehr mehr mit seiner Frau gehabt habe, doch nicht

aus diesem Grund, sondern weil sie ihn schlecht behandelt habe. Weiters bekannte er auch, dass die Beklagte keine Kinder haben bekommen wollen, doch habe dies gesundheitliche Gründe gehabt – sie sei lungenkrank und ihr Arzt habe ihr empfohlen, keine Kinder zu bekommen, da dies zu risikoreich sei. Franz R. erzählte im Laufe der Vernehmung auch, dass der Ex-Mann von Marie P. (Karl P.) gesagt habe, dass seine Ehefrau eine „Warme“ sei.¹²⁰

Nach diesen Zeugenbefragungen kam es am selben Tag zum Verhör der Beschuldigten, in dem sie sich jedoch zu keiner Schuld bekannte, da sie keinen „widernatürlichen Verkehr“ gehabt habe. Sie sprach von „Tratschereien“, die von Ernestine Z. in Umlauf gebracht worden seien, um ihr zu schaden – die Vorwürfe, die diese gegen sie erhoben habe, seien unrichtig.¹²¹

Im Zuge dieser Befragung legte man ihr die drei eingangs erwähnten Briefe vor. Der Brief von Marie P. (vom 27. Mai 1932) sei, laut Auffassung der Behörde, in einer Sprache verfasst, die auf „unzüchtige Handlungen“ schließen lasse. Berta R. bestritt jedoch, mit Marie P. „auf intime Weise verkehrt“ zu haben. In den Briefen aus dem Genesungsheim an ihren Mann hatte Berta geschrieben, dass sie sich Freundinnen suchen wolle, um die Vereinsamung zu überstehen. Nach Aussage Bertas habe sie damit nur zum Ausdruck bringen wollen, dass sie in der schwierigen Zeit der Scheidung gute Freundinnen brauchen würde, um das Bevorstehende zu überstehen. Die Interpretation der Behörden, sie habe lesbische Beziehungen knüpfen wollen, sei falsch.¹²²

Festzuhalten ist: Um das Verfahren einzuleiten, waren lediglich die Aussagen des Ehemannes von Nöten, die durch die Angaben von Ernestine Z. bekräftigt wurden.

¹²⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Zeugenvernehmung von Franz R. in der Strafsache gegen Berta R., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 31. Mai 1939 im LG Wien I (Blatt 37 und 38).

¹²¹ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Vernehmung der Beschuldigten Berta R. in der Strafsache gegen Berta R., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 31. Mai 1939 im LG Wien I (Blatt 39 – 42).

¹²² ebda.

Die Briefe an ihren Mann, die im Zuge der Ermittlungen beschlagnahmt wurden (eine Abschrift dieser liegt auch der Akte bei), sind in keiner Weise Indizien für unzüchtige Handlungen – in meinen Augen spricht sie darin von Freundinnen im Sinne von Personen, denen sie sich anvertrauen kann und die ihr beistehen.

Der Brief von Marie P. ist jedoch tatsächlich in einer Form abgefasst, der auf eine engere, intime Beziehung zwischen den beiden Frauen schließen lässt. Hier ein kurzer Auszug daraus:

Liebling!

«Ich bin klein, Du gleicherweis!

Ich bin hitzig, Du bist heiss,

Ich bin schlimm, Du bist nicht fromm,

Sei die Gleichheit denn – sh [so] komm!

Bis zum schönsten Punkt getrieben,

Lass uns gleich einander lieben!!»¹²³

In der Strafakte gibt es keinerlei Unterlagen dazu, ob es zu einer Verhandlung gekommen ist oder nicht, demnach findet sich auch kein Urteilsspruch (mit einer möglicherweise verhängten Strafe). Es fehlen überhaupt jegliche Anhaltspunkte, wie mit diesem Fall weiter verfahren wurde, somit kann nicht gesagt werden, ob er weitergeführt oder eingestellt wurde.

¹²³ WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39. Brief von Marie P. an Berta R. vom 27. Mai 1932 (Blatt 17).

5.2.2 Der Fall Kamilla Ch. und Beatrix M.

Aktenzahl: VNR 2663/39¹²⁴, aus dem Jahr 1939, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht I.

Name: Kamilla Ch.	Name: Beatrix M.
Alter: 44 (geb. 05.01.1895)	Alter: 32 (geb. 12.12.1907)
Geburtsort: Wien	Geburtsort: Wien
Familienstand: verheiratet	Familienstand: ledig
Kinder: nicht bekannt	Kinder: keine
Wohnort: Wien	Wohnort: Wien
Beruf: Geschäftsfrau	Beruf: nicht bekannt

Die aus Wien stammende Geschäftsfrau Kamilla Ch., die zum Zeitpunkt der Ermittlungen auch dort lebte, wurde ebenfalls von ihrem eigenen Ehemann (Johann Ch.) im Zuge des Ehescheidungsverfahrens der beiden beschuldigt und denunziert.¹²⁵ Daraufhin wurden Ermittlungen gegen Kamilla Ch. und Beatrix M. (Freundin und angebliche Geliebte von Kamilla Ch.) eingeleitet. In der Folge kam es zu Befragungen von Johann Ch., Kamilla Ch. und Beatrix M.

In einem Schreiben an das LG Wien I vom 5. Juli 1939 äußerte sich Kamilla Ch. erstmals gegenüber der Behörde zu den Anschuldigungen ihres Ehegatten. Darin schrieb sie, dass die Behauptung ihres Mannes, sie sei lesbisch, unwahr sei und er diese lediglich aus Rachsucht aufgestellt habe, um schneller eine Scheidung herbeizuführen. Weiters gab sie an, dass sie eine „normale Frau“ und demnach auch „normal veranlagt“ sei, darüber hinaus stellte sie den Antrag, einen gewissen Herrn Ludwig B. bzgl. ihrer Beziehung zu ihm zu befragen.¹²⁶

¹²⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39.

¹²⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Zeugenvernehmung von Johann Ch. in der Strafsache gegen Kamilla Ch. und Beatrix M., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 10. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 13 und 14).

¹²⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Schreiben von Kamilla Ch. an das Landgericht für Strafsachen I vom 5. Juli 1939 (Blatt 9 und 10).

Am 10. Juli 1939 kam es zur ersten Vernehmung in diesem Fall, befragt wurde der vorbestrafte Ehegatte der Beschuldigten, der 61-jährige Johann Ch. Dabei schilderte er, wie alles begonnen habe – schon einen Tag nach der Hochzeit (am 15. Oktober 1938) habe seine Frau ihre Freundin Beatrix M. eingeladen, um bei ihr zu nächtigen, wobei die beiden Frauen gemeinsam in einem separaten Zimmer geschlafen hätten, in dem sie sich eingeschlossen haben sollen. Solche Begebenheiten hätten sich des Öfteren wiederholt, und zwar stets am Wochenende. Bei einem der Besuche von Beatrix M. habe Johann Ch. an der Tür des Zimmers der beiden Frauen gelauscht, und dabei habe er Geräusche gehört, die auf unzüchtige Handlungen hätten schließen lassen. Sein Verdacht habe sich dadurch erhärtet, dass sich seine Frau ihm gegenüber ablehnend verhalten habe. Aufgrund dieser Vorfälle habe er den Arbeitgeber von Beatrix M. aufgesucht und gefragt, warum er seiner Angestellten ständig von Samstag bis Montag frei gebe. Laut Angaben des Arbeitgebers habe seine Angestellte darum gebeten, um ihre kranke Mutter pflegen zu können. Dies habe ihn (Johann Ch.) dazu veranlasst, dem Arbeitgeber von Beatrix M. den seiner Ansicht nach wahren Grund für deren Bitte um das freie Wochenende zu nennen.¹²⁷

Auf das Verhör von Johann Ch. folgte jenes der 36-jährigen Beatrix M. (ebenfalls am 10. Juli 1939), die die Anschuldigungen zurückwies. Sie gab an, Kamilla Ch. schon seit ca. zehn Jahren zu kennen, da sie gemeinsam mit ihrer Mutter im Geschäft der Frau Ch. eingekauft habe – aus diesen Begegnungen habe sich eine Freundschaft entwickelt, dazu habe auch gehört, dass die beiden Freundinnen einiges gemeinsam unternommen hätten. Das freundschaftliche Verhältnis habe auch nach der Eheschließung von Kamilla angehalten, und die Unternehmungen seien nun zu dritt erfolgt, gemeinsam mit Johann Ch. Beatrix M. gab im Laufe der Einvernahme an, dass die Angaben, die Johann Ch. bezüglich ihrer Person und der Einladung Kamillas zur Übernachtung gemacht habe, unrichtig seien. Sie habe zwar bei den Eheleuten Ch. genächtigt, dies jedoch auf Einladung des Ehemannes, wobei sie selbst separat in der Küche geschlafen habe und das Ehepaar im Kabinett. Sie gab jedoch zu, sich von Samstag bis

¹²⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Zeugenvernehmung von Johann Ch. in der Strafsache gegen Kamilla Ch. und Beatrix M., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 10. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 13 und 14).

Montag frei genommen zu haben, aber aus keinem bestimmten Grund. Weiters berichtete sie, der Ehemann von Kamilla Ch. habe ihre Mutter aufgesucht und sie (Beatrix M.) als Ehebrecherin bezichtigt, diese Anschuldigungen soll er auch vor anderen Personen wiederholt haben. Daraufhin habe sie ihr Bräutigam (mit dem sie seit sieben Jahren zusammen war) aufgefordert, Johann Ch. zu klagen, was Beatrix M. aber nicht habe tun wollen, um dem vorbestraften Ehemann ihrer Freundin nicht zu schaden.¹²⁸

Als Letzte wurde an diesem Tag die Beschuldigte Kamilla Ch. vernommen. Auch sie wies – ebenso wie Beatrix M. – die Vorwürfe, die ihr Ehemann im Zuge des Scheidungsverfahrens gegen sie erhoben hatte, zurück. Sie bestätigte die Angaben von Beatrix M., dass sie sich bereits seit zehn Jahren von den Besuchen in ihrem Geschäft kennen würden und dass Beatrix M. auf Einladung ihres Mannes drei-, maximal viermal bei ihnen übernachtet habe, jeweils separat in der Küche. Auch sie bekräftigte, dass die Aussagen ihres Mannes unrichtig seien und dass sie aufgrund dieser böswilligen Anschuldigungen bereits eine Klage gegen ihren Ehemann eingebracht habe.¹²⁹

Aufgrund der Aussagen von Kamilla Ch. und Beatrix M. kam es am 28. September zu einer neuerlichen Befragung von Johann Ch., dabei wiederholte er die Angaben, die er bei seiner ersten Vernehmung gemacht hatte und beteuerte, dass diese der Wahrheit entsprächen und die beiden Frauen lügen würden. Er bestritt, Beatrix M. eingeladen zu haben, bei ihnen zu nächtigen. Weiters gab er an, die beiden Frauen beobachtet zu haben. Auf die Frage des Beamten, warum er dagegen nichts unternommen habe, antwortete er lediglich, dass er nichts habe tun können, weil sich die beiden Frauen eingeschlossen hätten.¹³⁰

Noch am Tag nach dieser zweiten Einvernahme von Johann Ch. wurde das Verfahren eingestellt, wie aus einem Schreiben an den Untersuchungsrichter hervor-

¹²⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Vernehmung der Beschuldigten Beatrix M. in der Strafsache gegen Kamilla Ch. und Beatrix M., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowski am 10. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 15 – 18).

¹²⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Vernehmung der Beschuldigten Kamilla Ch. in der Strafsache gegen Kamilla Ch. und Beatrix M., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowski am 10. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 19 – 22).

¹³⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Zeugenvernehmung von Johann Ch. in der Strafsache gegen Kamilla Ch. und Beatrix M., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowski am 28. September 1939 im LG Wien I, keine eigene Blattnummer, zu finden in der Vernehmung vom 10. Juli 1939 (Blatt 13 und 14).

geht, in dem es heißt, dass man keinen Grund sehe, die beiden Frauen weiter zu verfolgen.¹³¹

Die Einstellung des Verfahrens ist wohl darauf zurückzuführen, dass jede der Frauen, im Gegensatz zum vorbestraften Johann Ch., einen guten Leumund in dem Haus, in dem sie wohnten, genossen¹³² und dass es in ihren Aussagen keinerlei Abweichungen und Widersprüche gab.

¹³¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Antrags- und Verfügungsbogen in der Strafsache gegen Kamilla Ch. und Beatrix M. Datum nicht genau feststellbar, da mehrmals abgestempelt (Blatt 3).

¹³² WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39. Mitteilung des Strafregisteramtes. Datum nicht genau feststellbar, da mehrmals abgestempelt (Blatt 24, Kamilla Ch. und Blatt 26, Beatrix M.).

5.2.3. Der Fall Elisabeth F.

Aktenzahl: VNR 2525/39¹³³, aus dem Jahr 1939, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht I.

Name: Elisabeth F.

Alter: nicht bekannt

Geburtsort: nicht bekannt

Familienstand: verheiratet

Kinder: keine

Wohnort: Wien

Beruf: nicht bekannt

Gleich vorab ist hier anzumerken, dass die Akte dieser Fallgeschichte sehr dünn ist, es aber jede Menge Anschuldigungen gibt, die sehr gut ins Muster passen, das anhand der beiden ersten Fälle bereits gut ersichtlich ist.

In den Unterlagen zu diesem Fall finden sich nicht einmal Einträge über das Alter und die Herkunft der Beschuldigten, lediglich ihr Name ist festgehalten. Die biographischen Daten von Elisabeth F. fehlen deshalb, weil in der Strafakte nach §129Ib kein Vernehmungsprotokoll von ihr vorliegt, möglicherweise weil keine Einvernahme stattgefunden hat, was aber merkwürdig erscheint, da drei andere Personen aus dem Lebensumfeld des Ehepaares einvernommen wurden, oder weil die Aufzeichnungen darüber verloren gegangen sind. Vorstellbar ist auch, dass ihre Aussagen in der Scheidungsakte festgehalten wurden.

Elisabeth F., die in Scheidung mit ihrem Ehemann Alexander F. lebte, wurde von diesem verdächtigt, „widernatürlich veranlagt“ zu sein und auch von ihm der Kripo gemeldet. Als Folge dieser Anschuldigung kam es zu einer Reihe von Vernehmungen u.a. von Alexander F., Josefine M. (eine Mieterin im Nachbarhaus), Anna

¹³³ WStLA: LG Wien I, VNR 2525/39.

N. (ehemalige Untermieterin von Josefine M. und Bekannte der Beschuldigten) und Josef H. (Tischlergehilfe des Ehemannes).

Der 32-jährige Tischlermeister Alexander F. konnte zwar keine Beweise für seine Vermutung, dass seine Frau „widernatürliche Beziehungen“ pflege, erbringen, er begründete seinen Verdacht bei der ersten Vernehmung am 6. Juli 1939 jedoch damit, dass ihm seine Frau seit ca. acht bis neun Monaten den Geschlechtsverkehr verweigere, sie gerne eher männlichere Kleidung trüge und die Gesellschaft anderer Frauen bevorzuge. Weiters gab er an, dass ihm seine Frau gesagt habe, dass sie „nichts von Männern wissen“ wolle und lediglich geheiratet habe, um sich versorgt zu wissen (das widerrief er jedoch zu einem späteren Zeitpunkt). Darüber hinaus gab er zu Protokoll, dass ihn der Tischlergehilfe Josef H. darauf aufmerksam gemacht habe, dass zwischen Elisabeth F. und einer gewissen Wilma W. „etwas liefe“ – auch er selbst habe dies schon vermutet, da die beiden Frauen viel gemeinsam machten und seine Frau eifersüchtig würde, wenn sich jemand anderer der Wilma nähere. Auch mit einer gewissen Frau F. (ihr Vorname wird in der Akte nicht erwähnt) soll Elisabeth ein Verhältnis gehabt haben, als Beweis dafür legte Alexander F. Briefe von Frau F. dem Scheidungsantrag bei (laut Aktenvermerk; sie befinden sich daher nicht in dieser Strafakte). Alexander F. führte weiters aus, dass ihm eine gewisse Anna N. erzählt habe, dass seine Frau mit ihrem Anwalt über ihre „Vorliebe für schöne Frauen“ gesprochen habe. Auch habe ihm diese Anna berichtet, dass Elisabeth einer Frau namens Josefine M. erzählt habe, ihr Vater habe sie lediglich heiraten lassen, damit sie die Frauen vergesse, und seine Frau soll zu Josefine M. auch gesagt haben, sie könne alles von ihr haben, solange sie „lieb“ zu ihr sei.¹³⁴

Aufgrund der Angaben, die Alexander F. bei seiner Vernehmung machte, kam es am 17. Juli 1939 zur Vorladung und Vernehmung von Josefine M. Sie sagte aus, Elisabeth F. seit ca. acht Jahren „vom Sehen“ zu kennen, aber keinen Kontakt zu ihr zu haben, da sie im Nachbarhaus wohne. Sie bestritt die Angaben, die Alexander F. in Bezug auf sie machte. Josefine M. gab zu Protokoll, dass Anna N. diese Lügen über sie erzählen würde, weil sie ihr „nicht gut gesinnt“ sei. Der

¹³⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2525/39. Zeugenvernehmung von Alexander F. in der Strafsache gegen Elisabeth F., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 6. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 7 – 11).

Grund dafür liege darin, dass sie (Josefine M.) bei der Scheidung der Eheleute N. habe aussagen müssen, und diese Aussage sei „nicht günstig“ für Anna N. gewesen. Josefine M. sagte weiters, dass sie nicht wisse, dass Elisabeth F. nicht „normal veranlagt“ sei, sie erwähnte jedoch einen Vorfall als Elisabeth F. bei Anna N. – die bei Josefine M. zur Untermiete wohnte – zu Besuch war. Anna N. soll „die Beine auseinander geschlagen“ haben, und sie habe gesehen, dass Anna keine Unterwäsche trage. Die beiden Frauen sollen dann in das Kabinett der Frau N. gegangen sein.¹³⁵

Einen Tag später, am 18. Juli 1939, kam es zur Vernehmung der 40-jährigen Anna N., die angab, Frau Elisabeth F. „neutral“ gegenüber zu stehen, Josefine M. jedoch „feindlich gesinnt“ zu sein, da diese mit ihrem damaligen Ehemann (mittlerweile Ex-Mann) ein Verhältnis gehabt habe. Anna N. führte aus, dass sie von Josefine M. wisse, dass Elisabeth F. „mit einer Frau (Wilma W.) verkehre“ und auch, dass sie selbst (Josefine M.) schon mit der Beschuldigten ausgegangen sei. Als sie dieses Gerücht hörte, habe sie (Anna N.) es den beiden Beschuldigten (Elisabeth F. und Wilma W.) sofort erzählt. Sie sagte weiters aus, dass Alexander F. sie aufgesucht habe, um sie über seine Frau „auszufragen“, und sie habe ihm die Gerüchte, die sie von Josefine M. gehört habe, weitererzählt. Kurz darauf sei Elisabeth F. zu ihr gekommen, um sie (Anna N.) zur Rede zu stellen, und Elisabeth F. habe ihr vorgeworfen, dass sie daran schuld sei, dass sie keine Alimente von ihrem Mann bekäme. Weiters gab sie zu Protokoll, dass Josefine M. und Elisabeth F. sie deshalb bezichtigen würden, ebenfalls „homosexuell“ zu sein. Anna N. berichtete auch von einem Besuch von Elisabeth F. bei ihr, als Josefine M. auf dem Land war. Bei dieser Gelegenheit soll Elisabeth F. zu ihr gesagt haben, dass Frauen mit ihr „in der Liebe alles machen“ könnten, woraufhin sie (Anna N.) gefragt habe, was sie denn so mit Frauen mache und Elisabeth F. lediglich darauf geantwortet habe: „Man müsse nicht alles aus der Schule schwätzen!“¹³⁶ (Im Protokoll von Anna N. befindet sich eine persönliche Notiz des

¹³⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2525/39. Zeugenvernehmung von Josefine M. in der Strafsache gegen Elisabeth F., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 17. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 21 – 24).

¹³⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2525/39. Zeugenvernehmung von Anna N. vom 18. Juli 1939 (Blatt 28).

Vernehmungsbeamten, die seinen ungünstigen Eindruck von Anna N. festhält, den er aufgrund ihrer Feindschaft mit Josefine M. gewonnen hatte).¹³⁷

Die letzte Vernehmung in dieser Angelegenheit war jene des Tischlergehilfen Josef H. am 31. Juli 1939 – dieser wollte zunächst nicht aussagen und verweigerte die Annahme von zwei Ladungen. Josef H., der mit dem Ehepaar F. im selben Haus wohnte, machte schließlich doch eine Aussage und gab dabei zu Protokoll, dass ihm von der „widernatürlichen Veranlagung“ von Elisabeth F. nichts bekannt sei. Im Zuge der Befragung gab er an, dass die Aussagen, die er Alexander F. gegenüber getätigt haben soll, nicht wahr seien, denn er habe sich nie zur „angeblichen Homosexualität“ der Beschuldigten geäußert. Sein Chef habe ihm vor zweieinhalb Jahren erzählt, dass sich ihm seine Frau verweigere und habe ihn lediglich um Rat gefragt, wobei er (Josef H.) sich diesbezüglich nicht geäußert und auch keine abfälligen Bemerkungen über die Beschuldigte gemacht habe.¹³⁸

Wie sich der Fall weiterentwickelte, ist aufgrund der schon eingangs erwähnten spärlichen Aktenlage nicht feststellbar. Die letzten Dokumente in dem Fall stammen von September 1939, und der letzte Eintrag wurde im November 1939 gemacht, dabei handelt es sich um Notizen bzgl. einer Einsicht in die Strafakte.

In der Akte war, wie auch schon angemerkt, keine Stellungnahme der Beschuldigten zu den Vorwürfen zu finden, wodurch auch ihre Rechtfertigung nicht eruiert werden konnte.

¹³⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2525/39. Zeugenvernehmung von Anna N. in der Strafsache gegen Elisabeth F., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 18. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 25 – 28).

¹³⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2525/39. Zeugenvernehmung von Josef H. in der Strafsache gegen Elisabeth F., durchgeführt von Dr. Otto Chlebowsky am 31. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 29 und 30).

5.2.4. Der Fall Helene E. und Marie Z.

Aktenzahl: VNR 2943/39¹³⁹, aus dem Jahr 1939, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht I.

Name: Helene E.	Name: Marie Z.
Alter: 39 (geb. 29.08.1900)	Alter: 48 (geb. 11.01.1891)
Geburtsort: Witkendorf (Sachsen)	Geburtsort: Pohrlitz (Niederdonau)
Familienstand: in Trennung lebend	Familienstand: ledig
Kinder: 5 (in d. Obhut der Stadt Wien)	Kinder: 1 (Herbert)
Wohnort: Wien	Wohnort: Wien
Beruf: Pfündnerin (Pfründnerin) ¹⁴⁰	Beruf: Modistin, arbeitslos

Beim vierten Fallbeispiel handelt es sich um das Verfahren gegen die in Sachsen geborene und dann in Wien lebende 39-jährige Helene E. und die in Pohrlitz (Niederdonau) geborene und ebenfalls in Wien lebende Marie Z.

Den beiden Frauen wurde vorgeworfen, ein „intimes Verhältnis“ zu unterhalten und „widernatürlich miteinander zu verkehren“. Die Anzeige erstattete der Ehemann (Robert E.) von Helene E., von dem sie aber getrennt lebte, da er gewalttätig war.¹⁴¹

Helene E., die insgesamt fünf Kinder (im Alter zwischen fünf und zehn Jahren) hatte, die sich aber in der Obhut der Stadt Wien befanden, bezog im Mai 1938 gemeinsam mit ihrer ledigen Freundin Marie Z. und deren Sohn Herbert ein kleines Untermietzimmer. Die Vermieterin des Zimmers war Johanna L.¹⁴²

¹³⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39.

¹⁴⁰ In der Akte steht Pfündnerin, offenbar mit Schreibfehler für Pfründnerin. Laut Duden (S. 564) ist ein Pfründner/eine Pfründnerin „ein Insasse eines Pfründnerhauses“, d.h. eines Armenhauses bzw. eines Altersheims. Im konkreten Fall ist es wohl die Bezeichnung für „Bewohnerin eines Obdachlosenheims“ und keine Berufsbezeichnung.

Der Duden in 12 Bänden. Das Standardwerk zur deutschen Sprache. Band 1. Rechtschreibung der deutschen Sprache. 21. Auflage. Hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1996. S. 564.

¹⁴¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Niederschrift der Aussage von Helene E. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. vom 17. Juli 1939, Wien (Blatt 13).

¹⁴² ebda.

Im Vorfeld gab es aber schon Anschuldigungen gegen Marie Z., die von Karl V., dem ehemaligen Lebensgefährten von Marie Z., und von Johanna L., der Zimmervermieterin, erhoben worden waren.¹⁴³

Am 27. Juni 1939 kam es zur Befragung von Johanna L. Sie gab zu Protokoll, dass ihr der ehemalige Lebensgefährte von Frau Z. und Vater deren Sohnes Herbert, Karl V., kurz nach dem Einzug von Marie Z. und Helene E. mitteilte, dass sie nun „zwei Freundinnen“ beherberge. Die beiden (Karl V. und Johanna L.) äußerten ihren Verdacht, dass Marie Z. und Helene E. „auf widernatürliche Weise Unzucht miteinander trieben“, auch dem Jugendamt, woraufhin es zur Befragung des zehnjährigen Herbert Z. kam.¹⁴⁴

Der Sohn von Marie Z. wurde am 7. Juli 1939 in der Schule einvernommen, dabei berichtete er, dass sich sein Vater, Karl V., vor ca. fünf Jahren von seiner Mutter getrennt habe und seine Mutter seit vier Jahren „mit Helene E. ginge“, sie jedoch erst seit zwei Jahren zusammen wohnen würden. Zuvor hätten sie gemeinsam in einer Wohnung mit dem Ehemann von Helene E. gelebt, der sich jedoch zu diesem Zeitpunkt auf Arbeit im „Altreich“ befunden habe. Herbert erzählte weiters, dass er nicht immer bei seiner Mutter gelebt habe, da diese eine Zeit lang im Obdachlosenheim gewesen sei und er währenddessen anderswo untergebracht gewesen sei. Der Junge bestätigte zwar, dass sich die Frauen gelegentlich „abbusserlten“, mehr jedoch nicht „zwischen ihnen gewesen“ sei, wenn er sich im Zimmer befunden habe. Er gab darüber hinaus auch zu, seiner Mutter – in Gegenwart anderer Personen – gedroht zu haben, er werde verraten, „was sie mit Frau E. in der Nacht mache“, das habe er jedoch lediglich aus Zorn darüber gesagt, dass er die Spielsachen nicht bekommen habe, die er sich gewünscht habe.¹⁴⁵

¹⁴³ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Schreiben des städtischen Bezirksjugendamtes Leopoldstadt Wien II vom 24. Juni 1939 (Blatt 5 und 6).

¹⁴⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Niederschrift der Aussage von Johanna L. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. vom 27. Juni 1939, Wien (Blatt 7).

¹⁴⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Einvernahme von Herbert Z. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. am 7. Juli 1939 in der Knabenvolksschule II, Vorgartenstrasse 191 (Blatt 8 und 9).

Am 17. Juli 1939 wurde bei der Kripo Anzeige wegen „widernatürlicher Unzucht“ gegen die beiden Frauen erstattet.¹⁴⁶ Noch am selben Tag kam es zu weiteren Befragungen. Zunächst wurden die beiden Beschuldigten und Karl V. vernommen.

Marie Z. bestritt die Vorwürfe ihres ehemaligen Lebensgefährten und des Ehemannes von Helene E. vehement. Sie gab zu, ihre Mitbewohnerin „zu besonderen Anlässen abgeküsst“ zu haben und auch, dass sie gemeinsam auf einer Matratze geschlafen, doch nicht miteinander „widernatürlich verkehrt“ hätten. In der Vernehmung sagte sie deutlich, dass sei „nicht abnormal veranlagt“ sei.¹⁴⁷

Auch Helene E. bestritt die Vorwürfe. Sie gab zu Protokoll, Marie Z. seit ca. fünf Jahren zu kennen, da diese bei ihr zweimal zur Untermiete gewohnt habe und sie nun lediglich mit ihr zusammen wohne, um die Mietkosten niedrig zu halten. Wie Marie Z. bestritt sie nicht das „Abküssen“ bei besonderen Anlässen. Helene E. war überzeugt davon, dass die Anzeige durch ihren Ehemann ein Racheakt dafür sei, dass sie sich von ihm getrennt habe.¹⁴⁸

Karl V., der ebenfalls am 17. Juli 1939 befragt wurde, äußerte, dass er seiner ehemaligen Lebensgefährtin, mit der er zwischen 1919 und 1933 zusammenlebte, „unzüchtiges Verhalten“ zutraue, denn seit der Geburt ihres gemeinsamen Sohnes Herbert habe sie ihm Geschlechtsverkehr verweigert, und sie habe auf einer Matratze am Boden geschlafen, um nicht neben ihm liegen zu müssen. Karl V. sprach in diesem Zusammenhang von einer „Geschlechtsirrung“¹⁴⁹ seiner Lebensgefährtin nach der Geburt des Sohnes. Er könne jedoch keine Angaben über „widernatürlichen Geschlechtsverkehr“ von Marie Z. in der Zeit, in der er mit ihr zusammenlebte, machen. Im Zuge der Befragung übergab er dem Gericht auch die Tagebücher von Marie Z., die jedoch in einer Art Geheimschrift abgefasst waren. Um Aufschluss über deren Inhalt zu erhalten, ließ das Gericht die Bücher „entschlüsseln“ (entschlüsselte Ausschnitte liegen der Strafakte bei).

¹⁴⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Schreiben der Kriminalpolizeistelle Wien Leopoldstadt an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien vom 17. Juli 1939 (Blatt 19).

¹⁴⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Niederschrift der Aussage von Marie Z. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. vom 17. Juli 1939, Wien (Blatt 11).

¹⁴⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Niederschrift der Aussage von Helene E. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. vom 17. Juli 1939, Wien (Blatt 13).

¹⁴⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Niederschrift der Aussage von Karl V. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. vom 17. Juli, Wien (Blatt 12).

Die Behörde schlussfolgerte aus den Aufzeichnungen, dass es sich bei der in den Tagebüchern immer wieder erwähnten Person um Helene E. handle und schloss sich somit der Auffassung Karl V.s an, der überzeugt davon war, dass das erwähnte „Individuum“ die Mitangeklagte sei.¹⁵⁰

Nach den Vernehmungen wurden die beiden Beklagten – wegen Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr – ins Gefangenenhaus beim LG Wien gebracht und dort in Untersuchungshaft genommen.¹⁵¹

Während dieser Haft kam es am 21. Juli zu einer neuerlichen Befragung der beschuldigten Frauen. Helene E. wies nach wie vor die Anschuldigungen ihres Gatten zurück und äußerte abermals ihre Überzeugung, dass er sie aus Rache dafür, dass sie ihn verlassen hatte, angezeigt habe. Sie wiederholte auch, Marie Z. zu kennen, da diese bei ihr zur Untermiete gewohnt habe, und sie bestätigte die Aussage, mit ihrer Mitbewohnerin „eingehängt gegangen“ zu sein, doch nur, weil sie nicht gut sehen würde und „etwas an den Füßen“ habe. Helene bestritt jedoch die Vorwürfe des Sohnes von Marie Z., Herbert, dass sie mit der Mitbeklagten „umschlungen geschlafen“ habe. Sie bezeichnete den Jungen als „hinterlistig und falsch“. Am Ende des Verhörs brachte sie eindringlich zum Ausdruck, dass sie „nicht widernatürlich veranlagt“ sei.¹⁵²

Auch Marie Z. wurde an diesem Tag neuerlich verhört. Sie bestritt die Aussagen der Vermieterin Johanna L., dass mehr als Freundschaft zwischen ihr und Helene E. sei, sie würden lediglich zusammen wohnen, um beide weniger Miete zu bezahlen. Die Aussage von Helene E., dass ihr Sohn Herbert hinterlistig und falsch sei, wies sie vehement zurück. Sie gab zu, nach der Geburt ihres Sohnes nicht mehr mit ihrem Gatten im selben Bett geschlafen zu haben, den Grund dafür wisse sie aber nicht mehr, und sie bestätigte, dass sie aufgrund der Mutterschaft keinen Verkehr mehr mit ihm hätte haben wollen.¹⁵³

Am 1. August wurde Johanna L. abermals als Zeugin einvernommen, dabei gab sie zu Protokoll, Karl V. damals am Jugendamt getroffen zu haben, wo er ihr

¹⁵⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Niederschrift der Aussage von Karl V. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. vom 17. Juli, Wien (Blatt 12).

¹⁵¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Schreiben der Kriminalpolizeistelle Wien Leopoldstadt an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien vom 17. Juli 1939 (Blatt 19).

¹⁵² WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Vernehmung der Beschuldigten Helene E. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z., durchgeführt von G.Ass. Dr. Schuster am 21. Juli 1939 im LG Wien I (Blatt 41 – 43).

¹⁵³ ebda. (Blatt 33 – 36).

erzählt habe, dass es sich bei den beiden Frauen um „intime Freundinnen“ handle. Sie habe dies jedoch für einen Racheakt von Karl V. gehalten, da ihr Marie Z. kurz zuvor erzählt habe, dass sie sich von ihrem Partner aufgrund seines Verhaltens trennen werde. Weiters gab sie an, dass sie die beiden „beobachtet“ habe und ihr dabei aufgefallen sei, dass diese häufig den Jungen wegschicken würden, um alleine zu sein. Sie erwähnte auch, dass Karl V. einmal zu Besuch gewesen sei und dabei zwei Tagebücher von Marie Z. mitgenommen habe, um sie dem Gericht vorzulegen – was er auch getan hat.¹⁵⁴

Neun Tage später wurde auch Karl V. zu den Anschuldigungen gegenüber Marie Z. und Helene E. neuerlich befragt. Dabei gab er an, dass ihm während der Beziehung nichts aufgefallen sei, was darauf hingedeutet habe, dass Marie Z. und Helene E. „widernatürlich miteinander verkehrten“. Auch darüber, wie sie sich nach ihrer Beziehung verhalten habe, könne er nichts Genaueres sagen, er wisse lediglich von seinem Sohn, dass sich die beiden Frauen „abküssten“. Weiters berichtete er, dass nicht er das Jugendamt darüber informiert habe, sondern die Anschuldigungen von Seiten des Jugendamts gekommen seien.¹⁵⁵

Auf die Frage des Beamten, was er mit „intimen Freundinnen“ gemeint habe, antwortete er lediglich, dass es sich dabei nur um eine Vermutung seinerseits gehandelt habe. Weiters bestätigte er die Angabe von Johanna L., dass er bei einem Besuch – nämlich am 17. Juli – die Tagebücher seiner ehemaligen Lebensgefährtin an sich genommen habe, um sie dem Gericht zu übergeben.¹⁵⁶

Am 3. und 24. August schrieb Marie Z. dem Untersuchungsrichter jeweils einen Brief, in dem sie um Enthftung bat, da sie mit den Lebensumständen in der Haft „nicht klar komme“.¹⁵⁷

Ihrer Bitte wurde allem Anschein nach nicht stattgegeben, da Marie Z. bis zur Hauptverhandlung in Haft blieb.

¹⁵⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Zeugenvernehmung von Johanna L. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z., durchgeführt von G.Ass. Dr. Schuster am 1. August 1939 im LG Wien I (Blatt 49 und 50).

¹⁵⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Zeugenvernehmung von Karl V. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z., durchgeführt von AGR. Dr. Pehm am 10. August 1939 im Amtsgericht Neunkirchen (Blatt 57 und 58).

¹⁵⁶ ebda.

¹⁵⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Schreiben aus der Haft von Marie Z. an den Untersuchungsrichter vom 3. August 1939 (Blatt 61 – 64) sowie Schreiben aus der Haft von Marie Z. an den Untersuchungsrichter vom 24. August 1939 (Blatt 69 – 72).

Am 9. September kam es zu einer dritten Befragung der beiden Beschuldigten, die neuerlich unabhängig voneinander beteuerten, unschuldig zu sein und keinen „widernatürlichen Verkehr“ praktiziert zu haben. Kurze Zeit später, bei der Gegenüberstellung mit Helene E., legte Marie Z. ein Geständnis darüber ab, mit Helene E. „unzüchtig verkehrt“ zu haben – sie versicherte aber, „nicht homosexuell veranlagt“ zu sein.¹⁵⁸

Auch Helene E. bekannte sich nun für schuldig und gab die gleichgeschlechtlichen Handlungen mit Marie Z. zu, sie fügte jedoch hinzu, dies nur deshalb getan zu haben, weil sie mit ihrem Mann sehr unglücklich gewesen sei. Ebenso wie Marie Z. beteuerte sie aber, „nicht widernatürlich veranlagt“ zu sein.¹⁵⁹

Während der Haft wurde ein Gutachten von Marie Z. erstellt, in dem umfassende Erkenntnisse bezüglich ihrer Veranlagung festgehalten wurden.

Die Gutachter attestierten Maria Z. „eine gewisse homosexuelle Neigung“, die darin begründet liege, dass sie in der Jugend ihrer Mutter gegenüber „ein großes Schamgefühl“ entwickelt habe und daher nie mit ihr über Sexualität habe sprechen können, trotzdem habe sie „die Erotik während ihrer pubertären Entwicklung mehr an die Mutter gebunden als an den Vater“. Dass sie nach der Geburt ihres Kindes, den Geschlechtsverkehr mit ihrem Partner gemieden habe und in der Folge gleichgeschlechtlichen Verkehr gesucht habe, sei allerdings damit zu begründen, dass sie nicht neuerlich habe schwanger werden wollen. Das Gutachten hielt ausdrücklich fest, dass Marie Z. „nicht geisteskrank oder schwachsinnig“ sei, sondern dass sie „eine verstandsbegabte Person“ sei, die ihre Handlungen hätte kontrollieren können.¹⁶⁰

Nachdem sich letztlich beide Frauen schuldig bekannt hatten, kam es zur gerichtlichen Anklage – ihnen wurde vorgeworfen, zwischen Jänner 1935 und Juli 1939 „Unzucht getrieben“ zu haben. Sowohl Marie Z. als auch Helene E. wurden

¹⁵⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Vernehmung der Beschuldigten Marie Z. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z., durchgeführt von G.Ass. Dr. Schuster am 9. September 1939 im LG Wien I (Blatt 37 und 38).

¹⁵⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Vernehmung der Beschuldigten Helene E. in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z., durchgeführt von G.Ass. Dr. Schuster am 9. September 1939 im LG Wien I (Blatt 43 – 45).

¹⁶⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Gutachten von Marie Z. erstellt von Prof. Dr. Ernst Bischoff (Amt für Volkswohlfahrt) am 14. September 1939 (Blatt 95 – 104).

bei der Hauptverhandlung am 14. November 1939 nach §129Ib österreichisches Strafgesetzbuch für schuldig befunden und verurteilt.¹⁶¹

Das Strafmaß für Marie Z. lautete: vier Monate schwerer Kerker mit zwei harten Lagern (d.h. Fastentage) pro Monat, jenes für Helene E.: vier Monate Kerker. Sowohl Marie Z. als auch Helene E. wurde die Zeit vom 17.7.1939 – 14.11.1939, die sie in Untersuchungshaft verbrachten, angerechnet, wodurch sie zum Zeitpunkt des Urteils die Strafe bereits verbüßt hatten. Die Strafe für Marie Z. fiel deshalb härter aus, weil sie bereits (wegen Betrugs im Jahr 1918) vorbestraft war und nicht mehr als „unbescholten“ galt, außerdem kamen die Wiederholung der Tat und die Gefährdung des zehnjährigen Jungen als erschwerend hinzu. Strafmildernd wurden das Geständnis der beiden Frauen, die Unbescholtenheit von Helene E., der gute Leumund der beiden (trotz Vorstrafe von Marie Z.!) und die durch das Gutachten attestierte „abnormale sexuelle Veranlagung“ (!) von Marie Z. gewertet.¹⁶²

¹⁶¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. am 14. November 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Einzelrichter: Vizepräs. Hanel (Blatt 111 – 114).

¹⁶² WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39. Urteil in der Strafsache gegen Helene E. und Marie Z. am 14. November 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Einzelrichter: Vizepräs. Hanel (Blatt 114 – 118).

5.2.5. Der Fall Berta H. und Stefanie K.

Aktenzahl: VNR 652/40¹⁶³ aus dem Jahr 1940, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht II.

Name: Berta H.	Name: Stefanie K.
Alter: 34 (geb. 05.05.1906)	Alter: 42 (geb. 27.06.1898)
Geburtsort: Wullersdorf (Bezirk Hollerbrunn)	Geburtsort: nicht bekannt
Familienstand: geschieden	Familienstand: ledig
Kinder: 2 (Otto und Elfriede)	Kinder: keine
Wohnort: Wien	Wohnort: Wien
Beruf: Magazinarbeiterin	Beruf: Magazinarbeiterin

Dieser Fall behandelt die Geschichte zweier Magazinarbeiterinnen, die der 34-jährigen Berta H. und der 41-jährigen Stefanie K. Beide Frauen arbeiteten in derselben Fabrik, wo sie sich auch angefreundet hatten.

Berta H., die gerade im achten Monat schwanger war, lebte mit ihrem Ehemann Franz H. und ihren beiden Kindern (von denen nur eines von Franz H. war, und auch das Kind, mit dem sie gerade schwanger war, hatte einen anderen Vater) in einer Schrebergartensiedlung im Norden Wiens.¹⁶⁴

Das Leben der jungen Frau und ihrer Kinder scheint durch die Gewaltbereitschaft von Franz H. nicht einfach gewesen zu sein, da er auch nicht davor zurückschreckte, seine Ehefrau zu schlagen. Am 11. Februar 1940, als die Situation zu Hause zu eskalieren drohte, beschloss Berta H. endgültig, sich von ihrem Ehemann Franz scheiden zu lassen und zeigte diesen auch bei der Kripo

¹⁶³ WStLA: LG Wien II, 652/40.

¹⁶⁴ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Personenangaben zur Hauptbeschuldigten Berta H. (Dokument 2, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 17 – 20, versehen mit einer roten Kennzeichnung).
WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Zeugenvernehmung von Franz H. in der Strafsache gegen Berta H. und Stefanie K. vom 8. April 1940 beim Landgericht für Strafsachen Wien II (Dokument 5, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 37, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

Floridsdorf an. Dieser wurde daraufhin verhaftet und ins Landgericht II gebracht, wo er in der Folge eine Haftstrafe abzusitzen hatte.¹⁶⁵

Aus der Haft heraus beschuldigte er seine Ehefrau Berta, mit einer ehemaligen Arbeitskollegin namens Steffi „widernatürlich zu verkehren“, da diese öfters bei seiner Frau übernachtete. Weiters gab Franz H. an, dass er auch „unzüchtige Handlungen“ zwischen Ida R. – diese lebte gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten seit zwei Jahren bei Familie H. zur Untermiete – und seiner Ehefrau vermute.¹⁶⁶

Diese Anschuldigungen führten dazu, dass eine strafrechtliche Verfolgung einsetzte. Ende Februar wurden erste Vernehmungen im Umfeld von Berta und Franz H. durchgeführt.

Als Erste wurde eine Nachbarin aus der Schrebergartensiedlung, in der sie wohnten, namens Marie Z. zu den Vorwürfen gegen Berta H. befragt. Dabei gab Frau Z. an, dass sie sich von der Familie H. fernhalte, da diese keinen guten Ruf in der Siedlung genieße. Auf die Frage, ob sie wisse, dass Berta H. mit anderen Frauen „intim verkehre“, sagte sie, nichts Konkretes zu wissen, sondern nur das Gerücht gehört zu haben, dass Frau H. ein „intimes Verhältnis“ mit einer „Warmen“ unterhalte. Dieses Gerücht sei ihr von der Untermieterin der Familie H., Ida R., zugetragen worden.¹⁶⁷

Als nächster Zeuge wurde wieder ein Nachbar aus der Siedlung einvernommen, der Müller Georg A., der die beiden Eheleute schon seit ca. 15 Jahren kannte. Dieser gab an, dass Berta und Franz H. „kein gutes Eheverhältnis“ hätten, dies zeige allein schon die Tatsache, dass eines der beiden Kinder nicht von ihrem Mann sei und auch das kommende nicht von Franz. Angesprochen auf den „intimen Verkehr“ Bertas mit anderen Frauen konnte er, wie Marie Z., lediglich Gerüchte wiedergeben, die ihm von Ida R. zugetragen worden seien. Und er fügte hinzu, dass er nicht wisse, ob Ida R. bei den „unzüchtigen Handlungen“ dabei

¹⁶⁵ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Meldung der Kriminalpolizeistelle Wien Floridsdorf am 11. Februar. 1940 (Dokument 2, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 7, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

¹⁶⁶ ebda.

¹⁶⁷ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Niederschrift der Aussage von Marie Z. in der Strafsache gegen Berta H. und Marie K. vom 23. Februar 1940, Wien (Dokument 2, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 9 und 10, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

gewesen sei – daraufhin wurde die Untermieterin Ida R. zur Vernehmung vorgeladen.¹⁶⁸

Ida R. wies den Verdacht, bei „unzüchtigen Handlungen“ zwischen Berta H. und der besagten Steffi mitgemacht zu haben bzw. anwesend gewesen zu sein, zurück. Sie versicherte, „nicht homosexuell veranlagt“ zu sein. Auf das Nachfragen der Ermittler, woher sie von der Veranlagung Bertas wisse, gab sie an, diese darauf angesprochen zu haben, als sie eines Abends mit einer Frau (besagter Steffi) nach Hause gekommen sei, die auch in ihrem Bett geschlafen habe. Nach anfänglichem Bestreiten habe Berta H. ihr (Ida R.) gegenüber dann „den Verkehr“ mit ihrer Arbeitskollegin Steffi zugegeben.¹⁶⁹

Die Aussagen der beiden Nachbarn und jene der Untermieterin führten dazu, dass es am 5. März 1940 zur Vorladung der Beschuldigten Berta H. kam, die zu diesem Zeitpunkt schon von Franz H. geschieden war und kurz vor der Entbindung ihres dritten Kindes stand. Berta H. gab bei ihrer Vernehmung zu Protokoll, nicht mit ihrer ehemaligen Arbeitskollegin Stefanie K. (Steffi) „intim verkehrt“ zu haben – sie gab jedoch zu, dass Steffi einige Male bei ihr übernachtet habe, dabei aber „nichts gewesen“ sei. Weiters gab sie zu, davon gesprochen zu haben, sich eine Freundin zu suchen, da sie von Männern ständig schwanger würde, dies habe sie aber nur „spaßhalber“ gesagt (diese Äußerung tätigte sie sowohl in Gegenwart ihres Mannes als auch vor Ida R.). Berta H. vermutete hinter den Anschuldigungen ihres Mannes einen Racheakt, da sie sich von ihm habe scheiden lassen und sie ihn ins Gefängnis gebracht habe.¹⁷⁰

Am 8. März 1940 kam es schließlich zur Vernehmung der Mitbeschuldigten Stefanie K., die Berta H. von deren gemeinsamer Arbeitsstelle in der Fabrik kannte. Sie sagte aus, in der Arbeit mitbekommen zu haben, wie ihre Kolleginnen über Berta H. sprachen, es sei die Rede davon gewesen, dass Berta H. auf der Suche nach einer „ganz bestimmten Art von Freundin“ sei. Stefanie K. glaubte

¹⁶⁸ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Niederschrift der Aussage von Georg A. in der Strafsache gegen Berta H. und Marie K. vom 24. Februar 1940, Wien (Dokument 2, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 11 und 12, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

¹⁶⁹ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Niederschrift der Aussage von Ida R. in der Strafsache gegen Berta H. und Marie K. vom 26. Februar 1940, Wien (Dokument 2, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 15 und 16, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

¹⁷⁰ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Vernehmung der Beschuldigten Berta H. in der Strafsache gegen Berta H. und Marie K., durchgeführt von Kriminalassistent Bruno Lindenmeier am 5. März 1940, KPL.Insp.II B/2–935/40 Wien (Dokument 2, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 20 und 21, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

aber nicht, dass diese „Tratscherei“ der Wahrheit entspreche und habe sich Berta H. als Freundin angetragen. Bei einem Treffen der beiden Frauen habe ihr die Hauptbeschuldigte erzählt, dass sie wirklich „nur mehr mit Frauen verkehren“ wolle, da sie von Männern ständig schwanger würde. Bei dieser Unterhaltung habe Berta H. ihr (Stefanie K.) ein Geheimnis entlockt, nämlich dass sie selbst „lesbisch veranlagt“ sei. Stefanie K. gab an, dass sie dieses Geheimnis nie ohne Veranlassung preisgegeben hätte, sie habe das nur getan, weil Berta H. sie darauf angesprochen habe. Weiters gab sie zu Protokoll, dass es zwischen ihr und der Angeklagten zum „intimen Kontakt“ gekommen sei – sie bestätigte die Anschuldigungen, mit Berta H. „widernatürlich verkehrt“ zu haben, das letzte Mal am 2. September 1939.¹⁷¹

Aufgrund dieser Aussage von Stefanie K. kam es zur Anzeige der beiden Frauen, sie wurden jedoch nicht festgenommen – was sehr ungewöhnlich war. Der Grund dafür war, dass Berta H. zu diesem Zeitpunkt hochschwanger war und Stefanie K. ein umfangreiches Geständnis abgelegt hatte. Schließlich gestand auch Berta H. bei einer Vernehmung im April 1940 durch den Untersuchungsrichter das Vergehen, mit Stefanie K. intim geworden zu sein.¹⁷²

Am 6. September 1940 kam es zur Hauptverhandlung, bei der Berta H. nicht anwesend war, weil sie sich nicht in Wien aufhielt, sondern bei ihrer Schwester in Wullersdorf. Als weiteren Grund für ihre Verhinderung teilte sie dem Gericht in einem Schreiben mit, dass sie niemanden habe, der auf ihre – nun schon drei – Kinder hätte aufpassen können. Sie bat in diesem Brief auch um eine milde Strafe und erklärte ihr Verhalten damit, dass sie nur aus Neugier gehandelt habe. Des Weiteren ersuchte sie das Gericht, auch über die Mitbeschuldigte eine milde Strafe zu verhängen, denn diese solle nicht für ihre (Berta H.s) Neugier bestraft werden. Auch vor Gericht wiederholte Stefanie K. ihr Geständnis, mit Berta H.

¹⁷¹ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Vernehmung der Beschuldigten Stefanie K. in der Strafsache gegen Berta H. und Marie K., durchgeführt von Kriminalassistent Bruno Lindenmeier am 5. März 1940, KPL.Insp.II B/2–935/40 Wien (Dokument 2, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 23 – 27, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

¹⁷² WStLA: LG Wien II, VNR 652/40. Vernehmung der Beschuldigten Berta H. in der Strafsache gegen Berta H. und Marie K., durchgeführt von LGR Dr. Ott am 8 April 1940 im LG Wien II (Dokument 4, versehen mit einer blauen Kennzeichnung; Blatt 33, versehen mit einer roten Kennzeichnung).

„intimen Verkehr“ gehabt zu haben, und dass sie „abnormal veranlagt“ sei, jedoch außer mit Berta H. noch mit keiner anderen Frau „etwas gehabt“ zu haben.¹⁷³

Der Staatsanwalt forderte fünf Monate schweren Kerker für beide Frauen.

Nachdem sich das Gericht beraten hatte, wurde das Strafverfahren gegen Berta H. und Stefanie K. jedoch eingestellt. Als Grund dafür wurde in der Akte der Gnadenerlass des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung vom 9. September 1939 angeführt, da keine härtere Strafe als drei Monate schwerer Arrest zu erwarten wäre.¹⁷⁴

Nach diesem Gnadenerlaß sollten anhängige Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 14. September 1939 begangen wurden und bei denen eine Gefängnis- beziehungsweise Arreststrafe von nicht mehr als drei Monaten zu erwarten war, eingestellt werden.¹⁷⁵

Wieder wurde ein Strafverfahren nach §129Ib von einem Ehemann infolge einer Trennung ins Rollen gebracht.

¹⁷³ WStLA: LG Wien II, VNR 652/40: Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Berta H. und Marie K. am 6. September 1940 im Landgericht für Strafsachen Wien II (Blatt 55 – 58, blaue Kennzeichnung).

¹⁷⁴ ebda.

¹⁷⁵ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 43.

5.2.6. Der Fall Margarethe G., Marianne N. und Olga Z.

Aktenzahl: VNR 3944/40¹⁷⁶ aus dem Jahr 1940, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht I.

Name: Marianne N.	Name: Olga Z.
Alter: 22 (geb. 09.06.1918)	Alter: 28 (geb. 14.08.1912)
Geburtsort: Zistersdorf	Geburtsort: Wien
Familienstand: ledig	Familienstand: ledig
Kinder: keine	Kinder: keine
Wohnort: Wien	Wohnort: Wien
Beruf: ehemalige Beamtin	Beruf: Schneiderin, am Finanzamt Simmering angestellt

Name: Margarethe G.

Alter: 21 (geb. 13.09.1919)

Geburtsort: Wien

Familienstand: ledig

Kinder: keine

Wohnort: Wien

Beruf: Reichsangestellte am Finanzamt
Simmering

Im Fall mit der Aktenzahl VNR 3944/40 wurden drei Frauen, Margarethe (Grete) W., Marianne (Mimi) N. und Olga Z., nach §129Ib angezeigt und strafrechtlich verfolgt.

Eingeleitet wurden die Ermittlungen aufgrund der Aussagen der 21-jährigen Finanzamtsangestellten Margarethe G. – diese wurde am 24. Oktober bzgl. ihrer

¹⁷⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40.

ehemaligen Arbeitskollegin vom Finanzamt, Olga Z., befragt, da man Frau Z. im Verdacht hatte, gewerbliche Unzucht zu betreiben.¹⁷⁷

Olga Z. war bereits am 8. Oktober 1940 vom Finanzamt entlassen worden, da sie aufgrund ihrer „nächtlichen Aktivitäten“ oft zu spät kam oder sogar dem Dienst fernblieb.¹⁷⁸

Die beiden Frauen hatten sich an ihrer gemeinsamen Arbeitsstelle kennengelernt und sich in der Folge angefreundet. Da Olga Z. gelernte Schneiderin war und Margarethe G. einige Änderungsarbeiten an Kleidungsstücken machen lassen wollte, besuchte sie Olga Z. in ihrer Wohnung und traf dabei auch auf deren Freundin Marianne N. Margarethe G. sagte aus, dass sie dem Gespräch der beiden Freundinnen entnommen habe, dass diese „Männerbekanntschaften machen“ würden (womit sie aussagen wollte, dass sie sich prostituiert hätten). Da es schon spät abends gewesen sei und sie die letzte Straßenbahn versäumt habe, habe sie bei ihrer Kollegin aus dem Amt übernachtet. Sie hätten gemeinsam in einem Bett geschlafen, wobei sich ihr Olga Z. „unsittlich genähert“ habe und sie sich dann gegenseitig befriedigt hätten, es aber nicht zum „Geschlechtsverkehr“ gekommen sei, weil sie noch unberührt gewesen sei. Sie habe auch ein zweites Mal bei Olga Z. übernachtet, wobei es neuerlich zu gegenseitiger Befriedigung gekommen sei. Sie, Grete G., habe Olga Z. gegenüber erwähnt, dass sie an Geldmangel leide, woraufhin ihr die Beschuldigte vorgeschlagen habe, sie zu einem Bekannten zu bringen, der sie einem Mann vorstellen würde. Dieser Bekannte namens Sch. habe ihr einen Mann vermittelt (Major Manfred J.), den sie gemeinsam mit Olga Z. getroffen habe. Manfred J. habe dabei mit Margarethe G. verkehren wollen, doch aufgrund ihrer Jungfräulichkeit habe das nicht funktioniert, woraufhin er mit Olga Z. den Geschlechtsverkehr vollzogen habe. Olga Z. habe ihr noch einen zweiten Mann (Josef T.) zugeführt, mit dem es beim zweiten Treffen zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Josef T. habe ihr (Margarethe G.) gegenüber Andeutungen gemacht, dass Olga Z. für diese Zuführung entlohnt werden wollte und auch, dass sie mehr verlangte, als er ihr gegeben hatte. Margarethe G. gab zu Protokoll,

¹⁷⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Vernehmung der Beschuldigten Margarethe G. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 24. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 (Blatt 29 – 34).

¹⁷⁸ ebda.

dass Olga Z. einen sehr schlechten Ruf im Amt genieße und sie sich auch deswegen von ihr zurückgezogen habe. Sie gestand weiters ihr Fehlverhalten ein, wobei sie angab, nicht selbst auf den Gedanken, „durch Männerbekanntschaften Geld zu verdienen“, gekommen zu sein. Zum Schluss des Verhörs revidierte Margarethe G. ihre Aussage, schon beim ersten Besuch in Olgas Wohnung mit ihr „verkehrte“ zu haben.¹⁷⁹

Tags darauf, am 25. Oktober, wurde die 28-jährige gelernte Schneiderin Olga Z. einvernommen. Sie sagte aus, deshalb „Männerbekanntschaften“ gemacht zu haben, weil sie hoch verschuldet gewesen sei und dringend Geld benötigte.¹⁸⁰

Marianne N. habe sie vor ungefähr einem Jahr kennengelernt und sich mit ihr angefreundet. Da sie beide große Geldsorgen gehabt hätten, hätten sie gemeinsam beschlossen, die Prostitution auszuüben. Sie seien gemeinsam in Cafés gegangen, um dort „Bekanntschaft mit Männern zu schließen“.¹⁸¹

Grete G. habe sie im Büro kennengelernt und mit ihr Freundschaft geschlossen. Sie machte die gleichen Angaben wie Margarethe G. dazu, wie es zum ersten Besuch von Margarethe G. gekommen sei, allerdings sagte sie aus, dass nicht sie (Olga Z.) mit den „unzüchtigen Handlungen“ begonnen habe, sondern Grete, da diese angeblich „nichts für Männer übrig“ habe. Sie bezweifelte auch deren Jungfräulichkeit zum Zeitpunkt des ersten Zusammentreffens, da es sehr wohl zu einer Penetration gekommen sei. Das zweite Mal sei sie nachts mit Grete G. im Hotel gemeinsam mit Major Manfred J. zusammen gewesen, wo sie (Olga Z.) mit diesem verkehrte, da es zwischen ihm und Grete G. „nicht funktioniert“ habe. Vor ungefähr drei Monaten sei Josef T. auf sie zugekommen und habe sie nach einem hübschen „Mädel“ für sich gefragt, woraufhin sie ihm ihre Arbeitskollegin Grete G. vorgestellt habe. Olga Z. bestritt vehement, für die Zuführung etwas von Josef T. verlangt bzw. mehr gefordert zu haben, im Gegenteil, er habe ihr von sich aus einen Vorhang dafür versprochen. Weiters wies sie darauf hin, dass es

¹⁷⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Vernehmung der Beschuldigten Margarethe G. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 24. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 (Blatt 29 – 34).

¹⁸⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Vernehmung der Beschuldigten Olga Z. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 25. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 (Blatt 35 – 41).

¹⁸¹ ebda.

im Amt bekannt gewesen sei, dass sich Margarethe G. „für Frauen interessiere“. Noch am selben Tag kam es zur Festnahme von Olga Z.¹⁸²

Ebenfalls am 25. Oktober 1940 kam es zur Vernehmung des 37-jährigen Josef T., dem Olga Z. zwei Mädchen zuführte. Josef T. gab zu Protokoll, dass ihm Olga Z. vor einigen Monaten im Operncafé aufgefallen sei und er beobachtet habe, dass sie „viele Männerbekanntschaften gemacht“ habe. Eines Tages soll die Beschuldigte auf ihn zugekommen sein und ihm angeboten haben, ihm ein „unberührtes Mädchen“ (Margarethe G.) zu verschaffen – dieses habe sie als ihre Nichte ausgegeben. Sie habe dafür einen Vorhang und einen Spiegel verlangt. Bei der ersten Begegnung mit dem jungen Mädchen sei es nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen, jedoch bei folgenden Zusammentreffen. Margarethe G. habe von ihm für ihre Dienste Geld verlangt, da sie von ihrer angeblichen Tante keines dafür bekäme. Weiters habe sie ihn gefragt, ob er nicht noch einige Freunde hätte, die sie „ausführen“ wollten. Auf ihre Bitten nach Geld, habe er ihr einige kleine Beträge und auch einen Kupon für zwei Hüte gegeben. Josef T. sagte auch aus, dass Olga Z. ihm noch ein zweites Mädchen (Marianne N.) habe zuführen wollen.¹⁸³

Drei Tage später, am 28. Oktober, wurde eine weitere Freundin von Olga Z., die 22-jährige Beamtin Marianne N., einvernommen. Diese bestätigte die Angabe von Olga Z., einander vor einem Jahr kennengelernt und sich angefreundet zu haben. Sie habe Olga erzählt, bis dahin noch keine „Männerbekanntschaften“ gemacht zu haben, in der Folge habe Olga Z. sie mit einem Herrn bekannt gemacht, der sie (Marianne N.) „weitervermitteln“ sollte. Weiters sagte Marianne N. aus, dass sie beim gemeinsamen Weggehen häufig Männer kennengelernt hätten, mit denen sie anschließend auch sexuell verkehrt und Geld dafür erhalten hätten. Im März, als sie sich beide nach einer anstrengenden Nacht in einer Gastwirtschaft ausruhen wollten und gemeinsam in einem Bett geschlafen hätten, habe sich Olga Z. ihr „unsittlich genähert“ – Marianne N. gab zu Protokoll, dass Olga Z. „lesbisch veranlagt“ sei. Die Hauptbeschuldigte habe auch Treffen mit Männern

¹⁸² WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Vernehmung der Beschuldigten Olga Z. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 25. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 (Blatt 35 – 41).

¹⁸³ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Niederschrift der Vernehmung von Josef T. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z. am 25. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 (Blatt 23 und 24).

arrangiert, in deren Gegenwart sie beide miteinander verkehrt hätten, wofür sie auch bezahlt worden seien. Weiters gab Marianna N. an, dass Olga Z. ihr erzählt habe, dass sie mit ihrer Arbeitskollegin Grete G. ein „intimes Verhältnis“ unterhalte und sie diese Josef T. zugeführt habe – auch sie selbst (Marianne N.) sei von Olga mit Josef T. „verkuppelt“ worden. Marianne N. führte weiters aus, dass Olga Z. stets eine Entlohnung für ihre Vermittlungen gefordert habe, sie solle sogar vorgehabt haben, das „Geschäft der Kuppelei“ nach dem Krieg „ganz groß aufzuziehen“ und dafür ihre Wohnung umgestalten zu wollen. Olga Z.s große Schulden sollten laut Marianne N. daher resultieren, dass sie „sehr leichtsinnig mit Geld umgegangen“ sein – sie habe von ihr (Marianne N.) sogar verlangt, für sie stehlen zu gehen.¹⁸⁴

Nach der Vernehmung von Marianne N. wurde das Verhör mit Olga Z. fortgesetzt, dabei bestritt diese die Angaben ihrer Freundin, dass es damals in der Gastwirtschaft zum „Verkehr“ zwischen ihnen beiden gekommen sei. Weiters dementierte sie, dass sie Männern vorgeschlagen habe, ihnen bei gleichgeschlechtlichen Handlungen zuzusehen, vielmehr sei dies der Wunsch der Männer gewesen. Die Angaben von Marianne N. seien übertrieben und sie hätten nur des Geldes wegen miteinander Verkehr gehabt. Sie bestritt auch, sie zum Diebstahl verleitet zu haben. Bezüglich Grete G. sagte sie noch aus, dass ihr diese Liebesbriefe schreibe, die auch Mimi (Marianne) N. lesen würde.¹⁸⁵

Im Zuge der Ermittlungen kam es am 29. Oktober 1940 auch zur Vernehmung zweier Arbeitskolleginnen von Olga Z. und Margarethe G. Die eine, Margarethe B., erzählte, dass Olga Z. „sehr redsam“ sei und viel über ihr Intimleben verraten habe – sie habe ihre Freundin Grete G. bezichtigt, „lesbisch“ zu sein und auch erzählt, dass diese ihr Briefe schreibe. Aus den Gesprächen mit Olga Z. sei auch herauszuhören gewesen, dass es zu „intimen Handlungen“ zwischen Z. und G. gekommen sein musste, ebenso, dass Olga mit „Kuppelei“ zu tun habe. Die zweite befragte Arbeitskollegin, Pauline E., gab an, keinen Umgang mit Olga Z. zu pflegen, da diese „sehr ordinär“ sei. Mit Margarethe G. sei sie befreundet und sie

¹⁸⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Niederschrift der Vernehmung der Beschuldigten Marianne N. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 28. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 (Blatt 19 – 22).

¹⁸⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Fortsetzung der Vernehmung der Beschuldigten Olga Z. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter (Datum unbekannt) in der Inspektion II B/3 (Blatt 41 – 43).

habe ihr auch geraten, sich von Olga Z. fernzuhalten, da diese „ein schlechter Umgang“ für sie sei.¹⁸⁶

Neben den beiden Arbeitskolleginnen wurde am 29. Oktober 1940 auch Major Manfred J., der über Olga Z. mit Margarethe G. bekannt wurde, vernommen. Dieser habe, seinen eigenen Angaben zufolge, Olga Z. im Juli 1940 im „Café Fenstergucker“ kennengelernt und dabei ein intimes Treffen vereinbart. Olga Z. habe ihm vorgeschlagen, eine Freundin (Grete G.) mitzubringen, und er habe diesem Angebot zugestimmt. Beim Treffen der drei im Hotel habe er mit Margarethe G. Sexualverkehr haben wollen, was aber nicht möglich gewesen sei, weil sie noch unberührt gewesen sei, woraufhin er mit Olga Z. den Geschlechtsakt vollzogen habe. Die beiden Frauen hätten in seiner Gegenwart auch gleichgeschlechtliche Handlungen vollzogen, und er habe den Eindruck gehabt, die beiden seien „lesbisch veranlagt“. Für ihre Dienste habe er sie mit Geld und Seidenstrümpfen entlohnt.¹⁸⁷

Am 30. Oktober wurde der Endbericht verfasst, worin festgehalten wurde, dass Marianne N. sehr glaubwürdig erscheine, da sie sehr offen und „ohne Zurückhaltung“ spreche. Olga Z. hingegen gebe nur zu, was die Ermittlungsbehörde schon wisse, dabei hielte sie aber viele Einzelheiten zurück. Sie sei zudem unglaublich, weil sie einer Kollegin am Finanzamt 50,- Reichsmark unter dem Vorwand, Stoffe dafür kaufen zu wollen, entlockt habe, was sie jedoch nicht getan habe.¹⁸⁸

Olga Z. und Margarethe G. wurden am 30. Oktober aufgrund eines Vergehens nach §129b angezeigt, Grete G. jedoch nur auf freiem Fuß, da sie als Reichsangestellte in Beschäftigung stand. Nach Abschluss des Strafverfahrens sollte Olga Z. an das Polizeigefängnis Inspektion II B rückgestellt werden (dies ist der

¹⁸⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Niederschrift der Vernehmung von Margarethe B. (Blatt 25) und Pauline E. (Blatt 26) in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 29. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 am 29. Oktober 1940.

¹⁸⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Niederschrift der Vernehmung von Manfred J. in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., durchgeführt von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 29. Oktober 1940 in der Inspektion II B/3 (Blatt 27).

¹⁸⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Endbericht in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z. verfasst von Kriminalassistent Emmerich Hutter am 30. Oktober 1940 (Blatt 45).

einzigste belegte Fall in Österreich, bei dem so ein Antrag für eine Frau gestellt wurde – üblicherweise wurde ein Rückstellungsantrag nur für Männer gestellt).¹⁸⁹

Am 7. November 1940 kam es zur Anklage der Frauen¹⁹⁰, gegen die Margarethe G. am 23. November Einspruch erhob, da ihr in der Anklageschrift auch vorgeworfen wurde, dass sie mit Marianne N. verkehrt habe, was sie vehement bestritt. In ihrem Einspruch führte sie weiters aus, dass ihr Olga Z. Alkohol gegeben habe, um sie gefügig zu machen und sie somit nicht „bei Sinnen“ gewesen sei – sie sei „das Opfer einer anderen Person“ geworden. Ihren Angaben zufolge sei sie auch noch unaufgeklärt gewesen und habe weder eine Ahnung von heterosexuellem noch von lesbischem Verkehr gehabt. Um die Anklage niederzuschlagen, berief sie sich auf §175 RStGb des Deutschen Reiches, der keine strafrechtliche Verfolgung von homosexuellen Handlungen zwischen Frauen vorsah. Sie argumentierte damit, dass die Ostmark ein Teil des Großdeutschen Reiches sei und „im Sinne der Zusammengehörigkeit“ eine unterschiedliche Gesetzesauslegung nicht zulässig sei.¹⁹¹ Der Einspruch von Margarethe G. wurde jedoch am 10. Dezember 1940 abgelehnt.¹⁹²

Am 22. Jänner 1941 legte sie auch gegen diese Ablehnung Beschwerde ein und berief sich dabei neuerlich auf das reichsdeutsche Gesetz, das gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Frauen nicht unter Strafe stellte. Sie argumentierte in dem Schreiben weiters, dass es bald zu einer Rechtsangleichung zwischen der Ostmark und dem „Altreich“ kommen würde und das ihr zur Last gelegte Delikt – wahrscheinlich – in einigen Monaten nicht mehr strafbar sei.¹⁹³

Doch auch dieser Beschwerde wurde allem Anschein nach nicht stattgegeben, denn am 3. Februar kam es zur Hauptverhandlung.

Bei der Hauptverhandlung am 3. Februar 1941 bekannte sich Olga Z. teilweise schuldig, wies aber darauf hin, „nicht lesbisch veranlagt“ zu sein. Sie gab an, dass

¹⁸⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Rückstellungsantrag für Olga Z. vom 30. Oktober 1940 (Blatt 46).

¹⁹⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Anklageschrift in der Strafsache Margarethe G., Marianne N. und Olga Z. vom 7. November 1940 (Blatt 49 und 50).

¹⁹¹ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Einspruch und eventueller Gnadenantrag auf Niederschlagung von Margarethe G. an das Landgericht für Strafsachen Wien I vom 23. November 1940 (Blatt 69 – 72).

¹⁹² WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien, Abt. 8 vom 10. Dezember 1940 (Blatt 87).

¹⁹³ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Beschwerde an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien von Margarethe G. vom 22. Jänner 1941 (Blatt 97 – 100).

sowohl Marianne N. als auch Margarethe G. mit den „unzüchtigen Handlungen“ begonnen hätten. Vehement bestritt sie, sich des „Verbrechens der Kuppelei“ strafbar gemacht zu haben. Bezüglich der Anschuldigung, „Unzucht getrieben“ zu haben, bekannte sie sich schuldig, nicht jedoch bezüglich des Vorwurfs der Kuppelei.¹⁹⁴

Auch Margarethe G. bekannte sich für teilweise schuldig, sie blieb bei ihren Angaben vom 24. Oktober 1940, dass Olga Z. die treibende Kraft gewesen sei. Sie wies zudem darauf hin, beim Verkehr mit Olga Z. kein Lustgefühl empfunden und nicht gewusst zu haben, dass diese Handlungen strafbar seien.

Ebenso bestätigte Marianne N. ihre Angaben, die sie bei der Vernehmung am 28. Oktober 1940 gemacht hatte, nämlich dass sie mit Olga Z. in Gegenwart von Männern „herumspielen“ habe müssen.¹⁹⁵

Alle drei Frauen wurden für schuldig befunden. Olga Z. wurde zu vier Monaten schwerem Kerker verschärft durch ein hartes Lager monatlich verurteilt. Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 25. Oktober 1940 bis 3. Februar 1941 wurde ihr angerechnet, somit musste sie nur noch bis zum 25. Februar in Haft bleiben. Nach Verbüßung der Haftstrafe sollte sie an das Polizeigefängnis rückgestellt werden. Als Milderungsgründe für das Strafausmaß hat das Gericht das Geständnis, den guten Leumund und die bisherige Unbescholtenheit angeführt, erschwerend angerechnet wurden die Wiederholung der Vergehen und dass sie zwei weitere Personen zu „unzüchtigen Handlungen“ verleitet habe. In Bezug auf das Verbrechen der Kuppelei wurde sie freigesprochen.¹⁹⁶

Margarethe G. wurde zu zwei Monaten strengem Arrest verschärft durch ein hartes Lager monatlich verurteilt. Der Freiheitsentzug wurde jedoch aufgeschoben und dafür eine Probezeit von zwei Jahren verhängt. Strafmildern wurden vom Gericht das Geständnis, der gute Leumund und die Unbescholtenheit von Margarethe G. gewertet, es gab keinen Tat erschwerenden Grund.¹⁹⁷

¹⁹⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z. am 3. Februar 1941 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Richter: Hofrat Dr. Vockner und LGR. Dr. Wenger (Blatt 103 – 118).

¹⁹⁵ ebda

¹⁹⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Urteil in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z. vom 3. Februar 1941 (Blatt 121 – 128).

¹⁹⁷ ebda.

Marianne N. wurde zu einem Monat strengem Arrest verschärft durch ein hartes Lager während der Strafzeit verurteilt. Der Freiheitsentzug wurde ebenfalls aufgeschoben und eine Probezeit von einem Jahr verhängt. Auch bei ihr waren das Geständnis, der gute Leumund und die Unbescholtenheit Strafmilderungsgründe – und wie bei Margarethe G. gab es keine Taterschwernisgründe.¹⁹⁸

Margarethe G. und Marianne N. fielen in der Folge den Behörden nicht mehr auf, nach Beendigung der Probezeit kam es zu einem endgültigen Strafnachlass.¹⁹⁹

¹⁹⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Urteil in der Strafsache gegen Margarethe G., Marianne N. und Olga Z. vom 3. Februar 1941 (Blatt 121 – 128).

¹⁹⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40. Endgültiger Strafnachlass von Marianne N. vom 3. August 1942 (Blatt 151) und Margarethe G. vom 31. März 1943 (Blatt 157).

5.2.7. Der Fall Marie K., Emilie Sch. und Else H.

Aktenzahl: VNR 334/42²⁰⁰ aus dem Jahr 1942, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht I.

Name: Marie K.	Name: Else H.
Alter: 40 (geb. 16.03.1902)	Alter: 35 (geb. 07.05.1907)
Geburtsort: Wien	Geburtsort: Berlin
Familienstand: geschieden	Familienstand: ledig
Kinder: keine	Kinder: 1
Wohnort: Wien	Wohnort: Wien
Beruf: Privatbeamtin	Beruf: Bildarchivarin

Name: Emilie Sch.

Alter: 45 (geb. 28.10.1897)

Geburtsort: Wien

Familienstand: ledig

Kinder: keine

Wohnort: Wien

Beruf: Kassierin

Wie im vorangegangenen Fall sind auch in diesen drei Frauen involviert, die Wiener Privatbeamtin Marie K., die ebenfalls aus Wien kommende Kassierin Emilie Sch. und die aus Berlin stammende Bildarchivarin Else H., darüber hinaus ist auch noch der Zahnarzt Hugo W. F. in den Fall einbezogen.

Aufmerksam auf diese Frauen wurden die Behörden im Zuge eines Verfahrens gegen Hugo F., der wegen Verführung und Schändung seiner elfjährigen Tochter

²⁰⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42.

belangt wurde. In diesem gesonderten Verfahren kam auch der Verdacht auf, dass der Zahnarzt die drei oben genannten Frauen mit Alkohol gefügig gemacht und sie zu „unzüchtigen Handlungen“ verleitet habe.²⁰¹ Infolge dieses Vorwurfs wurden die Ermittlungen eingeleitet und es kam zu den ersten Befragungen.

Als Erste wurde die 34-jährige Else H. am 10. Februar 1942 einvernommen. Sie gab an, Hugo F. im März 1941 kennengelernt zu haben, und kurze Zeit später sei es zu einem intimen Verhältnis mit ihm gekommen. Der Zahnarzt habe ihr versprochen, sie zu heiraten, obwohl sie von einem anderen Mann schwanger gewesen sei. In der Folge habe sie seinen Haushalt geführt. Als sie bei Hugo F. eingezogen sei, habe dort auch noch eine andere Frau namens Marie K., die seine Freundin gewesen sei, gewohnt. Marie K. sei aber kurze Zeit später ausgezogen, habe aber danach dennoch öfters bei Hugo F. genächtigt. Else H. gab zu Protokoll, dass sie sich mit Marie K. nicht besonders gut verstanden habe.²⁰²

Im folgenden November habe sie Emilie Sch., eine Jugendliebe von Hugo F., die zu Besuch gekommen sei, kennengelernt. Einen Monat später sei es zu einem neuerlichen Treffen der drei gekommen, bei dem viel Alkohol geflossen und die Stimmung sehr ausgelassen gewesen sei. Hugo F. habe die beiden Frauen aufgefordert, sich auszuziehen und sich gegenseitig zu befriedigen. Betrunkene wie sie gewesen seien, so Else H., seien sie der Aufforderung des Mannes nachgekommen und hätten getan, was er verlangt habe. Hugo F. sei daneben gesessen, habe ihnen zugesehen und sie auch „betastet“, nachdem die beiden Frauen „fertig“ gewesen seien, habe er „normalen Verkehr“ mit ihnen gehabt. Weiters gab Else H. zu Protokoll, dass sie sowohl von Emilie Sch. als auch von Hugo F. erfahren habe, dass Emilie so was schon einmal habe machen müssen, nämlich im Jahr zuvor mit Marie K.²⁰³

Else H. wurde im Anschluss an das Verhör wegen Flucht- und Verabredungsgefahr in Haft genommen und anschließend in die Untersuchungshaftanstalt LG Wien I gebracht, wo sie bis zur Hauptverhandlung am 18. März 1942 blieb.²⁰⁴

²⁰¹ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Amtsvermerk des KPL. II B. 1 – 566/42 am 10. Februar 1942, Wien (Blatt 3).

²⁰² WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Vernehmung der Beschuldigten Else H. in der Strafsache gegen Else H., Marie K. und Emilie Sch., durchgeführt von Krim.Sekr. Alois Friedrich am 10. Februar 1942 im KPL. II B. 1 (Blatt 5 – 11).

²⁰³ ebda.

²⁰⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Vermerk der KPL. II B. 1 am 11. Februar 1942 (Blatt 11).

Einen Tag nach der Vernehmung Else H.s wurde am 11. Februar 1942 die 40-jährige Marie K. einvernommen. Sie sagte aus, Hugo F. im Jahr 1933 kennengelernt und ein intimes Verhältnis mit ihm begonnen zu haben. Ein Jahr später sei sie bei ihm eingezogen, obwohl dessen Freundin (die Mutter seiner Tochter) noch bei ihm gewohnt habe. Marie K. behauptete, dass der Zahnarzt „pervers veranlagt“ sei. Sie habe Emilie Sch. im Sommer 1940 kennengelernt – im Herbst sei es zu einem Treffen der drei gekommen, bei dem viel Alkohol geflossen sei, dabei sei es auch zum Sexualverkehr zwischen ihr und Emilie Sch. gekommen. Marie K. fügte aber hinzu, dass sie mit keiner anderen Frau intim gewesen und dass sie „nicht abnormal veranlagt“ sei. Nach der Vernehmung wurde Marie K. in Haft genommen.²⁰⁵

Am selben Tag wurde auch die 44-jährige Emilie Sch. zu diesen Vorfällen befragt – hierbei ist anzumerken, dass ein Teil des Vernehmungsprotokolls fehlt, das Wesentliche scheint jedoch erhalten geblieben zu sein.

Emilie Sch. gab an, im Oktober oder November 1940 bei Hugo F. zu Besuch gewesen zu sein, dabei sei auch Marie K. anwesend gewesen, und es sei viel Alkohol konsumiert worden. In angeheitertem Zustand habe der Zahnarzt die beiden Frauen aufgefordert, sich auszuziehen und gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zu vollziehen, sie beide hätten getan, was der Mann von ihnen verlangt habe. Kurz vor Weihnachten 1941 sei es zu einem ähnlichen Vorfall gekommen, dieses Mal jedoch nicht mit Marie K., sondern mit Else H., auch da habe Hugo F. – infolge eines erhöhten Alkoholkonsums – die beiden Frauen veranlasst, sich gegenseitig zu befriedigen. Zudem habe er „unzüchtige Bilder“ hergezeigt. Wie auch beim gemeinsamen Treffen mit Marie K. habe der Zahnarzt anschließend mit beiden Frauen normal verkehrt. Emilie Sch. wies ebenfalls darauf hin, „normal veranlagt“ zu sein.²⁰⁶

Am 12. Februar wurden die Aussagen des 48-jährigen Zahnarztes Hugo W. F., protokolliert. Er führte zunächst aus, wie er die drei Frauen kennenlernte. Deren Anschuldigungen, er habe beide Male die Frauen veranlasst, sich gegenseitig zu

²⁰⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie K. in der Strafsache gegen Else H., Marie K. und Emilie Sch., durchgeführt von Krim.Sekr. Alois Friedrich am 11. Februar 1942 im KPL. II B. 1 (Blatt 19 – 23).

²⁰⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Vernehmung der Beschuldigten Emilie Sch. in der Strafsache gegen Else H., Marie K. und Emilie Sch., durchgeführt von Krim.Sekr. Alois Friedrich am 13. Februar 1942 im KPL. II B. 1 (Blatt 17 und 18).

befriedigen, dementierte er. Laut seiner Darstellung sei dies von den Frauen selbst ausgegangen, und er habe lediglich „mitgemacht“. Bzgl. der von Emilie Sch. angesprochenen „unzüchtigen Bilder“ erklärte er, dass diese nicht ihm gehörten, sondern von Else H. stammen würden. Auch er beteuerte, „nicht abnormal veranlagt“ zu sein.²⁰⁷

Am 13. Februar wurde Emilie Sch. enthaftet, einen Tag später, am 14. Februar, wurde auch Marie K. aus der Haft entlassen, beide wurden auf freiem Fuß angezeigt. Else H. blieb weiterhin inhaftiert. Sie wurde am 16. Februar 1942 neuerlich befragt, diesmal bzgl. der „unzüchtigen Bilder“, die Hugo F. bei den Sexspielen mit ihr und Emilie Sch. laut deren Aussage hergezeigt haben soll. Elses Angaben zufolge würden diese Bilder nicht ihr, wie Hugo F. behauptete, sondern ihm selbst gehören. Dabei erzählte sie weiters, dass der Zahnarzt auch Männer einlade, um ihnen die Bilder vorzuführen – sie wisse dies deshalb, weil sie selbst dabei gewesen sei.²⁰⁸

Die Hauptverhandlung im Fall Emilie Sch. und Else H. fand am 18. März 1942 statt. Emilie Sch. war angeklagt, im Herbst 1940 mit Marie K. und im Dezember 1941 mit Else H. „Unzucht mit Personen desselben Geschlechts getrieben zu haben“. Die genaue Anklageformulierung für Else H. ist der Strafakte nicht zu entnehmen. Beide Frauen wurden jedoch für schuldig befunden. Emilie Sch. wurde zu sechs Wochen schwerem Kerker verschärft durch ein hartes Lager in der Strafzeit verurteilt, wobei man ihr die zwei Tage Verwahrungshaft, vom 11. Februar bis 13. Februar 1942, anrechnete. Else H. wurde zu einem Monat schwerem Kerker verschärft durch ein hartes Lager in der Strafzeit verurteilt. Auch ihr wurde die Zeit in der Untersuchungshaft angerechnet, wobei diese um ca. eine Woche länger dauerte, als das Strafausmaß angesetzt war, wodurch sie gleich nach der Hauptverhandlung frei ging. Strafmildernd wurde beiden das Geständnis, ihre bisherige Unbescholtenheit, die starke Alkoholisierung und die

²⁰⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Vernehmung des Beschuldigten Hugo W. F. in der Strafsache gegen Else H., Marie K. und Emilie Sch., durchgeführt von Krim.Sekr. Alois Friedrich am 12. Februar 1942 im KPL. II B. 1 (Blatt 25 – 30).

²⁰⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Fortsetzung der Vernehmung der Beschuldigten Else H. in der Strafsache gegen Else H., Marie K. und Emilie Sch., durchgeführt von Krim.Sekr. Alois Friedrich am 16. Februar 1942 im KPL. II B. 1 (Blatt 31).

Verleitung durch Hugo F. angerechnet. Bei Else H. gab es keinen Erschwerungsgrund, bei Emilie Sch. kam „die Wiederholung der Tat“ erschwerend hinzu.²⁰⁹

In zwei Schreiben vom April²¹⁰ und Juni 1942²¹¹ bat Emilie Sch. um Strafaufschub (offenbar hatte sie die Haftstrafe nicht gleich antreten müssen, es findet sich aber kein Hinweis darauf warum). Ihre Begründung lautete, dass sie körperlich nicht in der Lage sei, die Strafe anzutreten.²¹² Am 31. Juli wurde dieser Bitte aufgrund ihrer Leberkrankheit stattgegeben und der Vollzug der Haft erlassen – die Strafe wurde in eine bedingte umgewandelt.²¹³

Am 15. Juni 1942 kam es zur zweiten Hauptverhandlung in diesem Fall, nämlich gegen Marie K. und Hugo W. F. Marie K. sagte hier aus, gegensätzlich zur vorhergehenden Einvernahme, dass sie nicht vom Mitangeklagten Hugo F. zu den „unzüchtigen Handlungen“ veranlasst worden sei, sondern aus Eigeninitiative gehandelt habe, um Hugo F. zu erregen. Hugo F. blieb bei seiner Aussage, die er am 12. Februar d.J. getätigt hatte. Auch Emilie Sch. war in der Verhandlung als Zeugin geladen. Das Gericht befand Marie K. für schuldig und verurteilte sie zu einem Monat Arrest mit drei Jahren Probezeit. Als mildernde Umstände wurden das Geständnis, die Unbescholtenheit, die Unbesonnenheit und die Alkoholisierung genannt – es gab keinen Erschwerungsgrund. Hugo W. F. hingegen wurde freigesprochen(!).²¹⁴

²⁰⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Urteil in der Strafsache gegen Else H., Marie K. und Emilie Sch. am 18. März 1942 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Richter aus dem Dokument nicht ersichtlich (Blatt 85 – 88).

²¹⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Antrag auf Strafaufschub von Emilie Sch. an das Landgericht Wien I im April 1942 (Blatt 93 – 95).

²¹¹ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Schreiben von Emilie Sch. an das Landgericht Wien I; genaues Datum nicht zu eruieren, wahrscheinlich Juni (Blatt 105).
vgl. WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Antrag auf Strafaufschub von Emilie Sch. an das Landgericht Wien I; genaues Datum nicht zu eruieren, wahrscheinlich Juni (Blatt 127 – 129).
²¹² ebda.

²¹³ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Verfügung des Präsidenten des Landgerichts für Strafsachen Wien I vom 31. Juli 1942 (Blatt 133) sowie Verfügung des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Wien vom 7. Jänner 1943 (Blatt 143).

²¹⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 334/42. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Else H., Marie K. und Emilie Sch. am 15. Juni 1942 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Einzelrichter: LGDir. Dr. Schulz (Blatt 109 – 120).

5.2.8. Der Fall Helene K. und Gertrude R.

Aktenzahl: VNR 2328/44²¹⁵ aus dem Jahr 1944, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht I

Name: Helene K.	Name: Gertrude R.
Alter: 25 (geb. 19.03.1919)	Alter: 18 (geb. 08.04.1926)
Geburtsort: Kanak (Sibirien)	Geburtsort: Wien
Familienstand: ledig	Familienstand: verheiratet
Kinder: keine	Kinder: keine
Wohnort: Wien	Wohnort: Eichgraben (NÖ)
Beruf: Bürokraft	Beruf: Nähschülerin

Dieser Fall behandelt die Geschichte der aus Sibirien stammenden Helene K. und der 18-jährigen Nähschülerin Gertrude R. Der Ehegatte von Gertrude R. war zum Zeitpunkt der Ermittlungen an der Front.

Beide Frauen wurden wegen eines Vergehens nach §129Ib angezeigt. Der Vorwurf lautete, dass sie sich im Sommer 1944 von einer gewissen Agnes S. auch „Anni“ genannt (gegen die in einem gesonderten Fall ermittelt wurde) „das Geschlechtsteil“ haben „küssen“ lassen.²¹⁶ Eingeleitet wurden die Ermittlungen im Zuge eines anderen Verfahrens gegen einen Dr. Sp. (wegen angeblicher „antinationalsozialistischer Äußerungen und Feindsender-Hörens“), der die beiden Frauen bezichtigte, „erwerbsmäßige Unzucht zu treiben“ und sie als „Lesbierinnen“ bezeichnete.²¹⁷

Infolge dieser Anschuldigungen kam es am 13. Juni 1944 zur Vorladung der 18-jährigen Gertrude R., die Dr. Sp. ihren Angaben zufolge vor ca. sieben Wochen kennengelernt habe, als er sie auf der Straße angesprochen und gefragt habe, ob

²¹⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2328/44.

²¹⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2328/44. Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Wien an den Einzelrichter vom 29. November 1944 (Blatt 1).

²¹⁷ WStLA LG Wien I, VNR 2328/44. Vernehmung der Beschuldigten Helene K. in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K., durchgeführt von Krim.Sekr. Seiringer am 21. Juni 1944 (Blatt 6).

sie Tänzerin sei. Im Zuge dieses Gespräches habe ihr Dr. Sp. den Vorschlag gemacht, sie solle doch Tanzstunden bei seiner Frau nehmen und sie hätten noch für denselben Tag einen Termin bei ihm zuhause vereinbart. Als sie (Gertrude R.) in die Wohnung von Dr. Sp. gekommen sei, sei dort auch eine Frau B. anwesend gewesen. Der Doktor habe sie, Gertrude, aufgefordert, sich auszuziehen und „gymnastische Übungen“ zu machen, wobei er zugesehen und anzügliche Bemerkungen ihr gegenüber gemacht habe. Er habe sie sogar aufgefordert, mit ihm zu schlafen. Dies habe sie aber entrüstet abgelehnt, da sie „den etwas älteren Herrn“ für widerlich gehalten habe und er zudem verheiratet gewesen sei. Gertrude K. wurde von den Ermittlern auch bzgl. der angeblichen staatsfeindlichen Äußerungen des Dr. Sp. befragt und ob ihr in der Wohnung aufgefallen sei, dass er Feindsender höre. Hinsichtlich seiner politischen Ansichten sagte Gertrude K. aus, dass Dr. Sp. die Meinung geäußert habe, dass der Krieg bald zu Ende sei und die Alliierten gewinnen würden.²¹⁸

Einige Tage später, am 19. Juni 1944, kam es zur Vernehmung von Helene K. durch Krim.Sekr. Karl Seiringer. Sie gab an, eine Frau B. (identisch mit jener, die auch Gertrude R. kannte) im Zuge eines Tauschgeschäftes kennengelernt zu haben, da sie (Helene K.) einen Mantel habe verkaufen wollen. Frau B. habe sie in die Wohnung von Dr. Sp., bei dem sie offensichtlich gewohnt habe, gebeten. Bei ihrem Besuch dort hätten sie Dr. Sp. und Frau B. eingeladen, zum Essen zu bleiben. Während des Essens habe ihr der Doktor „den Hof gemacht“ und sie sogar gefragt, ob er sie zur „Nackttänzerin“ ausbilden solle, was sie aber abgelehnt habe ebenso wie seine Aufforderung, sich nackt auszuziehen, um ihren Körper zu „begutachten“. Auf die Frage des Kriminalsekretärs, ob es bei dem Besuch auch zu einer Unterhaltung mit politischem Inhalt gekommen sei, antwortete die Beschuldigte, dass zwar Radio gehört worden sei, jedoch keine politischen Gespräche stattgefunden hätten.²¹⁹

²¹⁸ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Vernehmung der Beschuldigten Gertrude R. in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K., durchgeführt von Krim.Sekr. Braunstein am 13. Juni 1944 in der Geheimen Staatspolizeistelle Wien – IV 1a – B (Blatt 3).

²¹⁹ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Vernehmung der Beschuldigten Helene K. in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K., durchgeführt von Krim.Obersekretärin Müller am 19. Juni 1944 in der Weibl. Krim.Pol. Wien (Blatt 4).

Nach Abschluss der Vernehmung wurde Helene K. wegen Verdunkelungsgefahr festgenommen.²²⁰

Am 21. Juni 1944 kam es zu einer neuerlichen Befragung von Helene K., dabei gab sie zu Protokoll, dass sie gemeinsam mit Agnes S. (Anni), die sie schon von früher kenne, von Frau B. ein zweites Mal zum Essen, eingeladen worden sei. Auch Dr. Sp. sei wieder anwesend gewesen und habe sie und Agnes S., nachdem schon viel getrunken worden sei, über ihr Sexualleben ausgefragt, was sie beide sehr unangenehm gefunden hätten. Um nach Angaben von Helene K. „den indiskreten Herren abzuwimmeln“, hätten sie, nach einer vereinbarten Strategie, zu ihm gesagt, dass sie sich lieber „untereinander unterhalten“ würden (was bedeuten sollte, dass sie kein Interesse an Männern, sondern nur an Frauen haben würden). Ihre Strategie habe aber nicht funktioniert, denn Dr. Sp. sei nun höchst interessiert gewesen zu sehen, wie so eine Unterhaltung zwischen Frauen aussehe. In der Folge sei es zu „unzüchtigen Handlungen“ zwischen den beiden Frauen gekommen, wobei Helene K. beteuerte, sie habe dies nur gemacht, weil Dr. Sp. sie dazu gedrängt habe und sie sehr alkoholisiert gewesen sei, zudem habe sie schon längere Zeit „keinen Verkehr mehr gehabt“ und sie habe daher eine „gewisse sexuelle Spannung“ in sich gehabt. Sie gab weiters an, kein Geld für diese Handlungen verlangt und auch nicht bekommen zu haben.²²¹

Helene K. wurde im Anschluss an die zweite Einvernahme am 21. Juni aus der Verwahrungshaft entlassen. Agnes S., von der in dieser Akte kein Befragungsprotokoll vorliegt, dürfte im Zuge eines anderen Verfahrens ebenfalls in Haft genommen worden sein²²², denn es ist vermerkt, dass auch sie an diesem Tag enthaftet wurde. Für beide Frauen bestand kein Verdacht, dass sie „erwerbsmäßig Männerbekanntschaften machen“ würden (d.h. der Prostitution nachgehen). Darüber hinaus genossen beide Frauen einen guten Ruf. Laut Aktenvermerk von Krim.Sekr. Seiringer sind die Ermittler davon ausgegangen,

²²⁰ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Vermerk der Kriminalpolizeistelle Wien vom 19. Juni 1944 von Krim.Sekr. Seiringer (Blatt 5).

²²¹ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Vernehmung der Beschuldigten Helene K. in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K., durchgeführt von Krim.Sekr. Seiringer am 21. Juni 1944 (Blatt 6).

²²² WStLA LG Wien I, VNR 2328/44. Aus einem Schreiben des LG Wien (Jugend) an den Vorsitzenden der Ratskammer beim LG Wien (Jugend) vom 19. August 1944 geht hervor, dass gegen Agnes S. und Elisabeth V. in einem gesonderten Verfahren Anklage erhoben wurde (Blatt 2).

dass Dr. Sp. die Unwahrheit sage, denn er habe mehrere Frauen (u.a. Gertrude R.) der „gewerbsmäßigen Unzucht“ bezichtigt. Sowohl Agnes S. als auch Helene K. wurde Glauben geschenkt, die Ermittler hielten fest, dass „keine besondere Neigung zum selben Geschlecht“ habe festgestellt werden können.²²³

Am 27. Juni wurde Helene K. allerdings neuerlich dazu befragt, warum sie mit Dr. Sp. Umgang gepflogen habe, woraufhin sie aussagte, dass sie darauf gehofft habe, dort „anständige Bekanntschaften“ zu machen, da sich der Doktor angeblich in guten Kreisen bewege. Die Anschuldigungen der Frau B. (von der es kein Vernehmungsprotokoll gibt), sie habe sich der „Kuppelei“ strafbar gemacht, wies sie vehement zurück.²²⁴

Ebenfalls ein weiteres Mal vernommen wurde Gertrude R. am 29. Juni 1944, wo sie aussagte, von Dr. Sp. zu Sexualhandlungen mit Frauen angestiftet worden zu sein. Eines Tages seien Agnes S. (Anni) und Elisabeth V. (Lisl) im Anschluss an ihre (Gertrudes) Tanzstunde in der Wohnung von Dr. Sp. zu Besuch gekommen, und „der Herr“ habe sie gebeten, noch zu bleiben. Im Verlauf des Abends sei auch viel Alkohol geflossen. Abermals habe Dr. Sp. die Frauen aufgefordert, sich auszuziehen, dann habe Anni die Lisl „auf das Geschlechtsteil geküsst“ und sie habe dabei zusehen müssen. Das Gleiche habe Anni auch mit ihr gemacht, wobei sie keine sexuelle Erregung gespürt habe, ja es sogar als „widerlich“ empfunden habe. Sie sagte weiters aus, dass sie das nur wegen des übermäßigen Alkoholkonsums zugelassen und weil Dr. Sp. es von ihr verlangt habe. Weiters gab sie an, „in sexuellen Dingen“ sehr unerfahren zu sein, da sie schon im Alter von 16 Jahren geheiratet habe und sich ihr Gatte derzeit an der Front befinde.²²⁵

Am 22. Dezember kam es zur Hauptverhandlung im Verfahren gegen Helene K. und Gertrude R. – beide Frauen bekannten sich schuldig und wurden auch vom Gericht für schuldig befunden.

²²³ WStLA LG Wien I, VNR 2328/44. Vermerk des Krim.Sekr. Seiringer vom 21. Juni 1944 (Blatt 6).

²²⁴ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Vernehmung der Beschuldigten Helene K. in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K., durchgeführt von Krim.Sekr. Seiringer am 27. Juni 1944 (Blatt 7).

²²⁵ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Vernehmung der Beschuldigten Gertrude R. in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K., durchgeführt von Krim.Sekr. Seiringer am 21. Juni 1944 in der Kriminalpolizeistelle Wien II B 2–2110/44 (Blatt 8 und 9).

Beide wurden zu jeweils vier Monaten Gefängnis mit drei Jahren Probezeit verurteilt. Als mildernde Umstände wurden das Geständnis, die Unbescholtenheit, die starke Alkoholisierung und die „Verleitung“ durch Dr. Sp. angeführt, ein erschwerender Umstand wurde nicht geltend gemacht.²²⁶

Helene K. und Gertrude R. blieben, aufgrund der bedingten Verurteilung, auf freiem Fuß und fielen in der Folge den Behörden nicht mehr auf. Die Strafe galt mit 29. Dezember 1944 als verbüßt.²²⁷

Im Zuge des Hauptverfahrens kam auch Agnes S. zu Wort, die erzählte, Helene K. und Gertrude R. jeweils einmal auf deren „Geschlechtsteil geküsst“ zu haben, jedoch nur, weil sie betrunken gewesen sei und Dr. Sp. es verlangt habe.²²⁸

Ob und welches Urteil im Fall Agnes S. ergangen ist, ist aus dieser Akte nicht ersichtlich, denn gegen sie war ein eigenes Verfahren anhängig.

²²⁶ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K. am 22. Dezember 1944 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Einzelrichter: LGDir. Dr. Mager (Blatt 18 und 19).

²²⁷ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Endgültiger Strafnachlass von Helene K. (Blatt 61) und Gertrude R. (Blatt 63) beide vom 22. Februar 1948.

²²⁸ WStLA LG Wien I. VNR 2328/44. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Gertrude R. und Helene K. am 22. Dezember 1944 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Einzelrichter: LGDir. Dr. Mager (Blatt 18 und 19).

5.3.9. Der Fall Sonja H. und Marie G.

Aktenzahl: VNR 2384/42²²⁹ aus dem Jahr 1942, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht II.

Name: Sonja H. (geborene von B.)	Name: Marie G.
Alter: 46 (geb. 12.11.1896)	Alter: 22 (geb. 10.01.1920)
Geburtsort: Rot Kosteletz (Böhmen)	Geburtsort: Graz
Familienstand: geschieden	Familienstand: ledig
Kinder: keine	Kinder: keine
Wohnort: Wien	Wohnort: kein ordentlicher Wohnsitz
Beruf: pensionierte Professorin	Beruf: Serviererin

Dieser außerordentlich komplexe Fall trägt zwar die Verfahrensnummer 2384/42 und müsste somit aus dem Jahr 1942 stammen, doch er hat bereits eine lange Vorgeschichte, die sich über mehr als vier Jahre hinweg erstreckt. Der ermittlungsauslösende Vorfall (Diebstahl) fand bereits im Jahre 1938 statt, die strafrechtliche Anzeige wegen „Unzucht wider die Natur“ bzw. „Kuppelei“ erfolgte 1939, dadurch gibt es in der Akte von 1942 auch eine Strafake mit der VNR 1020/39, die die Vorgeschichte zum Fall mit der VNR 2384/42 behandelt.

Die Hauptprotagonistinnen in diesem Fall waren Sonja H. (geborene von B.), eine ehemalige Grazer Professorin, und die vorbestrafte Marie G. alias Gerda C. Die Anzeige erstattete Marie G., die Sonja H. der „Kuppelei“ bezichtigte, in diesem Zusammenhang wurden auch Unzuchtsvorwürfe erhoben.²³⁰

In einer Vernehmung vom 5. Jänner 1939 in Nürnberg (Deutschland), wo sie wegen Prostitution festgenommen worden war, berichtete Marie G. aus ihrem Vorleben. Ende September 1938 sei sie als Erntehelferin ins Burgenland ge

²²⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42.

²³⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Marie G. und Sonja H., durchgeführt von der Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth am 5. Jänner 1939 in Nürnberg-Fürth (11 U 528/39 Blatt 1 – 5).

kommen und habe dort den Grenzlanddienst an der burgenländischen Grenze verrichtet. Da ihr die Arbeit im Burgenland (Bezirk Oberwart) nicht gefallen habe, sei sie weggelaufen und mit dem Zug nach Wien gefahren, wo sie vorerst bei einer Bekannten untergekommen sei. Als sie von dort habe weg müssen, habe sie sich im Hotel Bristol eingemietet. In einem Wiener Café sei ihr zum ersten Mal Sonja H. begegnet, die am selben Tisch wie sie Platz genommen und sich als Frau Professor Sonja von B. vorgestellt habe. Sie selbst habe sich als Gerda C. vorgestellt. Anschließend an den Kaffeehausbesuch habe Sonja H. sie in ihr Zimmer im Hotel Bristol begleitet, wo sie (Marie G.) sich umgezogen habe, dabei habe Sonja H. „ihren Körper betastet“. Die Frau Professor habe ihr angeboten, bei ihr zu wohnen, sie sollte dafür lediglich deren Besuche empfangen. Schon am darauffolgenden Tag sei sie in die Wohnung von Sonja H. eingezogen. Den Besuchern, vorwiegend Herren, sei sie als Nichte der Frau Professor vorgestellt worden. Sonja H. habe ihr genauestens gesagt, wie sie die „Männer empfangen“ müsse und welche Vorlieben diese hätten – sie habe mit diesen Herren sexuell verkehren müssen. Marie G. gab weiters an, dass sie der Ansicht sei, dass Sonja H. „schwul veranlagt“ sei, da diese sie betastet und sich dabei selbst befriedigt habe.

Eines Tages, Ende Oktober, habe sie einen jungen Mann namens Oskar M.²³¹ kennengelernt, der sie für den nächsten Tag eingeladen habe. Zu dem Rendezvous habe sie ihre angebliche Tante Sonja H. begleitet. Oskar (Otto) M. sei in Gesellschaft von drei Freunden gewesen, von denen einer die Frau Professor aus seiner Zeit in Graz gekannt habe. Dieser habe sie auf ihre Vergangenheit angesprochen, dabei sei herausgekommen, dass Sonja H. bereits 1937 in Graz wegen Kuppelei von jungen Mädchen an prominente ältere Männer angezeigt worden sei, die Untersuchungen aber wieder eingestellt worden seien. Am darauffolgenden Tag sei Sonja H. zur Gestapo vorgeladen worden. Während diese dort vernommen worden sei, sei sie (Marie G.) aus der Wohnung geflohen. Sie sei dann mit einem Freund nach München und von dort weiter nach Nürnberg gefahren, dort habe sie ihren Unterhalt durch „Männerbekanntschaften“ (Prostitution) verdient. Sonja H. habe am 9. November 1938 Anzeige wegen Diebstahls gegen sie (Marie G.) erstattet, weil sie ihr vor ihrem Verschwinden

²³¹ Im Laufe der Ermittlungen stellt sich heraus, dass Oskar M. tatsächlich Otto M. hieß.

Geld aus einer Tasche gestohlen und auch vier Ringe mitgenommen haben soll.²³²

Am 5. Jänner 1939 war Marie G., wie schon erwähnt, in Nürnberg bei einer Kontrolle aufgefallen und zur Vernehmung gebracht worden. Dabei erstattete sie auch Anzeige gegen Sonja H., sie beschuldigte die ehemalige Professorin der „Kuppelei“ (§512). Bei dieser Befragung in Nürnberg gab Marie G. auch die Namen von sieben ihrer Freier an.²³³

Die von Marie G. gemachten Aussagen hatten zur Folge, dass der Fall nach Wien übergeben wurde, wo die Behörden weiterermittelten.

Am 19. Jänner 1939 kam es zur Vernehmung von Otto M. (laut Marie G. Oskar M.), der zu Protokoll gab, Marie G. und Sonja H. im „Café Meindlstube“ kennengelernt zu haben. Da er Marie G., die sich ihm unter dem Namen Gerda C. vorgestellt habe, sympathisch gefunden habe, habe er sich mit ihr für den nächsten Tag verabredet. Während er auf die junge Frau gewartet habe, sei auch sein Freund Hermann S. ins Café gekommen und habe an seinem Tisch Platz genommen. Als Marie G. in Begleitung ihrer Tante gekommen sei, habe er beide Frauen eingeladen, sich zu ihnen zu setzen. Im Laufe der Unterhaltung habe Hermann S. die ehemalige Professorin auf ihre Vergangenheit in Graz angesprochen, die geschickt versucht habe, sich herauszureden. Otto M. sagte weiters aus, dass ihn Marie G. gebeten habe, sie von Sonja H. zu befreien, er habe sie jedoch nach diesem Treffen nicht mehr wiedergesehen.²³⁴

Einen Tag später, am 20. Jänner 1939, wurde Hermann S. vernommen, der angab, Sonja H. aus seiner Zeit in Graz, von 1930 – 1932, zu kennen, jedoch nicht mit ihr persönlich zu tun gehabt zu haben. Frau Professor H. sei in jedem Lokal in Graz anzutreffen gewesen. 1937 habe er einen Artikel im *Schwarzen Korps*²³⁵ über Sonja H. gelesen, darin sei gestanden, dass sie minderjährige Mädchen in

²³² WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Marie G. und Sonja H., durchgeführt von der Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth am 5. Jänner 1939 in Nürnberg-Fürth (11 U 528/39 Blatt 1 – 5).

²³³ ebda.

²³⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Niederschrift der Vernehmung von Otto M. in der Strafsache gegen Marie G. und Sonja H., durchgeführt von der Insp. II B. am 19. Jänner 1939 in Wien (11 U 528/39 Blatt 9).

²³⁵ „Das Schwarze Korps“ war ein Zeitungsorgan der SS und diente ihr als Kampf- und Werbeblatt.

ihrer Wohnung an Prominente vermittelt hätte, wobei es zu regelrechten Orgien gekommen sein soll. Die Vorfälle seien zwar von den Eltern der Mädchen zur Anzeige gebracht worden, doch seien die Untersuchungen auf Antrag einer höheren Stelle eingestellt worden.

Seit Anfang 1938 sei ihm Sonja H. mehrfach in Wien aufgefallen, häufig in Begleitung jüngerer Mädchen. Bei einem Kaffeehausbesuch mit Otto M. sei es zum Treffen mit Sonja H. gekommen. Bei dieser Gelegenheit habe er sie auf ihre Vergangenheit in Graz angesprochen, worauf Sonja H. lediglich erwidert habe, dass sie bereits rehabilitiert sei. Hermann S. sagte noch aus, dass er vermute, Sonja H. habe das Mädchen (Marie G.) an Männer „verkuppeln“ wollen.²³⁶

Da man Marie G. in Nürnberg keine strafbare Handlung nachweisen konnte, wurde sie am 6. Jänner 1939 wieder auf freien Fuß gesetzt.²³⁷ Aus einem Schreiben der staatlichen Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth an das Landgericht für Strafsachen Wien I geht hervor, dass Marie G. seit dem 17. Februar 1939 im „Altreich“ nicht mehr in Erscheinung getreten und nach Graz verzogen ist.²³⁸

Die Rückkehr nach Österreich wurde Marie G. zum Verhängnis, denn während eines Aufenthaltes in Klagenfurt wurde sie von einem Bekannten von Sonja H. erkannt. Dieser verständigte seine Bekannte, die die Kripo in Kärnten informierte. Am 3. März 1939 wurde Marie G. in Klagenfurt wegen Diebstahls verhaftet.²³⁹

Am 6. März kam es zur Vernehmung von Marie G. im Landgericht Klagenfurt, dort gab sie den Diebstahl des Geldes zu, das sie vor ihrer Flucht aus der Wohnung von Sonja H. entwendet hatte. Ihren Angaben zufolge habe sie das nur deshalb getan, weil Sonja H. ihr weder Geld noch Kleider gegeben habe. Bei diesem Verhör machte sie die gleiche Aussage wie in Nürnberg – sie erzählte, dass sie in der Wohnung der Professorin habe Männer empfangen müssen, welche Sonja H. für die Vermittlung entlohnt hätten. Sie selbst habe nie etwas von diesem Geld

²³⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Niederschrift der Vernehmung von Hermann S. in der Strafsache gegen Marie G. und Sonja H., durchgeführt von der Insp. II B. am 20. Jänner 1939 in Wien (11 U 528/39 Blatt 10).

²³⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache Marie G. und Sonja H., durchgeführt von der Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth am 5. Jänner 1939 in Nürnberg-Fürth (11 U 528/39 Blatt 5b).

²³⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Schreiben der Staatlichen Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth an das Landgericht für Strafsachen Wien I vom 5. April 1939 (Blatt 75).

²³⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Sistierungs- Einlieferungs-Anzeige gegen Marie G. der Kriminalpolizeistelle Klagenfurt vom 3. März 1939 (Blatt 5 – 10).

gesehen. Weiters sagte sie aus, dass sie mit Sonja H. alleine und in Gegenwart von Männern gleichgeschlechtlich verkehren habe müssen. Die Auffassung, dass Sonja H. „schwul veranlagt“ sei, vertrat sie auch hier.²⁴⁰

Marie G., die teilweise geständig war, wurde am 21. März 1939 wegen Verabredungs- und Verdunkelungsgefahr in Klagenfurt in Haft genommen.²⁴¹ Von dort wurde sie am 28. März 1939 an das Straflandgericht Wien I überstellt.²⁴²

Am 24. März wurde die Beschuldigte Sonja H. vernommen. Sie gab an, Marie G., die sich ihr als Gerda C. aus München vorgestellt habe, im Café Pöchlacher kennengelernt zu haben. Die junge Frau habe ihr erzählt, dass ihr Gatte „in Begleitung des Führers“ unterwegs sei und er bald nach Wien kommen würde. Im Laufe des Gesprächs habe Marie G. gefragt, ob sie bis zur Ankunft ihres Gatten bei Sonja H. bleiben könne. Während Marie G. bei ihr gewohnt habe, habe diese ihr vier Ringe und 450 Reichsmark gestohlen, anschließend habe sie sich ins „Altreich“ abgesetzt. Daraufhin habe sie Anzeige wegen Diebstahls erstattet. Sonja H. bestritt bei dieser Vernehmung sowohl, Marie G. Männer zugeführt zu haben, als auch, sich dieser „körperlich genähert“ zu haben.²⁴³

Einen Tag nach ihrer Überstellung nach Wien kam es am 29. März 1939 zur neuerlichen Einvernahme von Marie G. Dabei bestritt diese vehement, die vier Ringe von Sonja H. an sich genommen zu haben, den Diebstahl des Geldes gab sie, wie bei ihrer ersten Vernehmung in Klagenfurt, zu. Sie wiederholte, dass Sonja H. Männer in deren Wohnung bestellt habe, denen sie (Marie G.) als Nichte von Sonja H. vorgestellt worden sei. Sie habe mit den Männern auch „verkehren“ müssen. Weiters bestätigte sie, einen falschen Namen angegeben zu haben.²⁴⁴

²⁴⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von Dr. Mosser am 6. März 1939 im Landgericht Klagenfurt (Blatt 13 – 16).

²⁴¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Beschluss der Ratskammer des Landgerichts für Strafsachen Wien I vom 21. März 1939 (Blatt 39).

²⁴² WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Oberbefehl zur Überstellung von Gefangenen vom 27. März 1939 (Blatt 55).

²⁴³ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Sonja H. in der Strafsache Marie G. und Sonja H., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 24. März 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 41 – 44).

²⁴⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 29. März 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 16 und 16a).

Am 4. April kam es zur Gegenüberstellung der beiden Beschuldigten, wobei beide bei ihren zuvor gemachten Aussagen blieben.²⁴⁵

Am selben Tag wurden zwei weitere Frauen (Gabriele D. und Anna Sch.) zum Fall Marie G. und Sonja H. befragt. Sie bestätigten die Angabe von Marie G., dass Sonja H. diese stets als ihre Nichte Gerda C. aus München vorgestellt habe. Gabriele D. erzählte von einem Zusammentreffen mit den beiden Frauen, bei dem Sonja H. auf die „körperlichen Vorzüge“ ihrer Nichte hingewiesen habe, ihr sei auch aufgefallen, dass Marie G. den Schmuck und die Kleider von Sonja H. trage.²⁴⁶

Am 14. April wurden die beiden Angeklagten wieder vernommen, wobei beide erneut bei ihren Erstaussagen blieben. Marie G. wiederholte die Geschichte über das erste Zusammentreffen mit Sonja H. ebenso die Aussage, dass diese ihr Männer zugeführt habe, mit denen sie habe verkehren müssen sowie dass Sonja H. sie „betastet“ habe.²⁴⁷

Die ehemalige Professorin dementierte wieder die Angaben von Marie G., insbesondere bzgl. des „Betastens“ deren Körpers.²⁴⁸

Aufgrund der Aussagen von Marie G. wurde am 17. April 1939 von der Kripo gemäß §512 („Kuppelei“) Anzeige gegen Sonja H. erstattet.²⁴⁹

Die Befragungen wurden im Mai 1939 fortgesetzt – am 3. Mai musste Marie G. erneut aussagen, wobei sie angab, dass es lediglich in Gegenwart eines Freiers (Hubert P.) zu „unzüchtigen Berührungen“ zwischen ihr und Sonja H. gekommen sei. Sie hätten dies nur getan, weil Hubert P. „etwas Perverses“ habe sehen

²⁴⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Sonja H. in der Strafsache Marie G. und Sonja H., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 4. April 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 44 und 44a).

WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 4. April 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 16a und 16b).

²⁴⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Zeugenvernehmung von Gabriele D. (Blatt 69 – 71) und Anna Sch. (Blatt 67 und 68) in der Strafsache gegen Marie G. und Sonja H., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 4. April 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I.

²⁴⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Niederschrift der Vernehmung von Marie G. in der Strafsache Marie G. und Sonja H., durchgeführt von der Insp. II B. am 14. April 1939 in Wien (11 U 528/39 Blatt 11).

²⁴⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Niederschrift der Vernehmung von Sonja H. in der Strafsache Marie G. und Sonja H., durchgeführt von der Insp. II B. am 5. Jänner 1939 in Wien (11 U 528/39 Blatt 13).

²⁴⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Anzeige gegen Sonja H. erstattet von der Kriminalpolizeistelle Wien am 17. April 1939 wegen §512 St.Ges. (Blatt 16).

wollen.²⁵⁰ Auch bei der Einvernahme am 15. Mai blieb sie bei ihren bisherigen Aussagen. Auf die Frage des vernehmenden Beamten, warum sie erst später von den „Unzuchtshandlungen“ erzählt habe, antwortete sie, dass sie Angst gehabt habe, dadurch sich selbst zu belasten.²⁵¹

Sonja H. wies die Anschuldigungen von Marie G. am 16. Mai erneut zurück.²⁵² Marie G., die schon seit 21. März in Haft war, schrieb am 4. Juni einen Brief an den Landesgerichtsrat, worin sie um Beschleunigung des Verfahrens bat, da es für sie „eine Qual“ sei, eingesperrt zu sein.²⁵³ Am 5. Juni wurden die beiden beschuldigten Frauen (vorerst) zum letzten Mal befragt, wieder blieben beide bei ihren bereits mehrfach wiederholten Aussagen.²⁵⁴

Am selben Tag wurde auch Hubert P. einvernommen, jener Freier, der die „gleichgeschlechtlichen Unzuchtshandlungen“ verlangt haben soll. Dieser gab zu Protokoll, dass er Sonja H. kein Geld für „den Dienst“ von Marie G. gegeben habe, ob er die beiden Frauen dazu veranlasst habe, gleichgeschlechtlich zu verkehren, daran könne er sich nicht mehr erinnern – er hat es jedoch nicht dezidiert bestritten.²⁵⁵

Am 30. Juni 1939 wurde Anklage gegen beide Frauen erhoben.

Marie G. wurde wegen „Unzucht wider die Natur“ (§129Ib), „Diebstahl“ (§§171, 173 und 176Ib) sowie „Veruntreuung“ (§183) angeklagt. Sonja H. wegen „Unzucht wider die Natur“ (§129Ib) und „Übertretung der Kuppelei“ (§512). Die Haupt-

²⁵⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 3. Mai 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 16b und 16c).

²⁵¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 15. Mai 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 16d).

²⁵² WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Sonja H. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 16. Mai 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 97 und 98).

²⁵³ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Brief von Marie G. an den Landesgerichtsrat vom 4. Juni 1939 geschrieben aus der Haft (Blatt 109 – 112).

²⁵⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 5. Juni 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 16e und 16f).

WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Sonja H. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 5. Juni 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 98a).

²⁵⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Zeugenvernehmung von Hubert P. in der Strafsache gegen Marie G. und Sonja H., durchgeführt von OLGR Dr. Paul am 5. Juni 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I (Blatt 113 und 114).

verhandlung wurde für den 31. August angesetzt, doch der Anwalt von Sonja H. bat um Aufschieb, da er sich zu dieser Zeit auf Urlaub befinden würde – als neuer Termin wurde der 18. September 1939 festgesetzt.²⁵⁶

Bei der Hauptverhandlung bekräftigten die beiden Angeklagten zum wiederholten Mal ihre Aussagen, Marie G. auch nochmals, dass es zu unzünftigen Handlungen zwischen ihr und Sonja H. nur in Gegenwart von Hubert P. gekommen sei, da dieser es verlangt habe. Sonja H. fügte ihren bereits bekannten Aussagen noch hinzu, dass sie die Anschuldigungen von Marie G. gegen ihre Person als einen Racheakt für ihre Anzeige wegen Diebstahls halte. Im Laufe der Verhandlung kam heraus, dass Marie G. schon einmal jemanden beschuldigt und mit einer Anzeige gedroht haben soll. Darauf angesprochen, sagte sie, die bedrohte Person gar nicht zu kennen. Hubert P. enthielt sich der Antwort auf die Frage, ob er die beiden Frauen zu „unzünftigen Handlungen“ veranlasst habe.²⁵⁷

Beide Frauen wurden vom Gericht für schuldig befunden. Die bereits vorbestrafte Marie G. wurde wegen Vergehen nach §129Ib („Unzucht wider die Natur“) und der §§171, 173 und 176Id („Diebstahl“) zu sechs Monaten schwerem Kerker verschärft durch ein hartes Lager monatlich verurteilt – man rechnete ihr jedoch die Verwahrungs- und Untersuchungshaft von 03.03. – 18.09.1939 an, somit war die Strafe zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits verbüßt und sie war wieder auf freiem Fuß. Vom Vorwurf der Veruntreuung (§183) wurde sie freigesprochen. Sonja H. wurde wegen Vergehen nach §129Ib („Unzucht wider die Natur“) und §512 („Kuppelei“) zu vier Monaten schwerem Kerker verschärft durch ein hartes Lager monatlich verurteilt.²⁵⁸

Sonja H., die die Strafe offenbar nicht gleich antreten musste, erhob Mitte November 1939 Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil vom 18. September 1939 (VNR 1020/39). Sie begründete ihren Einspruch mit der Unglaubwürdigkeit von Marie G. und warf dem Gericht vor, dieser trotz widersprüchlicher Aussagen

²⁵⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Anklageschrift in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G. vom 30. Juni 1939 (Blatt 117 – 124).

²⁵⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Marie G. und Sonja H. am 18. Juni 1939 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Richter: LGR. Dr. Wenger und LGR. Dr. Kleissel (Blatt 469 – 478).

²⁵⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Urteil in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G. am 18. Juni 1939; Richter: LGR. Dr. Wenger und LGR. Dr. Kleissel (Blatt 483 – 490).

mehr Glauben geschenkt zu haben als ihr.²⁵⁹ Im Februar 1940 erhielt sie den Bescheid über die Ablehnung der Beschwerde.²⁶⁰

Im März 1940 beantragte Sonja H. aufgrund gesundheitlicher Probleme und familiärer Angelegenheiten einen Strafaufschub²⁶¹ – dieser wurde bis 1. Juli 1940 gewährt. Kurz vor Ablauf der Frist beantragte sie im Juni einen neuerlichen Aufschub aufgrund ihrer angegriffenen Gesundheit. Eine Untersuchung der Haftfähigkeit von Sonja H. ergab aber, dass sich die Haft nicht negativ auf ihren gesundheitlichen Zustand auswirken würde.²⁶²

Um ihre Strafe nicht antreten zu müssen, beantragte Sonja H. am 13. Juli 1940 eine Wiederaufnahme des Verfahrens. In diesem Zusammenhang legte sie eine schriftliche Aussage eines Franz K. vom 11. Juni 1940 vor. In dieser Niederschrift stand, dass er Marie G. nach dem Verfahren getroffen und auf Sonja H. angesprochen habe, dabei habe sie gesagt, vor Gericht gelogen und „perverse Sachen“ erzählt zu haben, um Sonja H. ins Gefängnis zu bringen.²⁶³ Am 19. Juli stellte sie erneut einen Antrag, mit dem Hinweis, dass die Gefahr bestünde, dass Franz K. einrücken müsse.²⁶⁴ Folglich kam es am 2. August zur Einvernahme von Franz K., der seine schriftliche Aussage bestätigte – er habe Marie G. an der Straßenbahnhaltestelle getroffen und sie habe zu ihm gesagt, dass Sonja H. „büßen müsse“.²⁶⁵

Am 19. Februar 1941 wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen – bis dato war Sonja H. noch nicht in Haft.²⁶⁶

²⁵⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Nichtigkeitsbeschwerde von Sonja H. an das Landgericht für Strafsachen Wien I, wahrscheinlich November 1939 (Blatt 205 – 220).

²⁶⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Ablehnung der Nichtigkeitsbeschwerde von Sonja H. vom November 1939 im Februar 1940 (Blatt 223 – 232).

²⁶¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Strafaufschubsgesuch von Sonja H. an das Landgericht für Strafsachen Wien I vom März 1940 (Blatt 233 – 236).

²⁶² WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Strafaufschubsgesuch von Sonja H. an das Landgericht für Strafsachen Wien I vom Juni 1940 (Blatt 239 – 244).

²⁶³ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß §353 Z.2 StPO. an das Landgericht für Strafsachen Wien I am 13. Juli 1940 (Blatt 249 – 278).

²⁶⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens an das Landgericht für Strafsachen Wien I am 19. Juli 1940 (Blatt 279 – 281).

²⁶⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Zeugenvernehmung von Franz K. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt vom OLGR Dr. Paul am 2. August 1940, Wien (Blatt 285 – 288).

²⁶⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Beschluss des Wiener Landgerichts vom 19. Februar 1941 (Blatt 306).

Anfang März legte sie Beschwerde gegen die Ablehnung einer Wiederaufnahme des Verfahrens ein.²⁶⁷

Dieser wurde am 13. Juni 1941 stattgegeben, jedoch nur hinsichtlich der Klage wegen §129Ib („Unzucht wider die Natur“) und nicht wegen §512 („Kuppelei“).²⁶⁸

Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens im August 1941 befand sich Marie G. wieder in Haft, nämlich im Gefängnis Stadelheim in München. Die Vernehmung am 5. August fand daher im „Altreich“ statt, Marie G. wurde aber nicht im Gefängnis Stadelheim, sondern im Gefängnis Neudeck (ebenfalls in München) vorgeführt und vernommen. Dort sagte sie aus, sich im September 1939 nicht in Wien befunden zu haben, denn sie sei gleich nach der Verhandlung gemeinsam mit ihrer Mutter nach Graz gereist, daher könne sie Franz K. auch nicht getroffen haben. Sie sei erst zu Ostern 1940 wieder nach Wien gekommen, wo sie mit niemandem über ihre Verhandlung gesprochen habe.²⁶⁹

Sonja H. widersprach den Angaben von Marie G. und gab neue Zeugen an, die sie zur besagten Zeit in Wien gesehen haben sollen.²⁷⁰ Aufgrund der Nennung neuer Zeugen wurden neuerliche Einvernahmen durchgeführt.

Franz K. wurde am 13. August 1941 abermals befragt, und es kam auch zu einer Gegenüberstellung mit Marie G. (die offenkundig zwischenzeitlich wieder von Deutschland nach Wien überstellt worden war), wobei er seine Angaben vom 2. August 1940 wiederholte.²⁷¹ Auch Hugo (ident mit Hubert) P., wurde am selben Tag nochmals befragt. Er gab zwar zu, mit beiden Frauen verkehrt zu haben, sagte jedoch, nicht zu wissen, ob es während seines Besuchs, als er im Bade-

²⁶⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Beschwerde wegen der Ablehnung einer Wiederaufnahme an das Landgericht Wien I vom 6. März 1941 (Blatt 309 – 312).

²⁶⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Beschwerde wegen der Ablehnung einer Wiederaufnahme bzgl. §512 an das Landgericht Wien I vom 13. Juni 1941 (Blatt 323 – 326).

²⁶⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie G. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von Amtsrichter Gernet am 5. August 1941 im Gefängnis Neudeck in München (Blatt 329 – 332).

²⁷⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Beweisantrag von Sonja H. an das Landgericht Wien I vom 26. September 1941 (Blatt 333 – 335).

²⁷¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Zeugenvernehmung von Franz K. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von Dr. Erwin Blasoni am 13. August 1941, Wien (Blatt 351 und 352).

zimmer war, möglicherweise zu einem intimen Kontakt zwischen Marie G. und Sonja H. gekommen sei.²⁷²

Am 12. November 1941 wurde der schon einmal befragte Hermann S. abermals einvernommen. Er sagte aus, dass Marie G. sicherlich nicht gleich nach der Hauptverhandlung im September 1939 nach Graz gefahren sei, denn er habe sie danach mehrfach in Wien getroffen. Sie müsse dann zwar in Graz gewesen sein, sei aber bereits Anfang November 1939 wieder nach Wien zurückgekehrt.²⁷³

Sonja H., die wieder versuchte, mit neuen Beweisen für ihre Unschuld hinsichtlich §512 eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken, übersandte am 15. April 1942 einen entsprechenden Antrag an Dr. Erwin Blasoni. Darin entschuldigte sie sich zunächst dafür, dass der Antrag erst so spät eingebracht werde, aber sie habe sich um ihre kranke Mutter kümmern müssen. Sie beteuerte darin, Marie G. ebenfalls, so wie einige andere Zeugen auch, nach der Verhandlung im September 1939 in Wien getroffen zu haben. Sonja H. führte zudem aus, warum sie sich mit Marie G., ihr ursprünglich als Gerda C. bekannt, eingelassen habe, nämlich nur, weil diese erzählt habe, ihr Gatte sei „im Gefolge des Führers“. Weiters dementierte Sonja H., Marie G. Männer zugeführt und dafür von ihnen Geld bekommen zu haben. Man habe ihr lediglich Geld für ihren bevorstehenden Umzug gegeben. In dem Schreiben kritisierte sie auch Hubert P., da er die wahrheitsgetreue Aussage bzgl. seines Besuchs bei ihr und Marie G. verweigere – sie warf ihm vor, dass er nicht wisse, was für sie auf dem Spiel stünde. Abschließend forderte sie, das Verfahren nach §512 neu aufzunehmen.²⁷⁴

Da die ehemalige Professorin möglichst schnell eine neuerliche Verfahrensaufnahme herbeiführen wollte, reichte sie am 7. Oktober 1942 nochmals Beschwerde beim Landgericht Wien I ein. Sie legte abermals ihre Geschichte dar und kritisierte, dass man Marie G. bei der ersten Verhandlung zu viel Glauben

²⁷² WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Zeugenvernehmung von Hugo P. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von Dr. Erwin Blasoni am 13. August 1941, Wien (Blatt 353 und 354).

²⁷³ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Zeugenvernehmung von Hermann S. in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G., durchgeführt von Dr. Erwin Blasoni am 13. November 1941, Wien (Blatt 349 und 350).

²⁷⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Beweisantrag von Sonja H. an Dr. Erwin Blasoni vom 15. April 1942 (Blatt 365 – 397).

geschenkt habe.²⁷⁵ Um ihrem Anliegen Nachdruck zu verleihen, richtete sie ca. einen Monat später auch noch ein Schreiben an das Oberlandesgericht Wien.²⁷⁶ Dem Ansuchen Sonja H.s zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach §512 wurde letztlich stattgegeben und eine neue Hauptverhandlung für den 18. Juni 1943 festgelegt. Infolge dieses Wiederaufnahmeverfahrens erging ein Schreiben des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück an das Landgericht Wien I bzgl. der Unterbrechung der Vorbeugehaft der seit 1942 dort inhaftierten Marie G. für die Überstellung zur Hauptverhandlung am 18. Juni 1943 nach Wien.²⁷⁷

Bei der Hauptverhandlung am 18. Juni 1943 blieben sowohl Sonja H. als auch Marie G. im Großen und Ganzen bei ihren bisherigen Aussagen. Marie G. weigerte sich diesmal jedoch, auf eine Frage bzgl. des gleichgeschlechtlichen Verkehrs mit Sonja H. zu antworten. Hubert P. sagte zum wiederholten Male aus, nicht zu wissen, ob die beiden Frauen miteinander verkehrt hätten, während er nicht im Zimmer gewesen sei. Ebenso blieb Franz K. bei seiner Aussage vom 2. August 1940.²⁷⁸

Das Gericht sprach Sonja H. diesmal aufgrund ungenügender Beweise von den Anschuldigungen nach §129Ib frei, die Verurteilung nach §512 blieb aufrecht. Das ursprüngliche Strafausmaß von vier Monaten Haft blieb unverändert, da nur ein Milderungsgrund, nämlich Unbescholtenheit, anerkannt wurde.²⁷⁹

Sonja H. wollte auch dieses Urteil nicht akzeptieren und legte wieder Nichtigkeitsbeschwerde ein. Sie beklagte das gleich gebliebene Strafausmaß, obwohl sie diesmal von der Anklage nach §129Ib freigesprochen worden war. Weiters beschwerte sie sich über die starken Nachteile – man hatte ihr die Pension gestrichen – die sie aufgrund des langwierigen Verfahrens erlitten habe und sie warf dem Gericht vor, den Milderungsgrund nicht ausreichend gewürdigt zu haben.²⁸⁰

²⁷⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Beschwerde an das Landgericht Wien I vom 7. Oktober 1942 (Blatt 415 – 429).

²⁷⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Schreiben an das Oberlandesgericht Wien, Abt. 8 vom 10. November 1942 (Blatt 435 – 438).

²⁷⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Schreiben des Frauen-KZs Ravensbrück, Fürstenberg-Meckl an das Landgericht Wien vom 5. Juni 1943 (Blatt 465).

²⁷⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Sonja H. und Marie G. am 18. Juni 1943 im Landgericht für Strafsachen Wien I; Richter: LGDir. Dr. Rakovec (Blatt 469 – 478).

²⁷⁹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Urteil vom 18. Juni 1943 (Blatt 483 – 490).

²⁸⁰ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Nichtigkeitsbeschwerde von Sonja H. an das Landgericht für Strafsachen Wien I vom 28. August 1943 (Blatt 1 – 12).

Diese Beschwerde von Sonja H. wurde im November 1943 zurückgewiesen, da nur ein Milderungsgrund zur Anrechnung gekommen war.²⁸¹

Nach der Ablehnung ihrer Nichtigkeitsbeschwerde versuchte Sonja H. durch eine Gnadenbitte an den Oberstaatsanwalt der Gnadenbehörde beim Landgericht Wien I eine Tilgung der Strafe zu erreichen.²⁸² Ob dieser Bitte stattgegeben wurde, ging aus der Akte nicht hervor – wahrscheinlich wurde aber ein Strafaufschub gewährt, da Sonja H. bis dato noch immer nicht in Haft war und am 16. Juni 1944 einen neuerlichen Antrag auf Strafaufschub einbrachte. Sie begründete diesen mit gesundheitlichen Problemen – sie gab an, einen „Fremdkörper“ in der Lunge zu haben.²⁸³ Dieser Antrag wurde vom Präsidenten des Landgerichts Wien I genehmigt.²⁸⁴

Am 15. August 1944 übersandte Sonja H. einen „Antrag auf Verfügung, dass der Strafvollzug weiterhin zu unterbleiben habe“ an den Präsidenten des Landgerichts Wien I. Wieder forderte sie einen Aufschub der Freiheitsstrafe, da sie an schwerer Bronchitis erkrankt sei und sich nach einem Kuraufenthalt in weitere Behandlung begeben müsse.²⁸⁵ Auch diesen genehmigte der Präsident des Landgerichtes für Strafsachen Wien I, da Sonja H. laut ärztlichem Attest schwer krank sei.²⁸⁶ Sonja H. sollte die Strafe nach ihrer Genesung antreten. Am 11. November reichte sie einen Antrag gemäß §398 StPO beim Landgericht für Strafsachen Wien I ein, in dem sie erklärte, die Strafe aufgrund einer soeben überstandenen lebensgefährlichen Operation nicht antreten zu können.²⁸⁷ Daraufhin richtete der Oberstaatsanwalt beim Landesgericht Wien am 22. Dezember ein Schreiben an das Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Wien mit dem

²⁸¹ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil vom 18. Juni 1943 (Blatt 15 – 18).

²⁸² WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Gnadenbitte von Sonja H. an den Oberstaatsanwalt der Gnadenbehörde beim Landgericht für Strafsachen Wien I vom 10. Dezember 1943 (Blatt 125 – 128 in rosa Mappe).

²⁸³ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Antrag auf Strafaufschub von Sonja H. an das Landgericht für Strafsachen Wien I vom 16. Juni 1944 (Blatt 31 – 34).

²⁸⁴ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Genehmigung des Strafaufschubes von Sonja H. durch den Präsidenten des Landgerichts für Strafsachen Wien I am 20. Juni 1944 (Blatt 35).

²⁸⁵ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Antrag auf Verfügung, dass der Strafvollzug weiterhin zu unterbleiben habe von Sonja H. an den Präsidenten des Landgerichts für Strafsachen Wien I am 15. August 1944 (Blatt 37 und 38).

²⁸⁶ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Genehmigung des Strafaufschubs von Sonja H. durch den Präsidenten des Landgerichts für Strafsachen Wien I am 17. August 1944 (Blatt 39).

²⁸⁷ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Antrag gemäß §398 StPO von Sonja H. an das Landgericht für Strafsachen Wien I am 11. November 1944 (Blatt 4 im Vollstreckungsheft für Sonja H.).

Ersuchen, die Haftfähigkeit von Sonja H. zu prüfen und ihm mitzuteilen, wie in diesem Fall weiter zu verfahren sei.²⁸⁸

Nach dem Schreiben des Oberstaatsanwalts findet sich kein weiterer Hinweis darauf, wie in dieser Sache weiter verfahren wurde und ob Sonja H. jemals ihre Haftstrafe antreten musste.

Marie G. hatte ja ihre Strafe in diesem Anklagefall zum Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung (September 1939) bereits verbüßt, war aber zwischenzeitlich offenkundig wieder straffällig und inhaftiert worden, zunächst in München und dann im Konzentrationslager Ravensbrück, denn zur Einvernahme bei der Wiederaufnahme des Verfahrens im Juni 1943 gegen Sonja H. wurde sie vom Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück nach Wien überstellt.

²⁸⁸ WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42. Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Wien an das Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Wien vom 22. Dezember 1944 (keine Blattnummer, befindet sich im Vollstreckungsheft für Sonja H.).

5.2.10. Der Fall Marie H. und Luise St.

Aktenzahl: VNR 1533/42²⁸⁹ aus dem Jahr 1942, Kompetenzbereich: Wiener Landgericht II.

Name: Marie H.	Name: Luise St.
Alter: 32 (geb. 24.07.1910)	Alter: 20 (geb. 14.08.1922)
Geburtsort: Wien	Geburtsort: Wien
Familienstand: ledig	Familienstand: ledig
Kinder: keine	Kinder: keine
Wohnort: Wien	Wohnort: Wien
Beruf: Hausfrau	Beruf: Schneiderin, im Reichsarbeitsdienst (RAD) als Nachrichtenhelferin

Zur Anzeige von Marie H. und Luise St. kam es allem Anschein nach durch das Maidenlager 25/210 Maires, in dem Luise St. ihren Arbeitsdienst leistete.²⁹⁰ Diese muss wohl zwischen dem 14. September und dem 1. Oktober 1942 (das genaue Datum ist in der Akte nicht festgehalten), nämlich zwischen dem Besuch von Marie H. bei Luise St. und der ersten Vernehmung, erstattet worden sein. Infolge der Anzeige kam es zu ersten Befragungen der beiden Beschuldigten Marie H. und Luise St. sowie einer Kollegin von Luise St. aus dem Maidenlager, nämlich der 19-jährigen Maria M. Marie H. und Luise St. wurden beschuldigt, im Juli 1942 in Wien und am 14. September 1942 in Zlabings „Unzucht wider die Natur getrieben“ zu haben.²⁹¹

Am 2. Oktober 1942 folgte die Vernehmung von Maria M., die zu Protokoll gab, dass ihr Luise St. erzählt habe, dass sie eine Frau (Marie H.) „sehr gerne habe“ und mit dieser auch nach dem RAD zusammenziehen wolle, sie hätten sogar vor zu heiraten. Weiters gab Maria M. an, dass Luise St. nach dem Heimaturlaub im

²⁸⁹ WStLA: LG Wien II, VNR 1533/42.

²⁹⁰ WStLA: LG Wien II, VNR 1533/42. Niederschrift der Vernehmung der Beschuldigten Luise St. in der Strafsache gegen Marie H. und Luise St., durchgeführt von der Rechtsberaterin Stf. Dr. Neuenhofen am 2. Oktober 1942 im Maidenlager Maires (Blatt 9 – 11).

²⁹¹ WStLA: LG Wien II, VNR 1533/42. Urteil in der Strafsache gegen Marie H. und Luise St. vom 19. November 1942; Einzelrichter: LGR Dr. Egger (Blatt 33).

Juli mit einem Verlobungsring ins Lager zurückgekehrt sei. Darauf angesprochen habe Luise St. gesagt, dass sie sich mit ihrem Jugendfreund, einem Anwalt, verlobt und das Verhältnis mit Marie H. beendet habe. Am Besuchssonntag im September hätte der Verlobte von Luise St. zu Besuch kommen sollen, doch nach Angabe von Luise habe dieser aufgrund der drohenden Luftangriffe seine Mutter nicht alleine zu Hause lassen können, stattdessen habe sie eine Frau (Marie H.), die Luise St. als ihre Cousine vorstellte, besucht. Als die angebliche Cousine wieder nach Hause gefahren sei, habe Luise St. „bitterlich geweint“ und sei im Lager zusammengebrochen. Daraufhin sei sie zur Pflege auf die Krankenstation gekommen, wo sie stets von „ihrer Mitzi“ (Marie H.) gesprochen habe. Nach ihrer Rückkehr von der Krankenstation habe Luise St. gemerkt, dass jemand ihren Spind durchsucht haben musste, denn es hätten ihre Briefe von Marie H. gefehlt.²⁹²

Am selben Tag kam es auch zur Vernehmung von Luise St., die erzählte, dass sie seit ihrem 10. Lebensjahr im Kloster gelebt und dort die zwölf Jahre ältere Marie H. kennengelernt habe. Da sie keine Eltern mehr und kaum noch Verwandte, mit denen sie sich verstanden habe, gehabt habe, sei es zu einem sehr innigen Verhältnis zwischen ihr und Marie gekommen. Marie H. habe sich um sie gekümmert und vor einem Dreivierteljahr hätten sie beschlossen, nach dem RAD von Luise St. zusammenzuziehen. Deshalb habe sie „sehr viel unternommen“, um vom Kloster in den RAD zu kommen, wo sie habe Geld verdienen können. Marie H. habe nämlich Gesangsstunden genommen, weil sie mit ihrer „Singerei“ den Lebensunterhalt für beide hätte verdienen wollen. Während ihres Aufenthaltes im Maidenlager habe sie viele Briefe von Marie bekommen, in denen sie ihr auch viele „Zärtlichkeiten“ geschrieben habe. Sie habe sich nichts weiter dabei gedacht und in ähnlicher Weise zurückgeschrieben. Bei ihrem Heimaturlaub im Juli 1942 seien sie gemeinsam ins Kino gegangen, wo es zum ersten Mal zu „gleichgeschlechtlichen Handlungen“ gekommen sei. Luise St. fügte aber hinzu, dass sie so etwas nicht wieder machen wolle. Als sie vom Heimaturlaub ins Lager zurückgekommen sei, habe sie die während ihrer Abwesenheit aus ihrem Spind

²⁹² WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Niederschrift der Vernehmung von Maria M. in der Strafsache gegen Marie H. und Luise St., durchgeführt von Mdof. Angela Meißner am 2. Oktober 1942 im Maidenlager Maires (Blatt 5 und 6).

entwendeten Briefe zurückbekommen.²⁹³ Da diese großes Aufsehen erregt hätten und ihr „die ganze Sache“ über den Kopf gewachsen sei, habe sie das Verhältnis zu Marie H. beenden wollen. Am Besuchssonntag im September 1942 sei es zur Aussprache mit der zwölf Jahre älteren Frau gekommen, bei deren Abreise sie bitterlich geweint habe und dann im Lager zusammengebrochen sei, woraufhin man sie auf die Krankenstation gebracht habe. Am 1. Oktober 1942 sei sie von der Krankenstation entlassen worden. Sie habe sich dann sofort nach Marie H. erkundigen wollen, da diese herzleidend gewesen sei. Sie sei zu ihrer Freundin gefahren und habe mit ihr vereinbart, einander nicht mehr zu sehen. Bei diesem Treffen habe sie Marie H. auch mitgeteilt, dass ihre Briefe beim RAD seien. Luise St. gestand bei der Vernehmung auch, dass der Verlobungsring von Marie H. sei und sie im Lager nur erzählt habe, dass er von ihrem Jugendfreund sei, um keine Aufmerksamkeit zu erregen. Auf entsprechende Fragen antwortete sie weiters, dass es am Besuchssonntag lediglich zu „Küssen und Zärtlichkeiten“, aber nicht zu mehr gekommen sei.²⁹⁴

Am darauffolgenden Tag wurde die Vernehmung von Luise St. fortgesetzt, bei der sie aussagte, dass ihr von Seiten des Lagers „jegliche Form der Verbindung“ mit Marie H. untersagt worden sei. Weiters sei ihr verboten worden, mit irgendjemandem über die Vorfälle zu sprechen, falls sie das Bedürfnis dazu habe, solle sie sich an eine Führerin des Lagers wenden. Ihrer Aussage zufolge habe sie aber bereits einem anderen Mädchen im Schlafsaal davon erzählt, da sie sich jemandem habe mitteilen müssen.²⁹⁵

Am Tag ihrer Entlassung aus der Krankenstation am 1. Oktober wurde auch ein psychiatrisches Gutachten über Luise St. erstellt, das besagte, dass sie keine Gefahr für ihre Umgebung darstellte, da sie „nicht lesbisch veranlagt“ sei. Das Verhältnis zu Marie H. sei lediglich deshalb intim geworden, weil sie schon sehr

²⁹³ Die Zeugin Maria M. hat den zeitlichen Ablauf mit den Briefen etwas anders dargestellt, weil sie es offenbar anders in Erinnerung hatte.

²⁹⁴ WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Niederschrift der Vernehmung der Beschuldigten Luise St. in der Strafsache gegen Marie H. und Luise St., durchgeführt von der Rechtsberaterin Stf. Dr. Neuenhofen am 2. Oktober 1942 im Maidenlager Maires (Blatt 9 – 11).

²⁹⁵ ebda. (Blatt 7 und 8).

früh ihre Eltern verloren habe und sie bei Marie H. einen liebevollen Ersatz gesucht habe.²⁹⁶

Am 30. Oktober wurde die Beschuldigte Marie H. vernommen, die angab, Luise St. schon lange – seit ca. sechs Jahren – aus dem Kloster zu kennen, das sie häufig besucht habe. Als Luise St. im Juli auf Heimaturlaub gewesen sei, hätten beide das Kino besucht, wobei es zu „unzüchtigen Vorfällen“ gekommen sei. Marie H. erzählte, dass Luise St. dabei die „treibende Kraft“ gewesen sei. Zu ähnlichen Vorfällen sei es am Besuchssonntag, als sie Luise St. im Maidenlager besuchte, gekommen.²⁹⁷

Am 19. November wurde die Hauptverhandlung im Fall von Marie H. und Luise St. eröffnet.

Luise St. gab bei der Verhandlung an, nicht mehr zu wissen, wer mit den „unzüchtigen Handlungen“ angefangen habe. Sie erzählte, dass sie mit Marie H. gemeinsame Zukunftspläne habe und es sei wahr, dass sie Marie H. im Lager als Mann ausgegeben habe – auch in den Briefen sei dies der Fall gewesen – um nicht aufzufallen. Weiters sagte sie aus, dass sie vor ihrem Verhältnis mit Marie H. noch nie „etwas mit einem Mann“ gehabt habe.

Auch Marie H. sagte aus, noch nie mit einem Mann „geschlechtlich verkehrt“ zu haben. Sie bezeichnete das Verhältnis zu Luise St. als „Blödsinn“ und sagte, dass sie nicht mit Luise St. zusammenziehen wolle, da sie für ihre Mutter sorgen müsse. Marie H. gab auch zu Protokoll, dass die Verlobung ihrerseits nicht ernst gemeint gewesen sei und dass sie nicht gewusst habe, dass „solche Handlungen“ strafbar seien. Abschließend bat sie, ihre Bekannte Maria S. nach ihrem (Marie H.s) Vorleben zu befragen.

Daraufhin sagte auch Maria S. aus. Sie bestätigte das einwandfreie Vorleben von Marie H. und erzählte, dass die Freundschaft mit Marie H. durch Luise St. in die Brüche gegangen sei und sie somit keinen Kontakt mehr gehabt hätten. Sie gab an, mit Marie H. nie über „sexuelle Dinge“ gesprochen zu haben, es sei ihr aber

²⁹⁶ WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Schreiben der Psychiatrischen-Neurologischen-Klinik der Universität Wien an den Reichsarbeitsdienst, Führerin des Bezirkes vom 1. Oktober 1942 (Blatt 13).

²⁹⁷ WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Vernehmung der Beschuldigten Marie H. in der Strafsache gegen Marie H. und Luise St., durchgeführt von Dr. Schrimann (?) am 30. Oktober 1942 in der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien II (Blatt 17 und 18).

bekannt, dass diese noch „nichts mit einem Mann zu tun“ gehabt habe. Während ihrer Freundschaft habe sich ihr Marie H. nie in solcher Weise genähert, die auf eine „lesbische Neigung“ schließen habe lassen. Sie habe jedoch bemerkt, dass Marie H. „eine Abneigung“ gezeigt habe, wenn sie (Maria S.) „männliche Bekanntschaften“ gemacht habe.²⁹⁸

Das Gericht befand beide angeklagten Frauen „des Verbrechens nach §129Ib“ für schuldig. Luise St. wurde zu zwei Monaten Gefängnis, jedoch auf Probe von zwei Jahren verurteilt. Strafmildernd wirkte sich im Falle von Luise St. die Unbescholtenheit, das volle Geständnis und die Tatsache, dass sie unter 20 Jahre bei der Begehung der Tat alt war, aus – erschwerend wurde ihr die Wiederholung der Tat zur Last gelegt. Marie H. erhielt eine Gefängnisstrafe von drei Monaten, jedoch nicht auf Probe. Sie bat bis 1. Februar 1943 um Strafaufschub, da sie noch ihre Gesangsstunden beenden wolle – dem Antrag wurde stattgegeben.²⁹⁹

Vor Fristablauf des Aufschubes reichte Marie H. am 30. Jänner 1943 ein Gnadengesuch ein, in dem sie bat, die unbedingte in eine bedingte Strafe umzuwandeln, bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Gnadenantrages ersuchte sie um einen weiteren Strafaufschub.³⁰⁰ Offensichtlich wurde auch ein neuerlicher Strafaufschub gewährt, denn es gibt keinen Hinweis, dass Marie H. ihre Gefängnisstrafe antreten musste, und in einem weiteren Schreiben am 11. Februar bekräftigte sie ihre Bitte auf Umwandlung in eine bedingte Strafe mit dem Hinweis, dass sie derzeit in einem Rüstungsbetrieb arbeite.³⁰¹

Am 22. Februar 1943 wurde ihrem Antrag stattgegeben und die unbedingte Strafe in eine bedingte umgewandelt – das Ende der Bewährungsfrist wurde auf 28. Februar 1946 festgesetzt.³⁰²

²⁹⁸ WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Marie H. und Luise St. vom 19. November 1942 im Landgericht für Strafsachen Wien II; Einzelrichter: LGR. Dr. Egger (Blatt 27 – 30).

²⁹⁹ WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Urteil in der Strafsache gegen Marie H. und Luise St. vom 19. November 1942; Einzelrichter: LGR Dr. Egger (Blatt 33 – 36).

³⁰⁰ WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Antrag auf Strafaufschub bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Gnadenantrages von Marie H. an das LG Wien II vom 30. Jänner 1943 (Blatt 39 – 43).

³⁰¹ WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Gnadengesuch von Marie H. an den Oberstaatsanwalt als Leiter der Gnadenabteilung, Wien VIII vom 11. Februar 1943 (Blatt 7 in der Mappe „Gnadenheft Marie H.“).

³⁰² WStLA: LG Wien II. VNR 1533/42. Schreiben des Landgerichts für Strafsachen Wien II an die Untersuchungshaftanstalt Wien II vom 13. Februar 1943 (Blatt 11 in der Mappe „Gnadenheft Marie H.“).

5.3. Anklagemuster und Besonderheiten

Um auf das Definitionsmodell von Johannes Süßmann zurückzukommen, der, wie bereits ausgeführt, drei Typen von Falldarstellungen nennt, sind die von mir untersuchten Gerichtsakten und deren nachfolgende Interpretation meiner Auffassung nach als Falldarstellungen des Typs III (Darstellung und Interpretation fallen zusammen) anzusehen, denn jede untersuchte Akte wird zusammen mit ihrer Interpretation zum Fall von etwas – nämlich davon, wie das In-Gang-Setzen einer Strafverfolgung (was) durch das Konstruieren von Anklagen nach §129Ib (wie), um lesbische Frauen bzw. als solche denunzierte in den Fokus der NS-Justiz zu rücken (wovon), funktionierte.

5.3.1. Verleumdungen der Männer im Zuge von Trennungen

In den ersten fünf Fällen, 5.2.1. bis 5.2.5., ist sehr deutlich ein Muster zu erkennen, das ich kurz zusammengefasst als „Verleumdungen der Männer im Zuge von Trennungen“ bezeichnen möchte.

Die Anschuldigungen bzw. Anzeigen wurden jeweils von den Partnern der beschuldigten Frauen erhoben, sei es, um eine rasche Scheidung herbeizuführen oder um sich an der Ehefrau oder Lebenspartnerin vermutlich dafür zu rächen, dass sie von ihnen verlassen wurden. Die Ermittlungen nach §129Ib wurden also infolge partnerschaftlicher Beziehungskonflikte ausgelöst. Auf diesen Zusammenhang haben auch schon Claudia Schoppmann³⁰³ und Niko Wahl³⁰⁴ in ihren Forschungen hingewiesen.

Im Fall der 38-jährigen Berta R. (5.2.1.) hat der Ehemann Franz R. im Zuge des laufenden Ehescheidungsverfahrens seine Frau lesbischer Beziehungen bezichtigt und auch angezeigt. Bekräftigt wurde dessen Anschuldigung durch eine Zeugin, Ernestine Z., die Berta R. beschuldigte, sich ihr „unzüchtig genähert“ zu haben. Im Laufe weiterer Zeugenvernehmungen, die Berta R. entlasteten, kam auch zur Sprache, dass Ernestine Z. vermutlich ein Verhältnis mit Franz R. unterhielt und darin auch der Grund liegen könnte, warum sie seine Anschuldigungen bestätigte. Die Vermutung liegt also nahe, dass Franz R. die

³⁰³ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 145.

³⁰⁴ Wahl, Niko: „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. S. 183.

Anschuldigungen vorbrachte, um die Scheidung zu beschleunigen und möglicherweise auch, um seine mutmaßliche Affäre zu verschleiern, damit die Schuld am Scheitern der Ehe nicht bei ihm liege. Dass er bei weiteren Befragungen seine ursprünglichen, belasteten Aussagen größtenteils widerrief, lässt darauf schließen, dass seine Anschuldigungen „konstruiert“ waren.

Da aus dieser Strafsache nicht hervorgeht, ob es zu einer Anklageerhebung gekommen ist, oder das Verfahren eingestellt wurde, gibt es auch keine Hinweise darauf, wie die einzelnen Zeugenaussagen von Seiten der Behörde gewichtet wurden.

Tatsache ist, dass allein aufgrund der behaupteten Vergehen durch den Ehemann Ermittlungen nach §129Ib gegen seine Frau eingeleitet wurden.

Auch im Fall von Kamilla Ch. und Beatrix M. (5.2.2.) genügte die Anschuldigung des Ehemannes von Kamilla Ch., Johann Ch., um die beiden Frauen in den Fokus der Kripo zu rücken.

Und auch der vorbestrafte Johann Ch. erhob im Zuge des laufenden Ehescheidungsverfahrens den Vorwurf, dass seine Ehefrau und deren Freundin ein Verhältnis miteinander hätten. Infolge dieser Beschuldigung kam es zu mehreren Vernehmungen der beiden Frauen. Diese dementierten die Anschuldigungen immer wieder und machten unabhängig voneinander nahezu identische Aussagen zu allen von Johann Ch. vorgebrachten, angeblich belastenden Vorfällen.

Da die Beschuldigungen, wie im vorangegangenen Fall, im Zuge des Scheidungsverfahrens ausgesprochen wurden, besteht auch hier die berechtigte Annahme, dass Johann Ch. diese lediglich vorbrachte, um die Scheidung schneller durchzubringen bzw. um sich an seiner Ehefrau zu rächen.

Genau diese Vermutung äußerte auch die beschuldigte Kamilla Ch. selbst in einer Vernehmung, und sie gab an, bereits Klage gegen ihren Ehemann aufgrund dieser böswilligen Anschuldigungen eingebracht zu haben.

Johann Ch.s offenkundige Absicht, seine Frau vor Gericht zu bringen, ging jedoch nicht auf, denn das Verfahren wurde am Tag seiner zweiten Einvernahme eingestellt. Dies geht aus einem Schreiben an den Untersuchungsrichter hervor, in dem es heißt, dass die Polizei keinen Grund sehe, die beiden Frauen weiter zu verfolgen.

Die Einstellung des Verfahrens ist wohl darauf zurückzuführen, dass jede der Frauen, im Gegensatz zum vorbestraften Johann Ch., einen guten Leumund in dem Haus, in dem sie wohnten, genossen und dass es in ihren Aussagen keinerlei Abweichungen und Widersprüche gab.

Johann Ch. wirkte offenkundig unglaublich auf die ermittelnden Beamten, und er konnte auch keinerlei Beweise für seine Anschuldigungen vorbringen, dennoch gelang es ihm zunächst, Ermittlungen auszulösen.

So wie in den beiden soeben beschriebenen Fallgeschichten ist es auch im Fall von Elisabeth F. (5.2.3.) der Ehemann, der der Polizei meldete, dass seine Gattin „widernatürlich veranlagt“ sei. Und, wenig überraschend, hat er diese Anschuldigungen im Zuge der Ehescheidung der beiden erhoben.

Als „Indizien“ für seine Anschuldigung nannte Alexander F., dass ihm seine Ehefrau seit mehreren Monaten den Geschlechtsverkehr verweigere, sie eher „männliche Kleidung“ trage und die „Gesellschaft anderer Frauen“ bevorzuge sowie jede Menge Mutmaßungen in diese Richtung, die ihm andere zugetragen hätten. Weitere Hinweise, die seine Vermutung erhärten würden, könnten, so Alexander F., die von ihm genannten Zeugen geben.

Bemerkenswert an diesem Fall sind nun die Einvernahmen der „Zeugen“, Personen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld der Beschuldigten, die auf verschiedenartige Weise in Beziehung zueinander standen und recht unterschiedliche, zum Teil missgünstige „Gefühle“ füreinander hegten.

Neben Alexander F.s Anschuldigungen liegen in diesem Fall Aussagen einer Nachbarin (Josefine M.), deren ehemaligen Untermieterin und Bekannten der Beschuldigten (Anna N.) sowie des Angestellten des Ehemannes und Mitbewohners des Ehepaares (Josef H.) vor. Kein Vernehmungsprotokoll hingegen gibt es von der Beschuldigten Elisabeth F., sei es, dass sie nicht einvernommen wurde, dass das Protokoll verloren gegangen ist oder ihre Aussage möglicherweise der Scheidungsakte beiliegt.

Die Aussagen der beiden einvernommenen Frauen aus der Nachbarschaft bestanden in erster Linie aus Gerüchten und Vermutungen bezüglich der „Veranlagung“ von Elisabeth F., und sie beschuldigten sich gegenseitig, mit Elisabeth F. in „engerer Beziehung“ gestanden zu sein und möglicherweise selbst

lesbische Neigungen zu haben. In ihren Aussagen kommt vor allem eine gegenseitige Abneigung zum Ausdruck, die sie allerdings nicht daran gehindert haben dürfte, sich jede Menge „Tratschereien“ zu erzählen. Jede versuchte, die andere in einem „schiefen Licht“ darzustellen, was auch darauf zurückzuführen sein dürfte, dass Josefine M. schon im Scheidungsverfahren von Anna N. zu deren Ungunsten ausgesagt hatte (siehe Aussage von Josefine M. in der Fallbeschreibung).

Ganz anders stellt sich die Situation des Zeugen Josef H. dar, der zunächst versuchte, sich der Aussage zu entziehen und zwei Ladungen ignorierte. Den Angaben seines Arbeitgebers zufolge habe ja der Tischlergehilfe Vermutungen zur „abnormalen Veranlagung“ der Gattin seines Chefs geäußert. Als er der Vorladung schließlich doch folgte, dementierte er vehement die von seinem Chef getätigten Aussagen und beteuerte, niemals Abfälliges oder Verdächtigungen in Bezug auf Elisabeth F. geäußert zu haben.

Alexander F. hat hier eindeutig versucht, seine Position als Arbeits- und Wohnungsgeber von Josef H. auszunützen und spekulierte damit, dass dieser aufgrund seines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses seine (Falsch)Angaben bestätigen würde.

Das könnte auch der ermittelnde Beamte so gesehen haben, jedenfalls hat derselbe Beamte die Aussagen von Anna H. aufgrund ihrer „Feindschaft“ mit Josefine M. (Notiz des Vernehmungsbeamten Dr. Chlebowsky) in Zweifel gezogen.

Auch im Fall Elisabeth F. liegt mir der Schluss nahe, dass Alexander F. diese Anschuldigungen gegen seine Ehefrau aussprach, um die Scheidung schneller zu erwirken und besser auszusteigen, was ihm auch gelungen sein dürfte. Darauf weist eine Aussage von Anna N. hin, die erzählte, dass Elisabeth F. ihr vorgeworfen habe, dass sie daran schuld sei, dass sie keine Alimente von Alexander F. bekäme.

Sollten sich die Anschuldigungen im Scheidungsverfahren für Alexander F. im wahrsten Sinne des Wortes auch bezahlt gemacht haben, so ist aufgrund der vom Vernehmungsbeamten geäußerten Zweifel an der Glaubwürdigkeit zumindest einer Zeugin anzunehmen, dass es zu keiner Anklageerhebung gegen Elisabeth

F. gekommen ist, obwohl in der Akte keine eindeutigen Hinweise auf den Fortgang des Verfahrens, Weiterführung oder Einstellung, zu finden sind.

Für die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens nach §129Ib haben die Vorwürfe des Ehemannes allemal gereicht.

In den beiden folgenden Fällen, 5.2.4. und 5.2.5., in denen es auch im Zuge einer Trennung zu Denunziationen der Männer kam, kommt außerdem ein starkes Rachemotiv hinzu.

Ziemlich eindeutig präsentieren sich im Fall von Helene E. und Marie Z. (5.2.4.) die Anschuldigungen der Männer der beklagten Frauen als Racheakte für sexuelle Verweigerung bzw. das Verlassen. Anzeige nach §129Ib erstattete der Ehemann von Helene E., aber bereits davor wurde ihre Freundin Marie Z., mit der sie laut Anzeige ein „intimes Verhältnis“ unterhalten haben soll, von ihrem ehemaligen Lebensgefährten Karl V. und ihrer Zimmervermieterin beschuldigt, „widernatürliche Unzucht“ mit Helene E. zu treiben. Obwohl Marie Z. schon seit einigen Jahren vom Vater ihres Sohnes getrennt lebte, hatte es dieser offenbar noch nicht verwunden, dass sie sich ihm nach der Geburt des Sohnes sexuell verweigerte und schließlich von ihm trennte. Johanna L., die Zimmervermieterin, gab auch zu Protokoll, ursprünglich angenommen zu haben, dass Karl V. seine Lebensgefährtin deshalb beschuldige, weil sich Marie Z. von ihm trennen wollte, später bekräftigte sie aber seine Anschuldigungen aufgrund „eigener Beobachtungen“.

Ebenso äußerte Helene E. bei einer Vernehmung die Überzeugung, dass die Anzeige ein Racheakt ihres Ehemannes sei, weil sie ihn verlassen habe.

Es erscheint auch mir sehr wahrscheinlich, dass die Männer den Vorwurf, dass beide Frauen „widernatürlich veranlagt“ seien, nur erhoben haben, um sich wegen der Trennungen zu rächen, denn sie selbst sagten ja aus, dass sie, solange die Beziehung „funktionierte“, keine Hinweise auf eine widernatürliche Veranlagung ihrer Frauen gehabt hätten.

Beide Frauen wiesen die Anschuldigungen lange Zeit zurück und haben meines Erachtens durchaus plausible Erklärungen für behauptete „Verfehlungen“ gegeben („abbusseln“ – zu besonderen Anlässen, gemeinsam in einem Unter-

mietzimmer wohnen – aus Kostengründen, um Miete zu sparen), dennoch haben schließlich beide ein Schuldbekenntnis abgelegt, und sie wurden zu Haftstrafen verurteilt. Dass die Frauen letztlich ein Geständnis abgelegt haben, ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass der Druck in der Untersuchungshaft zu groß geworden war und/oder man hatte ihnen Strafmilderung im Falle eines Geständnisses zugesichert – damit ergehe ich mich aber in Spekulationen, denn eine zweifelsfreie Antwort darauf ist in den Unterlagen nicht zu finden.

Beachtlich ist aber, dass das Gutachten, das Marie Z. eine „gewisse homosexuelle Neigung“ attestierte, als strafmildernd gewertet wurde, obwohl die NS-Ideologie Homosexualität klar verurteilte. Für die strafmildernde Beurteilung des Gerichts scheint die weit verbreitete medizinische Auffassung dieser Zeit, dass jemand für eine angeborene Veranlagung nicht verantwortlich gemacht werden könne, ausschlaggebend gewesen sein.

Von der Ausgangssituation her ähnlich gelagert ist der Fall von Berta H. und Stefanie K. (5.2.5.). Berta H. hatte nach einem von Franz H.s Gewaltausbrüchen beschlossen, sich von ihm scheiden zu lassen und ihn auch bei der Polizei angezeigt, woraufhin er in Haft genommen wurde. Aus der Haft heraus hat der gewalttätige Franz H. die Beschuldigung erhoben, dass seine Frau mit ihrer Arbeitskollegin Steffi K. und vermutlich auch mit der Untermieterin Ida R. „widernatürlich verkehre“. Die als Erste einvernommenen Nachbarn „untermauerten“ die Anschuldigungen des Ehemannes mit ähnlich lautenden Gerüchten aus der Schrebergartensiedlung, in der sie wohnten. Nach deren Aussagen hätten die Nachbarn den Kontakt mit den H.s gemieden, da sie, wohl aufgrund der Gewaltbereitschaft des Mannes und weil Berta H.s Kinder alle einen anderen Vater hatten, einen schlechten Ruf genossen. Die ebenfalls von Franz H. beschuldigte Ida R., die mit ihrem Lebensgefährten bei Familie H. zur Untermiete wohnte, bestritt zwar, selbst „etwas“ mit Berta H. zu haben, belastete aber ihre Vermieterin und deren Arbeitskollegin Steffi. Berta H. selber habe ihr gegenüber auf eine entsprechende Frage zugegeben, dass sie lieber Frauen möge als Männer, weil sie von den Männern doch nur ständig schwanger würde. Dieses „Geständnis“ Berta H.s dürfte Ida R. auch bereitwillig in der Nachbarschaft verbreitet haben.

Zur Anzeige nach diesen Vorerhebungen kam es allerdings seitens der Polizeibehörde aufgrund des bei ihrer Einvernahme abgelegten Geständnisses von Stefanie K., dass sie selber lesbisch sei und mit Berta H. „widernatürlich verkehrt“ habe. Obwohl Berta H. die Anschuldigungen ursprünglich geleugnet hatte, gab sie nach Steffi K.s Geständnis zu, mit ihr aus Neugier „intimen Verkehr“ gehabt zu haben, aber „nicht abnormal veranlagt“ zu sein.

In diesem Fall ist ziemlich klar, dass eine der beiden beschuldigten Frauen (Stefanie K.) tatsächlich lesbisch war, während die andere (Berta H.) nur von den Männern weg wollte, weil sie vorwiegend schlechte Erfahrungen mit ihnen gemacht hatte und um weitere Schwangerschaften zu vermeiden.

Dass Bertha H.s Ehemann die Ermittlungen auslöste, um sich an ihr dafür zu rächen, dass sie ihn ins Gefängnis gebracht hat und sich von ihm hatte scheiden lassen, vermutete sie selbst nicht zu Unrecht, wie ich meine.

Bemerkenswert ist jedenfalls auch der Ausgang der Causa, denn obwohl es Geständnisse der beiden beschuldigten Frauen gab und der Staatsanwalt fünf Monate schweren Kerker für beide Frauen forderte, beschloss das Gericht nach der Hauptverhandlung, kein Urteil zu fällen und diesen Fall unter Berufung auf den „Gnadenerlass des Führers“ einzustellen.

(Dieser konnte unter der Voraussetzung, dass die Straftat vor dem 14. September 1939 lag und das zu erwartende Strafausmaß nicht mehr als drei Monate Gefängnis betragen würde, zur Anwendung kommen.)

Wie schon zu Beginn des Kapitels festgestellt und anhand der fünf analysierten Fälle belegt, haben Männer Verleumdung offensichtlich als probates Mittel erachtet, partnerschaftliche Beziehungskonflikte zu lösen und als Möglichkeit gesehen, Rache zu üben. Wenn sie selbst die Trennung herbeiführen wollten, versprach der Vorwurf, dass die Partnerin „widernatürlich veranlagt“ sei, dass die Schuld für das Scheitern der Ehe bzw. der Beziehung nicht ihnen, sondern der Frau zugeschrieben würde. Das konnte einerseits Auswirkungen auf die Dauer des Scheidungsverfahrens und andererseits auf etwaige Unterhaltsleistungen haben. Das, was sie durch die Anschuldigungen wahrscheinlich erreichen wollten, war eine Beschleunigung der Scheidung und den Freispruch von Unterhaltszahlungen.

Haben die Frauen die Trennung eingeleitet, nicht zuletzt aufgrund der Gewaltbereitschaft der Männer, bot sich den Verlassenen durch die Erhebung von Anschuldigungen nach §129Ib die Möglichkeit, von den eigenen Verfehlungen, die das Scheitern der Ehe verursacht haben, abzulenken. Darüber hinaus erschien es eine gute Gelegenheit, sich dafür zu rächen, dass man selbst Schwierigkeiten bekommen hatte (z.B. Fall Berta H., die den gewalttätigen Ehemann ins Gefängnis brachte). Die Frau sollte sehen, was ihr passieren konnte, wenn sie es wagte, dem Ehemann Probleme zu bereiten und ihn zu verlassen. Denunziation wurde auch hier als willkommene Möglichkeit gesehen, den eigenen Handlungsspielraum zu erweitern und um Konflikte und Probleme zu beseitigen. Denunziation war laut Ela Hornung generell eine vielgenutzte Konfliktlösungsmethode, die während des Nationalsozialismus' in allen erdenklichen Lebensbereichen zum Einsatz kam.³⁰⁵

Gestützt und bekräftigt wurden diese Anschuldigungen einerseits von Menschen, die in einem gewissen Naheverhältnis zum Anzeiger standen (mutmaßliche Geliebte im Fall von anzeigenden Ehemännern), andererseits von Vermietern, Nachbarn und Bekannten, bei denen private Interessen, persönliche Rivalitäten, Missgunst und Neid keine unwesentliche Rolle spielten.³⁰⁶

5.3.2. Anstiftung zu homosexuellen Handlungen durch Dritte

Auffällig an den drei folgenden Fällen (5.2.6. bis 5.2.8.) ist, dass die beklagten Frauen auch „homosexueller Handlungen“ bezichtigt wurden, die sie nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Veranlassung Dritter begangen haben.

Vorab möchte ich festhalten, dass die beschuldigten Frauen durchwegs keine unbescholtenen Personen waren und teils aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse Prostitution als Möglichkeit gesehen haben, sich eine bessere finanzielle Basis zu schaffen (Fall 5.2.6.) und/oder über Männerbekanntschaften in bessere soziale Kreise zu kommen (Fall 5.2.7. und 5.2.8.).

Die Hauptbeschuldigte im Fall 5.2.6. war Olga Z., die an ihrer Arbeitsstelle als unzuverlässige Mitarbeiterin mehrfach aufgefallen war und deshalb auch ihren

³⁰⁵ Hornung, Ela: „Denunziation, «Wehrkraftzersetzung» und Geschlecht“. S. 169.

³⁰⁶ ebda. S. 182.

Arbeitsplatz verlor. Darüber hinaus stand sie seitens der Behörde im Verdacht, „gewerbsmäßig Unzucht zu betreiben“, was die Ermittlungen auslöste. Die Anzeige erfolgte dann nach der Einvernahme der Arbeitskollegin und schließlich Mitangeklagten Margarethe G., die Olga Z., aber auch sich selber belastete, indem sie aussagte, gemeinsam mit Olga Z. aus Geldmangel der Prostitution nachgegangen zu sein und auch gleichgeschlechtliche Handlungen vollzogen zu haben, wobei Olga die treibende Kraft gewesen sei. Ähnlich äußerte sich auch die zweite Mitangeklagte, Marianne N.

Olga Z., die eigenen Angaben zufolge hoch verschuldet war und dringend Geld benötigte, hatte beschlossen, der Prostitution nachzugehen, um ihre Geldprobleme zu lösen. Ihre Freundinnen, die durchwegs auch in finanziellen Nöten steckten, konnte sie dazu bewegen, sich ebenfalls zu prostituieren und hat ihnen auch gegen Bezahlung „Männerbekanntschaften“ vermittelt. Wie aus den Aussagen der Mitbeschuldigten und befragter Zeugen herauszulesen ist, hat sie selbst vermutlich aus eigenem Antrieb und freiwillig bisexuelle Beziehungen unterhalten. Den Wünschen der Freier folgend hat sie dann die beiden anderen Frauen dazu angestiftet, in deren Gegenwart gleichgeschlechtliche Handlungen zu vollziehen. Letztlich hat auch das Gericht befunden, dass Olga Z. die Hauptschuld an den Vergehen nach §129Ib trage, hinsichtlich des Vorwurfs der „Kuppelei“ wurde sie freigesprochen. Das weitaus höhere Strafausmaß im Vergleich zu den beiden mitangeklagten Frauen begründete der Richter unter anderem auch damit, dass sie zwei weitere Personen zu „unzüchtigen Handlungen“ verleitet habe. Dennoch wurden auch die von Olga Z. „verleiteten“ Frauen nach §129Ib schuldig gesprochen.

Wie schon mehrfach darauf hingewiesen, kam es nicht selten im Zuge anderer Ermittlungen und Verfahren zu Anschuldigungen nach §129Ib, so auch in den folgenden beiden Fällen.

Auslöser der Anklagen nach dem Homosexuellen-Paragrafen von Marie K., Emilie Sch. und Else H. (5.2.7.) war ein Verfahren gegen den Zahnarzt Hugo F. wegen Verführung und Schändung seiner elfjährigen Tochter, in dessen Verlauf auch der Verdacht auftauchte, dass er die drei genannten Frauen zu „unzüchtigen Handlungen“ verleitet habe. Daraufhin wurden Ermittlungen gegen die drei

Frauen eingeleitet, die ergaben, dass Hugo F. die Frauen bei sich zu Hause mit reichlich Alkohol gefügig machte und dazu aufforderte, in seiner Gegenwart gleichgeschlechtliche Handlungen zu vollziehen und auch mit ihm sexuell zu verkehren. Aufgrund der Aussagen der Frauen entsteht der Eindruck, als habe Hugo F. regelrechte Orgien veranstaltet, in deren Verlauf er auch „unzüchtige Bilder“ (gemeint sind vermutlich pornographische Bilder) „herumzeigte“. Diese Bilder soll er nach Aussage von Else H. auch Männern vorgeführt haben, die er aus diesem Grund eingeladen habe.

In diesem Fall kam es zu zwei Hauptverhandlungen, einmal gegen Emilie Sch. und Else H. und drei Monate später gegen Marie K. und Hugo F., wobei aus der Akte nicht hervorgeht, wie die Anklage gegen Hugo F. in diesem Fall lautete.

Emilie Sch. und Else H., die bei jeder Einvernahme aussagten, dass Hugo F. sie zu den vorgeworfenen Handlungen angestiftet habe, wurden schuldig gesprochen und zu Haftstrafen verurteilt. In der zweiten Verhandlung, in der Marie K., entgegen ihren ursprünglichen Aussagen, von Hugo F. zu „unzüchtigen Handlungen“ mit Emilie Sch. veranlasst worden zu sein, „zugab“ aus Eigeninitiative gehandelt zu haben, wurde auch Marie K. verurteilt, Hugo F. hingegen freigesprochen.

Unklar bleibt in diesem Fall die Rolle der Frau B. – dass sie möglicherweise die Ehefrau von Dr. Sp. war und Tanzstunden in der gemeinsamen Wohnung gegeben hat, lässt die erste Aussage der 18-jährigen Gertrude R. vermuten. Eindeutige diesbezügliche Angaben finden sich in der Akte nicht, auch dazu nicht, inwieweit sie in die „Sexspiele“ von Dr. Sp. mit den angeklagten Frauen involviert war. Wenn sich auch keine Hinweise darauf finden, dass sie daran teilgenommen hat, lassen die diversen Aussagen der befragten Frauen doch darauf schließen, dass sie gewusst haben muss, was da vor sich ging und es geduldet haben. Ich gehe davon aus, dass sie Dr. Sp. gelegentlich sogar bei der Kontaktaufnahme mit den Frauen behilflich war – darauf deuten die Aussage von Helene K. am 19. Juni über das mit ihr vereinbarte Tauschgeschäft und die Einladung zum Essen und am 21. Juni Helene K.s Hinweis auf eine neuerliche Essenseinladung. Ihr Tanzunterricht (Hinweis von Gertrude K. am 29. Juni) in der Wohnung von Dr. Sp. dürfte auch der Grund gewesen sein, warum sich öfter junge Frauen in der Wohnung aufgehalten haben.

Da es aber kein Vernehmungsprotokoll von Frau B. in dieser Akte gibt, kann ich über ihre mutmaßliche Rolle nur Rückschlüsse aus den Aussagen der vernommenen Personen ziehen, die aber dennoch höchst spekulativ bleiben.

In allen zuvor analysierten Fallgeschichten kam es infolge anderer Ermittlungen und Verfahren zu Anschuldigungen nach §129Ib gegen Frauen, vielfach auch, um von Verfehlungen oder Straftaten der Anzeiger „abzulenken“. Dies ist sehr wahrscheinlich auch in der folgenden Strafsache der Fall.

Dr. Sp., gegen den wegen „antinationalsozialistischer Äußerungen und Feindsender-Hörens“ ermittelt wurde, bezichtigte sowohl Helene K. als auch Gertrude R., „gewerbsmäßige Unzucht“ zu betreiben und „lesbisch veranlagt“ zu sein.

Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass Dr. Sp. immer wieder die Bekanntschaft junger Frauen suchte und diese unter einem Vorwand zu sich einlud. Dort kam es dann im Laufe geselliger Abende, bei denen auch viel Alkohol floss, auf Veranlassung von Dr. Sp., so die einhelligen Aussagen der Beschuldigten, zu sexuellen Handlungen zwischen den Frauen, bei denen er zusah. Nach dem Grund befragt, warum sie den Umgang mit Dr. Sp. gepflogen habe, sagte die angeklagte Helene K. aus, sie habe gehört, dass sich der „etwas ältere Herr“ in „guten Kreisen“ bewegen würde und habe gehofft, „anständige Bekanntschaften“ zu machen. Kennengelernt hatte sie ihn infolge eines Tauschgeschäftes, das sie mit Frau B., die bei ihm in der Wohnung zu leben schien und dort anscheinend auch Tanzstunden gab, vereinbart hatte. Der Tanzunterricht von Frau B. schien auch der Anlass gewesen zu sein, warum auch andere Frauen immer wieder die Wohnung von Dr. Sp. aufgesucht haben. Zwei dieser „Tanzschülerinnen“ sollen ebenso an „unzüchtigen Handlungen“ beteiligt gewesen sein, wie aus den Protokollen hervorgeht, sie waren aber nicht in diesem Verfahren angeklagt.

Dass in diesem Fall nur die Aussagen der beschuldigten Helene K. und Gertrude R. protokolliert wurden, nicht aber Aussagen der anderen Genannten (Dr. Sp., Frau B., Agnes S., Elisabeth V.), dürfte darauf zurückzuführen sein, dass es zumindest zwei weitere Verfahren, die mit diesem in Verbindung standen (eines gegen Dr. Sp., eines gegen Agnes S.), gegeben hat.

Die beiden in diesem Fall angeklagten Frauen wurden schuldig gesprochen und zu bedingten Strafen verurteilt, wobei ihnen als ein Milderungsgrund die „Ver-

leitung“ durch Dr. Sp. angerechnet wurde. Er selbst blieb in diesem Verfahren straffrei.

Speziell in diesem Fall bleiben für mich eine Menge Fragen offen, die sich mit den Dokumenten aus der Akte nicht beantworten lassen.

Warum hat das Gericht die Glaubwürdigkeit von Hugo W. F. höher eingestuft als die der Frauen? War es seine berufliche Stellung (Zahnarzt), oder hatte er Möglichkeiten zur Einflussnahme? Laut Aussage von Emilie Sch. und Else H. soll er im Besitz pornographischer Bilder gewesen sein, die er auch anderen Männern vorführte – könnte da nicht Erpressung im Spiel gewesen sein? Warum wurden die Frauen trotz mildernder Umstände zu einer Freiheitsstrafe verurteilt? Weshalb hatte Marie K. ihre ursprüngliche Aussage, von Hugo F. zu den Handlungen veranlasst worden zu sein, in der Hauptverhandlung widerrufen? Erhielt Marie K. deshalb eine geringere Strafe (nur auf Probe), weil sie in der Hauptverhandlung den Zahnarzt entlastet hat? Wurde ihr quasi ein „Deal“ angeboten – Hugo W. F. zu entlasten und dafür eine geringere Strafe zu bekommen und wenn ja, von wem? Wer konnte den Richter dahingehend beeinflussen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist faktisch nicht möglich, sodass sie hier offen stehen bleiben müssen.

In den in diesem Kapitel beschriebenen Fallgeschichten, in denen „Anstiftung“ der Grund für lesbische und somit strafbare Handlungen ist, blieben die „Initiatoren der Straftaten“, Freier im Fall von Margarethe G., Marianne N. und Olga Z., Hugo F. im Fall von Marie K., Emilie Sch. und Else H. und Dr. Sp. im Fall von Helene K. und Gertrude R. strafrechtlich schuldfrei, während die handelnden Frauen verurteilt wurden.

5.3.3. Sonderfälle

Die beiden in diesem Kapitel zusammengefassten Fallgeschichten passen nur bedingt bzw. gar nicht in eines der beschriebenen Schemata, sind aber jedenfalls bemerkenswert, sodass ich sie als Sonderfälle in meine Arbeit aufnehmen wollte, um aufzuzeigen, was auch möglich war.

Der in meiner Untersuchung vorletzte Justizfall (5.2.9.) ist eine außergewöhnlich komplexe Geschichte, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreckt und mehrere Strafrechtsdelikte („Veruntreuung“, „Diebstahl“, „Kuppelei“ und „Unzucht wider die Natur“) umfasst. Auslöser für den Fall mit der VNR 2384/42 war eine Anzeige Anfang 1939 nach §512 (Kuppelei) von Marie G. gegen Sonja H., die wiederum höchstwahrscheinlich als „Revanche“ für die Anzeige wegen Diebstahls von Sonja H. gegen Marie G. im November 1938 eingebracht worden ist.

Im Zuge der Ermittlungen, die nun aufgrund von Marie G.s Anzeige eingeleitet wurden, beschuldigte Marie G. Sonja H. nicht nur der „Kuppelei“, sondern auch, lesbisch zu sein, denn diese habe sie mehrfach „unzüchtig berührt“ und sie habe mit ihr in Gegenwart eines Mannes, der „etwas Perverses“ habe sehen wollen, gleichgeschlechtlich verkehren müssen. Mit dieser Aussage belastete sie aber nicht nur Sonja H., sondern ebenso sich selbst nach §129Ib, wodurch nun beide Frauen von der Kripo auch nach dem Homosexuelle-Paragraphen angezeigt wurden. Gegen Marie G. wurde nun insgesamt wegen drei Delikten („Veruntreuung“, „Diebstahl“ und „Unzucht wider die Natur“), gegen Sonja H. wegen zwei Vergehen („Kuppelei“ und „Unzucht wider die Natur“) ermittelt.

Die 43-jährige ehemalige Grazer Professorin Sonja H. hat ganz offenkundig junge Frauen zum Sex an Männer vermittelt. Außer in vorliegendem Justizfall war Sonja H. schon früher einmal wegen dieses Deliktes angezeigt worden (in Graz hatte sie angeblich junge Mädchen an prominente ältere Männer vermittelt), das Verfahren war aber, aus nicht ersichtlichem Grund, wieder eingestellt worden.

Die 19-jährige Marie G. wiederum hatte, wie sich im Laufe des gesamten langwierigen Verfahrens herausstellte, trotz ihrer Jugend auch schon einiges auf dem Kerbholz. Sie ist wohl schon sehr früh von ihrer Heimatstadt Graz weggezogen,

um anderswo ihr Glück zu suchen. Gefunden hat sie es ganz offensichtlich nicht, denn immer wieder scheint sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein. Offenbar hat sie sich nicht nur in Wien, sondern gelegentlich auch im „Altreich“ aufgehalten, wobei sie wahrscheinlich die meiste Zeit keinen festen Wohnsitz gehabt haben dürfte, worauf die Angabe „kein ordentlicher Wohnsitz“ in ihren Personalien hinweist. Ihren Lebensunterhalt dürfte sie sich eher als Prostituierte, denn als Serviererin (ihr Beruf laut Personalien) verdient haben, wie sie ja selbst bei einer Vernehmung aussagte (sie habe sich ihren Unterhalt durch „Männerbekanntschaften“ verdient).

Weder Sonja H., noch Marie G. waren also untadelige Personen und unzweifelhaft haben sich beide strafbare Handlungen zuschulden kommen lassen, die Anklage nach §129Ib erscheint mir aber tatsächlich nur konstruiert. Die von Marie G. erhobene Beschuldigung, dass Sonja H. lesbisch sei, sehe ich als eine von ihr beabsichtigte Untermauerung für Sonja H.s zweifelhaften und strafbaren Lebenswandel. Da aber für diesen Vorwurf zumindest eine weitere Frau im Spiel gewesen sein musste, blieb Marie G. wohl nichts anderes übrig, als sich selbst als „Zeugin“ zu nennen und somit auch zu belasten.

Hinsichtlich Marie G.s mutmaßlichen Motiven, Anschuldigung nach §129Ib zu erheben, um die Beschuldigte (noch mehr) zu diskreditieren und sich zu rächen, ist ihre Vorgehensweise wieder „musterhaft“.

Absolut nicht unwahrscheinlich erscheint mir aber dennoch, dass es, wie von Marie G. auch behauptet, auf Wunsch eines namentlich genannten Freiers (der diesen Vorwurf als Zeuge nicht stichhaltig entkräften konnte) zu gleichgeschlechtlichen Handlungen gekommen ist (deswegen musste aber keine der beiden Frauen lesbisch sein) – auch das würde wieder ins Muster passen, Anstiftung zu homosexuellen Handlungen durch Dritte.

Das Gericht hat beide Frauen schuldig gesprochen und zu unbedingten Haftstrafen verurteilt, Marie G. wegen „Diebstahl“ und „Unzucht wider die Natur“, Sonja H. wegen „Kuppelei“ und „Unzucht wider die Natur“.

Abgesehen von der Fülle der verhandelten Straftaten und der Tatsache, dass sich beide Frauen an gegenseitigen Vorwürfen nichts schuldig blieben, ist dieser Fall auch deshalb so bemerkenswert, weil er sich über einen so langen Zeitraum er-

streckte. Ein Grund dafür liegt gewiss darin, dass Sonja H. ihre Verurteilung vehement bekämpft und immer wieder Strafaufschub erlangt hat bzw. eine Wiederaufnahme des Verfahrens erreichen konnte. Dass Sonja H. hier so hartnäckig und konsequent vorging, hat sicherlich mit ihrer Hochschulausbildung und ihrem Status als ehemalige Professorin zu tun. Keine andere Frau in den hier behandelten Fallgeschichten hat eine auch nur annähernd vergleichbare Ausbildung und einen ähnlichen sozialen Status. Darüber hinaus war sie offenbar finanziell in der Lage, sich über einen so langen Zeitraum einen Rechtsanwalt zu leisten, möglicherweise halfen ihr auch gute Kontakte von früher, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verurteilung zu bekämpfen.

Eine zum vorangegangenen Fall ganz gegensätzliche Geschichte ist jene von Marie H. und Luise St. (5.2.10.). Hier kam es seitens der Lagerleitung von Luise St., die als Nachrichtenhelferin Reichsarbeitsdienst (RAD) leistete, zur Anzeige der beiden Frauen.

Die 20-jährige Luise St. wuchs ab ihrem 10. Lebensjahr als Waise in einem Kloster auf. Dort lernte sie die zwölf Jahre ältere Marie H. kennen, zu der sie im Laufe der Zeit, eigenen Angaben zufolge, ein sehr inniges Verhältnis aufbaute, da sie auch kaum Kontakt zu den wenigen Verwandten hatte. Marie H. war quasi Luisers Ersatz für die fehlende Familie, und sie hat sich offenbar auch sehr um Luise gekümmert. Um möglichst bald das Kloster verlassen und bei Marie wohnen zu können, hat sie sich bemüht, in den RAD zu kommen, wo sie Geld für das geplante gemeinsame Leben verdienen wollte. Die beiden jungen Frauen haben einander zahlreiche Briefe geschrieben, in denen sie auch verbale Zärtlichkeiten ausgetauscht haben, was ihnen schließlich zum Verhängnis wurde. Die Lagerleitung hat offenbar während eines Heimaturlaubs von Luise St. die Briefe mit dem „verdächtigen“ Inhalt aus ihrem Spind entwendet und in der Folge Anzeige nach dem „Homosexuellen-Paragrafen“ erstattet. Im Laufe der Ermittlungen stellte sich heraus, dass es vermutlich zweimal zu sexuellen Kontakten der beiden Frauen gekommen ist, wahrscheinlich auf Anregung der älteren Marie H. Es gibt zwar keinerlei Beweise dafür, dass Marie H. lesbisch gewesen ist, auch eine als Zeugin geladene Freundin von ihr machte keine belastenden Aussagen,

trotzdem erscheint es mir in einer Gesamtschau der Akte durchaus vorstellbar, dass Marie H. lesbische Neigungen hatte.

Luise St. hingegen wurde durch ein psychiatrisches Gutachten bescheinigt, nicht lesbisch veranlagt zu sein, sondern nur mit Marie H. intim geworden zu sein, weil diese, nachdem Luise St. ihre Eltern verloren hatte, ihre einzige liebevolle Bezugsperson gewesen sei. Diese Beurteilung erscheint auch mir durchaus plausibel. Luise St. wollte, vermutlich sogar unbewusst, nicht riskieren, ihre beste Freundin und einzige Person, die für sie auch „Familie“ bedeutete, zu verlieren.

Dennoch wurde sie des Verbrechens nach §129Ib für schuldig befunden und zu einer zweimonatigen bedingten Gefängnisstrafe verurteilt, als strafmildernd galt vor allem, dass sie bei der „Begehung der Tat“ keine 20 Jahre alt war. Auch Marie H. wurde verurteilt, sie erhielt eine dreimonatige unbedingte Gefängnisstrafe.

Dieser Fall ist ein gutes Beispiel dafür, was Ela Hornung im Zuge ihrer Forschungen bzgl. Denunziation durch „nationalsozialistische Funktionsträger“ festgestellt hat.³⁰⁷

Da die Anzeige der beiden Frauen in diesem Fall von der Lagerleitung, wahrscheinlich der Lagerführerin, des Maidenlagers erstattet wurde, darf davon ausgegangen werden, dass es diese als ihre „Pflicht“ ansah, mögliche Straftaten zur Anzeige zu bringen. „Personen, die in den staatlichen Institutionen als Amts- und FunktionsträgerInnen arbeiteten, traten [...] oftmals als Denunzierende auf [...]“³⁰⁸ Menschen, die eine Führungsposition bekleideten, waren durchwegs überzeugte Anhänger der NS-Ideologie und wollten ihr ideologisch vorbildliches Verhalten wo es nur ging zum Ausdruck bringen. Dafür war ihnen oft jedes Mittel recht. Eine Privatsphäre wurde Verdächtigen nicht zugestanden und die Entwendung persönlicher Briefe zur „Beweissicherung“ galt allemal als gerechtfertigt, wenn dadurch „Straftaten“ aufgedeckt oder verhindert werden konnten.

Zusätzliche (persönliche) Motive, wie die Möglichkeit, sich zu profilieren und sozialer Machtgewinn mögen durchaus auch eine Rolle gespielt haben.

³⁰⁷ Hornung, Ela: Denunziation, „Wehrkraftzersetzung“ und Geschlecht. S. 169 - 182.

³⁰⁸ ebda. S. 172.

6. Zusammenfassung

Von den bereits nach Delikten katalogisierten Straftaten der Wiener Land(es)-gerichte I und II sind in insgesamt 28 Fällen Frauen von einer Anzeige nach §129Ib betroffen. Davon habe ich in dieser Arbeit zehn Gerichtsfälle, also mehr als ein Drittel, im Detail analysiert und dabei sehr eindeutig zwei Muster bei der Konstruktion von Anklagen nach §129Ib ausfindig gemacht, deren jeweilige Beispielfälle nahezu identischen „gestrickt“ sind.

Beim ersten Muster, das ich als „Verleumdungen der Männer im Zuge von Trennungen“ bezeichne, werden die Vorwürfe von den (Ehe)Männern, meist im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren erhoben, einerseits wahrscheinlich, um die Scheidung rascher durchzubringen und nicht die Schuld am Scheitern der Ehe zugesprochen zu bekommen, was vermutlich auch Auswirkungen auf Unterhaltsleistungen hatte, andererseits um Rache zu üben, wenn die Trennung von den Frauen ausgegangen ist.

Denunziation wird hier als Mittel zur Lösung von partnerschaftlichen Beziehungskonflikten eingesetzt. Damit bestätigen und präzisieren meine Ergebnisse, Thesen, die auch schon Claudia Schoppmann und Niko Wahl aufgestellt haben. Schoppmann schreibt: „[...] einige Ehemänner [versuchten] eine Scheidung zu erreichen, indem sie ihre Gattin als lesbisch denunzierten, das heißt, sie versuchten das Strafrecht zur Lösung privater Konflikte zu benutzen.“³⁰⁹ Niko Wahl schlussfolgert:

In mehreren der erhaltenen Fälle zeigten Ehegatten ihre Frauen als homosexuell an. Diese Beschuldigung, mit oder ohne Realitätsbezug, erscheint als Mittel in der Auseinandersetzung zwischen Ehepaaren beliebt gewesen zu sein.³¹⁰

Ich kann diese Feststellungen aufgrund meiner Untersuchungen dahingehend erweitern, dass in den Fällen, wo die Trennung von den Frauen initiiert wurde, noch ein starkes Rachemotiv der Männer hinzukommt. Sie wollten sich revanchieren und ihren (Ex)Frauen absichtlich Schwierigkeiten bereiten.

³⁰⁹ Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. S. 145.

³¹⁰ Wahl, Niko: „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. S. 183.

Selbst wenn die Anschuldigungen zu wenig stichhaltig waren, um zu einer Anklageerhebung zu führen, reichten sie aus, um Frauen ins Blickfeld der Justiz zu rücken und Ermittlungen auszulösen, die ihr Privatleben im wahrsten Sinne des Wortes bis unter die Bettdecke durchleuchteten.

Das zweite, ganz klar erkennbare Muster sind Anklagen aufgrund von „Anstiftungen zu homosexuellen Handlungen durch Dritte“. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Frauen in diesen Fällen den Aufforderungen und sexuellen Wünschen der Männer folgend, gleichgeschlechtliche Handlungen in deren Gegenwart vollzogen haben. Ein weiteres Motiv, auf das schon Niko Wahl hingewiesen hat und wie folgt beschrieb: „Gelegentlich kam es auch zu Anzeigen, weil sich Frauen zur sexuellen Erregung von Männern vor diesen lesbisch betätigten.“³¹¹ Während aber die angeklagten Frauen strafrechtlich verurteilt wurden, blieben die Männer, die sie zu den strafbaren Handlungen angestiftet haben, in dieser Sache straffrei. Ich konnte, im Gegensatz zu Niko Wahl, in meinen Fallgeschichten keine Verurteilung „der zusehenden Männer“ finden.³¹²

Darüber hinaus konnte ich feststellen, dass diese Vorwürfe vorwiegend infolge anderer, schwerwiegenderer Verfahren der Anzeiger erhoben wurden, was mich folgern lässt, dass in diesen Fällen die Konstruktion von Anklagen nach §129Ib erfolgte, um eigene, strafrechtlich gravierendere Verfehlungen zu relativieren bzw. um ein schuldhaftes Verhalten quasi auf mehrere Personen zu verteilen.

Diese Feststellung trifft im Kern auch für meinen ersten Sonderfall, Sonja H. und Marie G., zu. Die Erhebung von Anschuldigungen nach §129Ib als Strategie, um den Ruf der Beschuldigten (noch mehr) zu beschädigen, sich zu rächen und die eigenen Vergehen zu relativieren.

In der letzten von mir behandelten und gänzlich aus „meinen Mustern“ fallenden Gerichtsakte, Marie H. und Luise St., wird die Anzeige nach §129Ib von einer Lagerführerin erstattet, wobei diese Vorgehensweise insofern nicht ganz untypisch ist, als Denunziationen (unterschiedlichster „Vergehen“) von „Funktions-

³¹¹ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. S 68.

³¹² ebda.

trägerInnen“ laut Ela Hornung häufiger vorkamen, da diese es als ihre Pflicht erachteten, potentielle Straftaten anzuzeigen.³¹³

Darüber hinaus beleuchten diese Sonderfälle auch ganz unterschiedliche Lebensentwürfe – Marie G. und Sonja H. sind keine unbescholtenen Frauen und standen bereits mehrfach im Fokus der Justiz, sie hatten sich, aus welchen Gründen auch immer, dazu entschieden, in einem „zwielichtigen Milieu“ zu agieren und mussten daher auch damit rechnen, auf die eine oder andere Weise mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Ganz anders stellt sich die Situation von Marie H. und Luise St. dar, die bis dato ein unauffälliges, untadeliges Leben geführt haben und stets bemüht gewesen zu sein scheinen, nicht aufzufallen. Marie H., bei der einiges darauf hindeutet, dass sie tatsächlich eine lesbische Neigung hatte, versuchte, alles zu vermeiden, um sich zu offenbaren.

Für ein unbehelligtes Leben durfte man sich keine Fehler erlauben, denn wie sich an diesem Fall zeigt, haben schon „kleine Fehler“ (zärtliche Briefe) ausgereicht, um ins Blickfeld der Justiz zu gelangen. Hier zeigt sich überdeutlich, wie wenig es gebraucht hat, um strafrechtlich verfolgt zu werden.

Auf alle hier behandelten Fälle trifft jedenfalls zu, was Ela Hornung in Bezug auf das Phänomen Denunziation während der NS-Herrschaft im Allgemeinen festgestellt hat, nämlich dass sie in allen Bereichen des Lebens zum Einsatz kam, wo auch immer sie dem Denunzierenden einen Vorteil eröffnete – zur Erweiterung des eigenen Handlungsspielraums, zur Lösung von Problemen und Konflikten, zur Erhöhung des eigenen Machtstatus‘.³¹⁴

Denunziationen nach §129Ib wurden dabei, wie meine Analyse der Gerichtsakten zeigt, gerne konstruiert, denn obwohl es schwierig war, homosexuelle Beziehungen eindeutig nachzuweisen, war es ebenso schwierig, diese eindeutig zu widerlegen. Sie haben jedenfalls ausgereicht, um Ermittlungen einzuleiten und die beschuldigten Frauen zu diskreditieren. Auch wenn Verfahren eingestellt oder die Beschuldigten freigesprochen wurden, ein Makel ist wohl immer geblieben.

³¹³ Hornung, Ela: Denunziation, „Wehrkraftzersetzung“ und Geschlecht. S. 172.

³¹⁴ ebda. S. 178.

Untersuchenswert wäre in jedem Fall noch, ob auch die restlichen Gerichtsakten, die Delikte von Frauen nach §129Ib behandeln, andere Muster bei der Konstruktion von Anklagen zeigen. In einem weiteren Schritt müssten auch die Justizakten des Jahres 1945, die noch nicht nach Delikten katalogisiert sind, in die Untersuchungen einbezogen werden, um ein relativ vollständiges Bild über musterhafte Vorgehensweisen bei der Anklageerhebung nach §129Ib gegen Frauen im Kompetenzbereich der Wiener Land(es)gerichte I und II zu erhalten.

7. Literaturliste

Altmann, Ludwig und Jakob, Siegfried: Kommentar zum Österreichischen Strafrecht. Band 1. Wien 1928.

Bei, Neda: Die sozial unschädliche Verbrecherin. Frauen und der §129 I b StG. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 163 – 172.

Bleuel, Hans Peter: Das saubere Reich. Theorie und Praxis des sittlichen Lebens im Dritten Reich – ein bisher ungeschriebenes Kapitel deutscher Geschichte. Bern, München, Wien 1972.

Der Duden in 12 Bänden. Das Standardwerk zur deutschen Sprache. Band 1. Rechtschreibung der deutschen Sprache. 21. Auflage. Hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1996.

Dobias, Stefan: Homosexualität im österreichischen Recht. Historischer Überblick. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 173 – 178.

Eder, Franz X.: Degeneration, Konstruktion oder Erwerbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard Krafft-Ebing und Sigmund Freud. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 155 – 162.

Eder, Franz X.: Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität. München 2002.

Eschebach, Insa: Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück. In: Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus. Hrsg. Eschebach, Insa. Berlin 2012, S. 65 – 78.

Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Wien 2001.

Gehmacher, Johanna und Hauch, Gabriella: Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Wien 2007.

Gissrau, Barbara: Die Sehnsucht der Frau nach der Frau. Psychoanalyse und weibliche Homosexualität. München 1997.

Grau, Günther: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt am Main 2004.

Hacker, Hanna: Frauen und Freundinnen. Studien zur „weiblichen Homosexualität“ am Beispiel Österreich 1870 – 1938. Basel 1987.

Hauer, Gudrun: Lesben und Nationalsozialismus. Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion. In: Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft. Hrsg.: Hey, Barbara; Pallier, Roland und Roth, Roswith. Innsbruck/Wien 1997, S. 142 – 156.

Hauer, Gudrun: Homosexuelle und Faschismus. In: Das Lambda-Lesebuch. Journalismus andersrum. Hrsg.: Hauer, Gudrun und Schmutzer, Dieter. Wien 1996, S. 107 – 124.

Healey, Dan: Homosexual desire in revolutionary Russia. The regulation of sexual and gender dissent. Chicago 2001.

Heger, Heinz: Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939–1945. Wien 1972.

Heinrich, Elisa: Wessen Denkmal? Zum Verhältnis von Erinnerungs- und Identitätspolitik im Gedenken an homosexuelle NS-Opfer. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Philosophie. Wien 2011.

Hornung, Ela: „Denunziation, «Wehrkraftzersetzung» und Geschlecht“. In: Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Hrsg.: Gehmacher, Johanna und Hauch, Gabriella. Wien 2007, S. 169 – 184.

Hürner, Julia: Lebensumstände lesbischer Frauen in Österreich und Deutschland – von den 1920er Jahren bis zur NS-Zeit. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Philosophie. Wien 2010.

Kirchknopf, Johann: Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven. Unveröffentlichte Diplomarbeit zur Erlangung des Grades Magister der Philosophie. Wien 2012.

Knoll, Albert und Brüstle, Thomas: Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit. In: Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen. Hrsg.: Gehmacher, Johanna und Hauch, Gabriella. Wien 2007, S. 114 – 134.

Kokula, Ilse: Zur Situation lesbischer Frauen während der NS-Zeit. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 12. Heft 25/26. 2. Auflage, S. 29 – 36.

Krickler, Kurt: Entschädigung. Bis heute kein Rechtsanspruch. In: LAMBDA-Nachrichten. Sonderheft Juni 2001, S. 53 – 61.

Krickler, Kurt: Kontinuität der Verfolgung. In: LAMBDA-Nachrichten. Sonderheft Juni 2001, S. 45.

Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. Pfaffenweiler 1991.

Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im „Dritten Reich“. Berlin 1993.

Schoppmann, Claudia: Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938 – 1945. Berlin 1999.

Schoppmann, Claudia. Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe in Österreich 1938 – 1945. In: LAMBDA-Nachrichten. Sonderheft Juni 2001, S. 34 – 37.

Schoppmann, Claudia: „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet“. Zur Situation lesbischer Frauen in den Konzentrationslagern. In: Medizin und Verbrechen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Wuttke. Hrsg.: Kopke, Christoph. Ulm 2001, S. 228 – 238.

Schoppmann, Claudia: Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit. In: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Hrsg.: Grau, Günter. Frankfurt am Main 2004, S. 35 – 45.

Sulzenbacher, Hannes: Keine Opfer Hitlers. Die Verfolgung von Lesben und Schwulen in der NS-Zeit und ihre Legitimierung in der Zweiten Republik. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 207 – 212.

Süßmann, Johannes: Einleitung. Perspektiven der Fallstudien. In: Fallstudien: Theorie – Geschichte – Methode. Hrsg. Süßmann, Johannes; Scholz, Susanne und Engel, Gisela. Berlin 2007, S. 7 – 29.

Tálos, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang und Sieder, Reinhard: NS-Herrschaft in Österreich. Wien 2000.

Wahl, Niko: „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen im Wien der Nazizeit. In: Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Hrsg.: Förster, Wolfgang; Natter, Tobias G. und Rieder, Ines. Wien 2001, S. 181 – 187.

Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik. Wien, München 2004.

8. Strafafaktenverzeichnis

WStLA: LG Wien I, VNR 1738/39

WStLA: LG Wien I, VNR 2525/39

WStLA: LG Wien I, VNR 2663/39

WStLA: LG Wien I, VNR 2943/39

WStLA: LG Wien II, VNR 652/40

WStLA: LG Wien I, VNR 3944/40

WStLA: LG Wien I, VNR 328/42

WStLA: LG Wien I, VNR 334/42

WStLA: LG Wien II, VNR 1533/42

WStLA: LG Wien I, VNR 2384/42

WStLA: LG Wien I, VNR 2328/44

9. Internetquellen

<http://www.retrobibliothek.de/retrobib/seite.html?id=126687>

(abgerufen am 15. November 2012).

www.doew.at/information/mitarbeiter/beitraege/verfvolksgericht.html#method

(abgerufen am 5. Oktober 2012)

www.mauthausen-

memorial.at/db/admin/de/index_main.php?cbereich=1&cthema=47&carticle=186&fromlist=1 (abgerufen am 5. Oktober 2012)

10. Vortragsmitschrift

Knoll, Albert: Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit. Vortragsmitschrift der Ringvorlesung „Frauen- und Geschlechtergeschichte im Nationalsozialismus“ vom 24. Mai 2012 an der Uni Wien.

11. Abkürzungsverzeichnis

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
d.J.	dieses Jahres
ebda.	ebenda
etc.	et cetera
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Kripo	Kriminalpolizei
NS	Nationalsozialismus
ÖStGb	Österreichisches Strafgesetzbuch
RStGb	Reichsstrafgesetzbuch
SA	Sturmabteilung
SS	Sturmstaffel
u.Ä.	und Ähnliche
u.a.	und andere
v.a.	vor allem
VNR	Verfahrensnummer
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
z.B.	zum Beispiel

12. Abstract (deutsch)

Die dezidierte Auseinandersetzung mit weiblicher Homosexualität aus den verschiedensten Perspektiven ist erst seit ca. 30 Jahren ein verstärktes Forschungsthema. Vieles konnte in dieser Zeit schon zu Tage gefördert werden, vieles liegt aber auch noch im Dunkeln. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen Beitrag zur Erhellung der Lebenssituation lesbischer Frauen bzw. als solche denunzierte während der NS-Zeit zu leisten. Anhand zehn ausgewählter Gerichtsakten der Wiener Land(es)gerichte I und II habe ich untersucht, wie ein Verfolgungsprozess durch das Konstruieren von Anklagen nach §129Ib, in Gang gesetzt wurde und ob dabei bestimmte Vorgehensweisen musterhaft auftreten.

Zunächst habe ich in Anlehnung an das Fallstudienmodell von Johannes Süßmann zentrale Fragen bzw. Fragenkomplexe formuliert, die ich an jeden einzelnen Fall gestellt habe, um Übereinstimmungen ausfindig zu machen, die zur Verfolgung bzw. einer Anklage nach §129Ib führten. Unter Berücksichtigung der Probleme, die Justizakten als Geschichtsquelle aufwerfen, habe ich diese Fälle analysiert und interpretiert. Dabei sind sehr eindeutig zwei Muster bei der Konstruktion von Anklagen nach §129Ib sichtbar geworden.

Beim ersten Muster, das ich als „Verleumdungen der Männer im Zuge von Trennungen“ bezeichne, werden die Vorwürfe von den (Ehe)Männern, meist im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren erhoben, einerseits wahrscheinlich, um die Scheidung rascher durchzubringen und nicht die Schuld am Scheitern der Ehe zugesprochen zu bekommen, andererseits um Rache zu üben, wenn die Trennung von den Frauen ausgegangen ist.

Das zweite, ganz klar erkennbare Muster sind Anklagen aufgrund von „Anstiftungen zu homosexuellen Handlungen durch Dritte“. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Frauen in diesen Fällen den Aufforderungen und sexuellen Wünschen der Männer folgend, gleichgeschlechtliche Handlungen in deren Gegenwart vollzogen haben.

Damit bestätigen und präzisieren meine Ergebnisse Thesen, die in diesem Zusammenhang von Claudia Schoppmann und Niko Wahl schon aufgestellt wurden.

13. Lebenslauf

Nicole Gisch

geboren am 14. März 1988 in Eisenstadt (Burgenland)

21. Sept. 2010	1. Diplom, bestanden
WS 2007/08	Beginn des Diplomstudiums Geschichte an der Universität Wien
Mai/Juni 2007	Matura mit gutem Erfolg bestanden
2002 – 2007	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Neusiedl am See Schwerpunkt Sprachen in Wirtschaft
1998 – 2002	Katholische Mädchen Privathauptschule zum Göttlichen Erlöser in Neusiedl am See

Berufserfahrung

seit 2008	InTime Media Services GmbH
seit 2009	Heuriger „Urbanikeller“

Wissenschaftliches Interesse

Frauen- und Geschlechtergeschichte

Zeitgeschichte mit dem Fokus Nationalsozialismus

Osteuropäische Geschichte mit dem Fokus Russland und Ungarn